Bor.
153
de

Bor. 153 de

ANSTREICHEN.

Nur im Lesesaal benutzbar

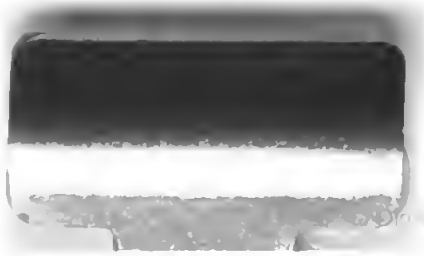

<36610750350016

<36610750350016

Bayer. Staatsbibliothek

Die

öffentliche

Gesundheitspflege

und das

Eigenthum.

Kritisches und Positives mit Bezug auf die preußische Medizinalverfassungs-Frage.

Von

Dr. S. Neumann,

praktischem Arzte, Wundarzte und Geburtshelfer in Berlin.

Motto: Fiat justitia, vivat mundus,
Das Unrecht ist der Leute Verderben, aber
Gerechtigkeit erhöhet ein Volk.

Berlin.
Adolph Rieß.

1847.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

10 RG

Inhalt.

I. Kritiſches.

Vorbemerkung (die Prinzipienfrage und die kritiſchen Schnitzer) S. 1.

I. Die Grundlage der preußiſchen Medizinalverfaſſung S. 4. (Das Gewerbspolizeiedict von 1725 und der Zunftzwang; die Geſetzgebung von 1825 und die Gewerbefreiheit; falſche Anklage gegen dieſelbe und deren irrthümliche Quelle: Unſchuld des Unterrichtsdepartements; Recht und Unrecht des Medizinaldepartements; böſe Folgen des Unrechts, verderbliche Trennung der Medizinal- und Sanitätspolizei.)

II. Werth des Prinzips der mediziniſchen Gewerbspolizei S. 18. (Die Erfolgloſigkeit deſſelben; die innere Unwahrheit deſſelben; der ſogenannte mediziniſche Jammer die nothwendige Conſequenz deſſelben; die Intereſſen der Gewerbtreibenden — des Publikums — des Staats; Inconſequenz deſſelben; die wahren Cardinalpunkte der Medizinalverfaſſung.)

III. Die Reform der preußiſchen Medizinalverfaſſung von Geh.-R. Schmidt S. 29. (Der gewerbliche Standpunkt desſelben. 1. Die Klaſſifikation; Recht und Unrecht ſeiner Anklage und ſeines Erkenntniſſes S. 32. 2. Die mediziniſchen Studien; Geſetz und Ausführung; falſches Lob des academiſchen Zwanges, falſcher Tadel der academiſchen Freiheit; das Prinzip der Rechte und Anſprüche; Mangel der drei nothwendigen Garantieen im Syſteme der dreifachen Garantie S. 34. 3. Die mediziniſchen Studien; die Prüfungscandidaten und die Examinatoren; die Praktiker des Lebens und die Beamte der Wiſſenſchaft S. 43. 4. Das Militärmedizinalweſen S. 47. 5. und 6. Die Armenkrankenpflege und das Medizinalbeamtenſyſtem die vergeblichen Verſuche gegen die Conſequenzen des Gewerbspolizeiprinzips; die chriſtliche Barmherzigkeit kompromittirt in ihren Motiven und Erfolgen. Die rheiniſchen Diſtriktsärzte und die Berliner Armen-

ärzte; der himmliſche und irdiſche Staat; falſche Anwendung der Königl. Cabinetsordre; die Polizei und die Humanität. S. 49.

II. Poſitives.

Die öffentliche Geſundheitspflege im Staate des Eigenthumsrechts, ihre rechtliche Begründung und ihre zweckmäßige Organiſation.

I. Die rechtliche Begründung S. 63. (Allgemeiner Staatszweck und allgemeiner Anſpruch auf Schutz der Geſundheit; die ſociale Natur der medizíniſchen Kunſt; das Schmidtſche Axiom der Gleichheit der armen und reichen Kranken. Das Rechtsprinzip und ſeine Conſequenzen. Die Rechtsloſigkeit der Beſitzloſen im Staate des Eigenthumsrechts; ihre Bedeutung. Die Geſundheit das nothwendige Eigenthum der Beſitzloſen. Anerkennung und Schutz deſſelben. Weitere Rechts- und Billigkeitsgründe. Gründe der Staatsweisheit.

II. Die zweckmäßige Organiſation S. 78. (1. Das Prinzip S. 78. A. Der Geſundheitszuſtand (der Zweck); die ſtatiſtiſchen Angaben über die Sterblichkeit; die Nothwendigkeit einer ſpeziellen Statiſtik der Krankheitsurſachen und Krankheitswirkungen. Einfluß der Aerzte auf die Sterblichkeit S. 79 B. Die Heilwiſſenſchaft und die Heilkunſt (das Mittel), die Macht derſelben, ihr Inhalt und die nothwendigen Bedingungen ihrer Wirkſamkeit S. 85. 2. Die Geſtaltung des Prinzips in der Wirklichkeit. (Mißverhältniß des Zweckes und Mittels im gewerblichen Betriebe der Heilkunſt. Der Hausarzt und der Armenarzt. Die Qualification der Aerzte, die wiſſenſchaftliche und geſellſchaftliche. Die Organiſation des ärztlichen Perſonals — die Aſſociation. Die öffentliche Geſundheitspflege, ihre Form und ihr Inhalt. Ein Beiſpiel der Thätigkeit der aſſocirten Aerzte eines Kreiſes; ihre Beziehung zum Staat und zu den bürgerlichen Gemeinden. Das Geſundheitsamt; das Todtenſchauamt; die mediziniſche Statiſtik. Die Aſſociation der Kreiſe und Provinzen. Das Miniſterium der öffentlichen Geſundheitspflege. Vermittlung mit der Gegenwart, Schluß.) S. 89.

S. 42, Z. 10 von unten leſe man ſtatt: Mangels — Monopol.

Vorwort.

Gewiß am meiſten zu ſeiner eignen Ueberraſchung erblickt ſich heute der Verfaſſer der vorliegenden Blätter in der Reihe der Schriftſteller über die preußiſche Medizinalverfaſſung. Die Erwartung, daß ſeine Gedanken über dieſelbe in den zahlreichen Reformſchriften ihren Ausdruck finden würden, hat die Veröffentlichung derſelben bis jetzt verzögert. Dieſelbe hat keinen andern Grund, als den Wunſch, dadurch dem allgemeinen Beſten zu dienen; und wenn die Erörterung

der allgemeinen Prinzipien, durch welche ſowohl der Charakter unſrer Medizinalverfaſſung als einer ſtaatlichen Inſtitution überhaupt, als ihr Zuſammenhang mit unſrem Staatsleben insbeſondre beſtimmt wird, nicht unweſentlich iſt, ſo dürfte dieſem Wunſche auch nicht jede Möglichkeit der Erfüllung fehlen. Auf die fachlichen und ſachlichen Spezialitäten iſt er nur ſo weit eingegangen, als er durch die bisher unerhörte, für immer unſchätzbare Freimüthigkeit, mit welcher die amtlichen Reformatoren der Medizinalverfaſſung die Uebelſtände und Mißbräuche in der Verwaltung und Geſetzgebung aufgedeckt haben, dazu veranlaßt wurde. Der freimüthige Nachweis der Irrthümer in ihrer Kritik und der Widerſprüche in ihren eignen Prinzipien iſt die Anerkennung, die er ſeinerſeits dieſem Freimuthe darbringt. — Von ihrem Beiſpiele angeregt, hat er eben ſo freimüthig ſtatt der Barmherzigkeit, die man als Grundlage der Armenkrankenpflege proclamirt hat, für dieſen wichtigſten Theil der öffentlichen Geſundheitspflege das Recht als oberſtes Prinzip aufgeſtellt. Ob ihm dieß, wie die Begründung des Aſſociationsprinzips ſtatt des polizei-gewerblichen — zunächſt für den geſammten Inhalt der öffentlichen Geſundheitspflege, den genau anzugeben, er ſich vorzugsweiſe bemüht hat

— gelungen, oder mißlungen iſt, darauf legt er wenig Werth. Es ſoll ihm vollſtändig genügen, auf dieſe Fragen, als weſentliche und wichtige für unſere zukünftige Medizinalverfaſſung, hingewieſen zu haben. Wenn ſie der weitern Entwickelung fähig und würdig ſind, ſo wird ihnen dieſelbe nicht fehlen. Er hofft dieß um ſo mehr, als er bei ſeinem Verſuche mit dem allgemeinen Streben, den Polizeiſtaat in den Rechtsſtaat umzuformen, in Einklang ſteht. — Zugleich fühlt er ſich veranlaßt, möglichem Mißverſtändniß in andrer Beziehung vorzubeugen. Wenn der Verfaſſer für die mediziniſche Staatsinſtitution im Namen des Rechts die chriſtliche Barmherzigkeit zurückgewieſen hat, ſo hat er damit durchaus nicht das Chriſtenthum bekämpfen wollen. Er konnte dies um ſo weniger im Sinne haben, weil er der Anſicht iſt, daß die confeſſionellen und dogmatiſchen Verſchiedenheiten für das Weſen der ſtaatlichen Inſtitutionen von keiner Bedeutung ſind. Er bekennt ſich vielmehr zu der Ueberzeugung, daß Liebe und Wohlwollen, d. h. ächt menſchliche — nicht die nach Confeſſionen und Secten zerſplitterte und getheilte — das Band ſei, welches die Menſchheit zu einem harmoniſchen Ganzen verbindet, aber er will, daß dieſe Liebe einen Rechtszuſtand erzeuge, der die Gnade entbehrlich

mache, einen Rechtszuſtand, der den Beſitzloſen ihr einziges Eigenthum, ihre Geſundheit, ſichere.

Berlin, den 22. October 1847.

Der Verfaſſer.

I.

Kritisches.

Vorbemerkung.

„*Principiis obsta.*"

Die Reform der jetzigen Medizinalverfassung im preußischen Staate, ist von vielen und gewichtigen Stimmen seit langer Zeit laut und begründet verlangt worden. Eine Königliche Kabinetsordre hat die Reorganisation des preußischen Medizinalwesens anbefohlen. Gehorsam diesem Befehle, hat die Regierung auch der mächtigen Stimme der öffentlichen Meinung die gebührende Aufmerksamkeit nicht versagt. Indem sie öffentlich und offenherzig das Bedürfniß einer Reform anerkannte, hat sie zugleich um guten Rath für die Ausführung gebeten.

Die Geheimräthe Trüstedt und Schmidt haben in besonderen Schriften, in denen der Eine „die Gegenwart aus der Vergangenheit entwickelt," und der Andere „die Gegenwart in die wahrscheinliche Zukunft genetisch weiterführt" das Prinzip der Medizinalverfassung sowohl, als die legislatorischen Mittel, welche dem Prinzipe Form und Leben schaffen sollen, der unpartheiischen, wissenschaftlichen Kritik überantwortet — damit die Wahrheit nicht, wie es 1825 geschehen, post festum komme. Die Verfasser

haben überdies durch die ausdrückliche Erklärung, daß ihre beiden Schriften ein organiſches Ganze bilden, ein richtiges und vollſtändiges Verſtändniß ſich zu ſichern verſucht. Der Verſuch iſt mißlungen. . Die Kritik hat ihre Erklärung nicht beachtet, die bisherigen Repliken haben ſich mit beſonderer Einſeitigkeit, theils zwar verneinend, vorzüglich aber beiſtimmend und fortführend, nur der Schmidt'ſchen Schrift zugewendet, die Trüſtedt's theils ignorirend, theils mit leeren Phraſen unendlichen Lobes qualifizirend; und doch hat auch Geheimrath Schmidt beide Schriften für ein Ganzes erklärt; ja er betrachtet die Trüſtedt'ſche Schrift gewiſſermaßen als das Fundament der ſeinigen. Wer aber bei einem Gebäude nicht das Fundament, auf dem es ruht, ſondern nur die auf der Oberfläche erſcheinende, dem Auge ſichtbare Form berückſichtigt, deſſen Urtheil iſt nicht nur ein halbes, ſondern auch ein unzuverläſſiges. Die naturgemäße Grundlage aber, ohne welche ein organiſcher Aufbau gar nicht denkbar, iſt doch unſtreitig hier das Prinzip, deſſen Verwirklichung der Staat ſelber durch die Medizinalverfaſſung erſtrebt, iſt doch die Idee, die durch die Geſetzgebung zur lebendigen Erſcheinung kommen ſoll. Die erſte Frage daher, welche vor Allem beantwortet werden muß, lautet alſo dahin: Iſt das Prinzip, welches der Staat zum Fundamente ſeiner Medizinalverfaſſung gemacht, ein vernünftiges, ein zweckmäßiges; ſind die Uebelſtände, die Mißbräuche, welche das Bedürfniß einer Reform hervorgerufen, welche man durch eben dieſe Reform fortſchaffen will, nur die einfachen und nothwendigen Conſequenzen dieſes Prinzips, oder iſt dieſes Prinzip unſchuldig an denſelben? Ehe dieſes Prinzip nicht freigeſprochen iſt von der Schuld, muß es thöricht erſcheinen, Geſetze zu erdenken, welche auf daſſelbe Prinzip gegründet, die vielleicht nothwendigen Conſequenzen desſelben vernichten ſollen. Der Werth eines Prinzips kann doch allein nur durch ſeine Conſequenzen gemeſſen werden; vermögen dieſe nicht Hoffnung und Hilfe zu gewähren, ſo iſt eben das Prinzip, dem es entſpringt, werth- und heillos. Dies ſcheint wahr nach den Regeln der einfachen

Logik und war auch die Meinung der Verfaſſer. Die Trüſtedt'ſche Schrift enthält das Prinzip, die Schmidt'ſche die Ausführung, darum bilden beide ein organiſches Ganze. Nicht die Verfaſſer daher, ſondern die Kritiker ſind anzuklagen, daß ſie den organiſchen Fortbau prüften, ohne ſich um die naturgemäße Grundlage zu bekümmern. Doch nicht die Anklage fremder Leiſtungen, ſondern die eigene Vorſicht iſt der Zweck dieſer Vorbemerkung. Die nun folgende Prüfung des Prinzips, ganz nach Anleitung der Trüſtedt'ſchen Schrift: „Hiſtoriſch-kritiſche Beiträge zur Beleuchtung der Frage über die Reform der Medizinalverfaſſung in Preußen" muß zeigen, ob die Vortrefflichkeit desſelben über jedem Zweifel erhaben, oder ob unſere Medizinalverfaſſung auf ein heilloſes und verderbliches Prinzip gegründet iſt.

I.

Welches Prinzip bildet die Grundlage der preußischen Medizinalverfassung?

Die Antwort auf diese Frage geben die bestehenden Medizinalgesetze. Zunächst das Medizinaledikt von 1725 und sodann die gesetzlichen Modifikationen desselben im Jahre 1825.

1. Das Edikt vom Jahre 1725, gegeben durch König Friedrich Wilhelm I., hat eigentlich die preußische Medizinalverfassung geschaffen und bildet noch heutigen Tages die gesetzlich anerkannte Grundlage desselben; es muß jedem preußischen Arzte bekannt sein, da es ihm offiziell als die Richtschnur zur Erfüllung seiner Pflichten mitgetheilt wird, ein Beweis des hohen Werthes, welcher diesem mehr als hundertjährigen Edikte, zum wenigsten von der Regierung beigelegt wird. Wir haben auch dem medizinischen Publikum keine Neuigkeiten aus dem all- und altbekannten Edikt zu erzählen; der Gesetzgeber hat in altdeutscher Treuherzigkeit so aufrichtig, wie bestimmt seinen Standpunkt und Zweck jedermänniglich kundgethan und zu wissen gefügt, daß klügelnder Spitzfindigkeit jede Verdrehung benommen ist. Das Gesetz wird gegeben, weil der Gesetzgeber mit besonderem Mißfallen vernommen, welchergestalt aller bisherigen Gesetze ungeachtet, bisher in der Medizin, Chirurgie und Pharmacie allerhand schädliche Unordnungen und höchst gefährliche Mißbräuche, annoch beibleiben, auch daß sich Leute von allerhand Stand, Professionen und Handwerker finden, welche sich zum größten Nachtheil und Verderb der Unterthanen, des innerlichen und äußerlichen Curirens anmaaßen, ja gar Medicamente selbst präpariren und solche an die Patienten austheilen und verkaufen, und dadurch viele Menschen um ihre Gesundheit und Wohlfahrt, ja gar um Leib und Leben bringen. Damit dieses in der

Medizin eingeſchlichene Unweſen und Mißbrauch ein für allemal gänzlich abgeſchafft werde, werden das Obercollegium medicum und die Provinzial-Collegia medica zweckmäßig organiſirt, als Aufſichts-, Ueberwachungs- und Prüfungsbehörden durch Kraft und Inhalt dieſes Ediktes conſtituirt und inſtruirt. Dies iſt die deutlich ausgeſprochene Aufgabe des Ediktes, das für die Geſundheitspflege der Unterthanen eben ſo wenig eine poſitive Verpflichtung des Staates anerkennt, als es poſitive Leiſtungen für dieſelbe erſtrebt. Es iſt nichts anderes und wollte auch nichts anderes ſein, als eine auf die bezügliche Materie angewandte Gewerbspolizei. Die Ausübung der Heilkunſt, ſowohl als Gewerbe wie als freie Kunſt, ſchließt die Möglichkeit gefährlicher Mißbräuche in ſich, durch die Unwiſſenheit und durch den böſen Willen derjenigen Perſonen, die ſie üben. Schädliche Unwiſſenheit ſoll nun durch Prüfung unmöglich gemacht werden; den Unfrieden und Neid untereinander, der den Kranken ebenſo gefährlich werden kann, wie gewiſſenloſe Pflichtverletzung, oder verbrecheriſcher Mißbrauch der Kunſt, die nach der Strenge der Geſetze geahndet werden, ſollen die Medici um Gottes und der Menſchen Willen laſſen; das gefährliche Spiel mit Geheimmitteln ſoll controllirt und der Habſucht der Aerzte, wie dem Geize des Publikums, durch eine billige Taxe gleiche Schranken geſetzt werden.

Iſt ſo der Polizeizweck die Eine Seite dieſes Geſetzes, ſo iſt der zunftgewerbliche die Andere, nicht minder wichtige. Ja, gerade durch ſtrenge Feſthaltung des **zunftgewerblichen** Standpunktes, hoffte man am ſicherſten den polizeilichen Zweck zu erreichen. Es wird die Ausübung der einzelnen Zweige der Heilkunſt als eine beſtimmte, ausſchließliche, gewerbliche Berechtigung betrachtet, die innerhalb und nur innerhalb der beſtimmten Zunftgrenzen geübt werden darf. Die Doctores medicinae dürfen die Grenzen der Zunft-Chirurgen nicht überſchreiten und wenn dieſe in gleicher Weiſe die Bannlinie der Zunft-Mediker nicht verletzen dürfen, ſo haben beide in Vorausſetzung geſetzlicher Reciprocität die Rechte

der Zunftapotheker zu achten. Dieſelben Grundſätze werden bei den Badern, Materialiſten und Hebeammen feſtgehalten und wenn die Rechte innerhalb der Zunftſchranken, wiederum durch den Polizeizweck, den durch Unwiſſenheit möglichen Schaden und Betrug zu verhüten, genau begrenzt ſind, ſo werden anderſeits marktſchreiende Bruchſchneider, Zahnärzte, Wurzelkrämer, auf Grund beſonderer Privilegien zugelaſſen. Gänzlich jedoch und für immer abgeſchafft iſt die große (bis jetzt noch allen Geſetzen zum Trotze unſterbliche) Klaſſe der unter den studiosis medicinae, Scharfrichtern und Waſſerkrämern zuſammenbegriffenen Charlatan's und Wunderdoctoren.

Der gewerbpolizeiliche Standpunkt der Geſetzgebung änderte ſich nicht und konnte ſich vor dem Erlaſſe der Gewerbefreiheit auch nicht ändern; doch beſtanden außer der durch das Edikt von 1725 geſchärften und zum Theil neu geſchaffenen Gewerbspolizei, betreffend die Heilkunſt übenden Perſonen, auch in den aus dem ehemaligen Peſtcollegium hervorgegangenen collegia sanitatis, **ſanitäts**polizeiliche Inſtitute, welche die durch geſellſchaftliche Verhältniſſe und Naturereigniſſe drohenden Gefahren abwenden ſollten. Dies iſt der Inhalt der preußiſchen Medizinalverfaſſung von 1725. Während dem gewerblichen Betriebe der Heilkunſt innerhalb der Zunftſchranken die Löſung der poſitiven Aufgabe, welche der Heilkunſt im Dienſte der Geſellſchaft geſtellt iſt, überlaſſen wird, iſt der Standpunkt des Staates ein rein polizeilicher, ſeine ganze Thätigkeit iſt eine abwehrende, verhütende, alſo durchaus negative.

Wenn es wahr iſt, daß die Wahrheit wiſſenſchaftlicher Prinzipien eine ewige, in allen Zeiten ſtets gleiche und unveränderliche iſt, wenn ſie nicht erfunden werden kann, und in unſerem Falle bereits lange, wenigſtens ein Jahrtauſend vor 1725 für die mediziniſche Wiſſenſchaft entdeckt war, ſo bedarf es keines Beweiſes, daß das Medizinaledikt von 1725 weder der Wiſſenſchaft, noch ſeiner Zeit vorangeeilt iſt. Ohne Hinweiſung auf das Ausland genüge die Erinnerung, daß in Halle zu jener Zeit zu ihrem und der Wiſſenſchaft ewigem

Ruhme, die Freunde des königlichen Gesetzgebers, Stahl und Hoffmann lebten und lehrten*). Den verderblichen Einfluß dieses Ediktes auf die Entwickelung der Wissenschaft, im Bereiche seiner Wirksamkeit, lehrt die Geschichte gleichfalls genügend. Anderseits darf nicht verkannt werden, daß dem an die Spitze des Edikts von 1725 gestellten Polizeizwecke jede andere Rücksicht sich unterordnen mußte, und daß der Zunftzwang damals als ein allgemein gültiges Rechtsprinzip anerkannt war, eine ausnahmsweise Aufgabe desselben also eine gewaltsame Rechtsverletzung eines Prinzips in sich geschlossen hätte, welches man überdies für Förderung des Polizeizweckes, wenn auch irrthümlich, für das praktischste erachtete.

2. Die Medizinalgesetzgebung im Jahre 1825. Was machte dieselbe aus dem Edikt von 1725? Durch das Gesetz der allgemeinen Gewerbefreiheit im Jahre 1811 war auch der zunftgewerbliche Standpunkt der Medizinalgesetzgebung in seiner Grundfeste erschüttert worden, die handwerksmäßige Trennung in der Praxis aufgehoben, die Freiheit der organischen Vereinigung der natürlichen Zweige der Wissenschaft wieder errungen. Von dem Falle der Zunftschranken datirt in Preußen die Erneuerung der naturgemäßen, medizinischen Wissenschaft und Praxis überhaupt und der wissenschaftlichen Chirurgie insbesondere; und im Jahre 1825 war diese organische Wiedervereinigung der früher gewaltsam getrennten Zweige der einen, untheilbaren Wissenschaft schon so sehr eine unbestreitbare Thatsache, daß sie kaum mehr der gesetzlichen Sanction bedurfte**). Diese gesetzliche Sanktion aber ist der eigentliche und ganze Inhalt der Gesetzgebung von 1825. Während die Polizeigesetzgebung

*) Friedländer historiae ordinis medicorum Hallensis etc. expositio. Halis 1840.

**) Von 1906 Doctores promoti waren im Jahre 1826 861 medico-chirurgi (s. Trüstedt, Tabellen S. 90). Diese können doch nicht durch die Gesetze vom Dezember 1825 geschaffen worden sein, sondern sie müssen sich erst ausschließlich von 1811 bis 1825 gebildet haben.

von 1725 als unveränderte Grundlage der Medizinalverfassung in Preußen festgehalten, während dem gewerblichen Betriebe der Heilkunst die Erfüllung der positiven, praktischen Aufgabe derselben in der Gesellschaft; nach wie vor überlassen wurde, adoptirte die Gesetzgebung von 1825 auch im Gewerbe der Heilkunst, die allgemein gültige Gewerbefreiheit. Durch diese gesetzliche Anerkennung der Freiheit sind die wahren und unveränderlichen Prinzipien der Wissenschaft auch in Preußen in ihr volles Recht eingesetzt worden. Dieser im Prinzipe wahrhaft historische, in seinen Folgen von unendlichem Segen begleitete Fortschritt, ist die große, aber einzige That der Gesetzgebung von 1825.

Die Anerkennung derselben schien bisher eine allgemeine, und wir würden auch heute nicht glauben, diese Thatsache beweisen zu müssen, wenn nicht die amtlichen Reformatoren eben dieser Gesetzgebung, welche die Zukunft aus der Gegenwart zu entwickeln berufen sind, dieselbe läugneten *). Wir befinden uns in der so seltenen, als komischen Lage, die Verwaltung Männern der Verwaltung gegenüber vertreten zu müssen. Denn die furchtbare Anklage, daß die Medizinalgesetzgebung 1825 das innerste Wesen der wahren Wissenschaft verkannt habe, hat sich aus dem Schooße des Medizinalministeriums selbst erhoben. Das Lob der Bescheidenheit, oder der Tadel der Anmaaßung gelten wenig neben der Pflicht der Wahrheit; die Gerechtigkeit gegen die Todten, noch mehr die Sorge für das Heil der Lebenden erheischt die Widerlegung dieser falschen Anklage und den Nachweis jenes schädlichen Irrthums, auf welchen ja die neue Medizinal-Verfassung gegründet werden soll. Irren ist zwar menschlich; unbegreiflich aber muß es scheinen, daß dieser Irrthum der Verwaltungsmänner grade aus einer Verkennung sowohl des Wesens, als des Unwesens des Verwaltungsorganismus entstanden ist. Möge man in der zufälligen Vereinigung der

*) Vergl. über die Anklage Abschnitt I. II. III. in Schmidts Reform der preuß. Medizinalverfassung

drei Departements im Kultusministerium eine organische Tripleallianz erkennen, möge man diesen Umstand die dritte Vereinigung der Wissenschaft mit der Kirche nennen, wenn darüber nur der wirkliche Zusammenhang der einzelnen Organe des Verwaltungskörpers nicht verkannt wird. Daß die Anklage gegen die Gesetzgebung von 1825 nicht auf einer gerechten Würdigung der Thatsachen, sondern

a) auf einer irrthümlichen Ueberschätzung des organischen Zusammenhanges zwischen dem Medizinal- und Unterrichts-Departement des Cultus-Ministeriums;

b) auf einer allzugütigen Verkennung der unzweckmäßigen Trennung der Sanitäts-Polizei (im Minist. d. J.) von der Polizei des Medizinalpersonals (Medizinal-Departement des Cultus-Ministeriums); das Uebel selbst aber

c) auf einer Verrückung der Grenze, welche die Rechte und Pflichten des Ressortgebietes dieser einzelnen Departements bezeichnet,

beruht, wollen wir so kurz und bündig, wie möglich, beweisen.

a) Das Unterrichts-Departement.

Die Verwaltung von 1825 würde sich einer doppelt strafbaren Versündigung gegen den heiligen Geist der Geschichte sowohl, wie gegen den der Wissenschaft schuldig gemacht haben, wenn sie die schon wieder vorhandene, organische Vereinigung der natürlichen Zweige der Wissenschaft durch gewaltsame, auf grobes Mißverständniß des wahren Wesens der Wissenschaft basirte Edikte zerstört hätte; sie würde durch die Verkennung der wissenschaftlichen Prinzipien das Zeugniß einer so beschämenden, wie verderblichen Unfähigkeit an den Tag gelegt haben, und dürfte sich nicht beklagen, daß ein neuerer Kritiker es für nöthig hält, ihr jenen uralten Ausspruch des Celsus ins Gedächtniß zu rufen: „Illud ante omnia scire convenit, quod omnes medicinae partes, ita annexae sunt, ut ex toto separari non possint.“ Nein, so schwere Schuld lastet nicht auf dem Ministerium, welchem der Volksunterricht

und die Bildungsinſtitute der Kunſt und Wiſſenſchaft anvertraut waren. Der Miniſter Altenſtein — nicht um Perſonen für eine Sache ſtreiten zu laſſen, die durch ſich ſelbſt als eine gerechte ſich bewähren ſoll, nennen wir ſeinen Namen, ſondern um jene Verwechſelung rein perſönlicher und zufälliger Umſtände mit ſachlichen und weſentlichen, die irrthümliche Quelle jener furchtbaren Anklage, durch ein argumentum ad hominem ſo klar, als möglich zu machen — vereinigte unter ſich das Unterrichts- und Medizinal-Departement. Den von der Unterrichtsabtheilung des Miniſteriums reſſortirenden Univerſitäten überhaupt und den mediziniſchen Facultäten insbeſondere war die Sorge anvertraut, ganze und ganz wiſſenſchaftliche Aerzte zu bilden und ſich durch Prüfung des gelungenen Reſultats zu verſichern: bei den in medicinae et chirurgiae doctorem promovirten Aerzten war und iſt ein Unterſchied der Prüfung und mithin auch des Studiums, ob ſie alle Zweige der Heilkunde, oder ob ſie nur dieſen oder jenen ausüben wollen, nicht zuläſſig und trotz des fehlenden Titels eines magistri artis obstetriciae, war ſtets und iſt noch heute die geburtshilfliche Wiſſenſchaft ein ebenſo berechtigtes, als pflichtmäßiges Requiſit des examen rigorosum. Unwahr iſt die Behauptung, daß der mediziniſche Separatismus in der Erlernung der Wiſſenſchaft durch das Geſetz bereits anticipirt worden ſei. Wäre der Vorwurf aber ein gerechter, wie er es nicht iſt, ſo würde er die Unterrichts-Inſtanz treffen, denn dieſer gehört die Wiſſenſchaft. Wäre der Miniſter Altenſtein einfach Medizinalminiſter (ohne Kirche und Unterricht) geweſen, ſo würde er ſchon als ſolcher nicht nur berechtigt, ſondern verpflichtet geweſen ſein, die geſetzlichen Reſultate der Unterrichts-Inſtanz vorauszuſetzen und anzuerkennen. Wie viel mehr mußte er in ſeiner Stellung als Unterrichtsminiſter, wenn anders er nicht dieſe Stellung ſelbſt einer vernichtenden Ironie opfern, oder den Charakter und die Fähigkeit derjenigen, durch deren gewiſſenhafte Pflichterfüllung, die von dem Geſetze verlangte, vollſtändige und ungetheilte

Wiſſenſchaft des Geprüften garantirt ſein mußte, mit einem furchtbaren Verdacht belaſten wollte, das Geſetz als ein lebendiges und erfülltes anerkennen. Weil er aber nicht minder intelligent, als gewiſſenhaft war und weil er eben ſtreng zwiſchen Wiſſenſchaft und Ausübung unterſchied, ſo errichtete er in der Staatsprüfung für die Fähigkeit zur praktiſchen Ausübung der Wiſſenſchaft eine controllirende Superreviſion derſelben, da er die Wiſſenſchaft mit Recht als die nothwendige Grundlage einer heilſamen Praxis erkannte.

b) Das Medizinal-Departement des vereinigten Miniſteriums der geiſtlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten

hat (mit einigen inconſequenten Ausnahmen) keine andere Aufgabe, als die Ausübung der Polizei des Medizinalperſonals; es ſoll durch dieſelbe dem Staate die Garantie verſchaffen, daß nur vollſtändig geſchickte und vollſtändig zuverläſſige Perſonen die Heilkunſt ausüben (Gewerbeordnung §. 26, §. 42.). Sie hat, ſo lange ſie innerhalb des geſetzlichen Kreiſes ihrer Thätigkeit verblieb, die Wiſſenſchaft nicht in Stücke zerſchnitten, ſondern vielmehr erkannt, daß es ihrem praktiſchen Zwecke am beſten entſpricht, die Wiſſenſchaft vollſtändig anzuerkennen und in ihrer Totalität zur Geltung zu bringen; ſie iſt aber den Prinzipien der Wiſſenſchaft auch untreu geworden, nicht aus Verkennung derſelben, ſondern weil ſie in Verkennung der Rechte und der Pflichten ihrer Berufsthätigkeit die Grenze derſelben ungeſetzlich überſchritt. Beweiſen wir das erſtere zunächſt, ſo wird ſich das andere von ſelbſt ergeben.

Angewieſen bei dem erſten Schritte, den ſie thun wollte, auf die Reſultate der Unterrichtsbehörde, wußte ſie dieſelbe vollſtändig zu würdigen, ohne ſie zu überſchätzen. Sie empfing von derſelben, wie wir oben dargelegt haben, ganze und wiſſenſchaftliche Aerzte, doctores medicinae trinae et unius; ausdrücklich nur ſolche, die als vollſtändig qualificirt durch alle Stadien der Unterrichtsbehörde ſich legitimiren konnten, ließ ſie zum Beweiſe ihrer praktiſchen Fähigkeiten zu. Die Promotion wurde ausdrücklich als geſetzlicher Probirſtein vollſtän-

diger Wiſſenſchaftlichkeit anerkannt und darum als nothwendig vorausgeſetzt. Weil nun nur auf Grundlage einer ſolchen vollſtändigen, wiſſenſchaftlichen Errungenſchaft Anſprüche auf praktiſche Befähigung möglich ſind, aber trotz derſelben dieſe Fähigkeit zur praktiſchen Ausübung noch nicht thatſächlich iſt, d. h. weil die Medicinalbehörde die Wiſſenſchaft vollſtändig anerkannte, dieſelbe aber eben ſo ſtreng von der Ausübung zu unterſcheiden wußte, verlangte ſie einen Nachweis der praktiſchen Fähigkeit. Auf ſolcher Vorausſetzung durfte ſie ſehr wohl, ja des Zweckes halber mußte ſie ſogar, zum Heil für die Praxis und ohne Schaden für die Wiſſenſchaft das ſehr anerkennenswerthe Schicklichkeitsgefühl üben, es dem Gefühle des Einzelnen zu überlaſſen, ob er ſich zur praktiſchen Ausübung aller, oder nur einzelner Zweige der Heilkunſt geſchickt fühle oder nicht. Sie überließ es, und mit Recht, der Stimme des eigenen Berufes, ob man in dieſer oder jener Einſeitigkeit etwas Tüchtiges zu leiſten, vorzugsweiſe ſich für fähig erachte. Daher haben wir die Klaſſifikation mit den entſprechenden Prüfungsbeſtimmungen über doctores promoti, welche entweder medici oder medico-chirurgi ſein wollen. Der Umſtand, daß bei der Zulaſſung zur inneren Praxis von doctores medicinae, neben doctores med. et chir. geſprochen wird, iſt an ſich zwar ein blos formeller, der ſich in Wirklichkeit nur auf den formellen usus einzelner Univerſitäten beziehen kann; erwägt man überdies die ausdrückliche Beſtimmung einer chirurgiſch-kliniſchen Prüfung und der chirurgiſchen Heilkunde in der Schlußprüfung für eben dieſe medici puri, ſo wird man wohl nicht beſtreiten, daß es ſich blos darum handelte, diejenigen, welche ſich kein Geſchick zur operativen Technik zutrauten, von der Uebung derſelben auszuſchließen, eine Anſicht, wodurch in Wirklichkeit gewiß mehr Schaden verhütet worden iſt, als durch den Zwang Heil geſtiftet worden wäre. Da der manuelle Theil der Geburtshilfe auch eine beſtimmte Technik erfordert, ſo war es ganz conſequent, auf dieſe dieſelben Grundſätze anzuwenden und wenn man dieſelbe nicht in techniſche und mediziniſche Geburtshilfe

trennen wollte, ſo mußte man, wie geſchehen, denjenigen, welcher dieſes techniſche Geſchick nicht hatte, von der Geburtshilfe überhaupt ausſchließen. Hieraus iſt erſichtlich, daß die Medizinalbehörde ſtreng zwiſchen Wiſſenſchaft und Ausübung unterſchied, ſie war aber eben ſo weit davon entfernt die Wiſſenſchaft von der Praxis zu trennen, daß ſie vielmehr in der Prüfung für praktiſche Befähigung die vollſtändige und ganze Wiſſenſchaftlichkeit der zukünftigen Praktiker kontrollirte. Sie war ſich vollſtändig bewußt, daß ſie ihrem praktiſchen Berufe; nur vollkommen geſchickte und vollkommen zuverläſſige Perſonen als Heilkünſtler zu approbiren, am beſten entſpräche durch vollſtändige Anerkennung der wiſſenſchaftlichen Prinzipien auch in der lebendigen Wirklichkeit.

Die Medizinalbehörde von 1825 hat aber auch gethan, was nicht ihres Amtes war. Nicht die Verkennnng des wahren Weſens der Wiſſenſchaft, ſondern die Verkennung ihres geſetzlichen Berufs iſt die Quelle des Uebels, deſſen ſie mit Recht beſchuldigt wird. Dieſe Quelle des ſo verderblichen Irrthums, in dem die Medizinalbehörde von 1825 befangen war, hat aber auch die Anklage nicht entdeckt: denn iſt es ein moraliſches Unrecht, die Armenpflege auf Koſten der Wiſſenſchaft zu üben, ſo iſt es auch ein geſetzliches Unrecht, wenn eine Behörde ſie ohne Beruf zu ihrer amtlichen Thätigkeit macht, — ein doppeltes Unrecht, wenn es auf Koſten der Pflichten geſchieht, deren Erfüllung ihr geſetzlicher Beruf iſt. Nachdem durch die neue Organiſation der Behörden das früher vereinigte collegium medicum et sanitatis halbirt war, mußten nothwendig halbe, das heißt ſchlechte Reſultate aus der Thätigkeit dieſer halben Behörden erfolgen. Indem ſich das Medizinalminiſterium um ſolche praktiſche Verhältniſſe, z. B. um die Gelegenheit für ärztliche Hilfe ꝛc. bekümmerte, die gar nicht in ſeinem Berufe lagen, gerieth es in ſteten Widerſpruch mit eben dieſem Berufe, deſſen Inhalt kein anderer iſt, als dem Staate die Garantie zu verſchaffen, daß nur vollſtändig geſchickte und vollſtändig zuverläſſige Perſonen die

Heilkunſt ausüben. Wir geſtehen offen und ohne Umſchweife, daß in der Inſtitution der Wundärzte erſter und zweiter Klaſſe die Prinzipien der Wiſſenſchaft geopfert ſind, ſowohl in der „Tiefen- als in der Breiten-Dimenſion der Wiſſenſchaft;" Dieſes Eingeſtändniß ſpricht uns ſelbſtredend von dem Verſuche jeder theoretiſchen Vertheidigung frei; in wiefern die praktiſchen Verhältniſſe eine billige Erwägung verdienen, bleibe unerörtert, nur das ſei bemerkt, daß das Inſtitut der Wundärzte 1825 nicht neu geſchaffen worden iſt. Nach der Zählung im Jahre 1826, wo das vorhandene Perſonal der neuen Klaſſifikation gemäß rangirt wurde, waren von 3471 Medizinalperſonen, 2465 Wundärzte und von dieſen 2102 Wundärzte zweiter Klaſſe; Aber nicht nur die Halbheit des die Medizinalpolizei übenden Departements, ſondern

c) Die gewaltſame Trennung der Medizinal-Angelegenheiten in zwei unnatürliche Reſſortgebiete

iſt ſchuld an dem Uebel; die unnatürliche Grenze mußte jeden Augenblick überſchritten werden. Der Gedanke des Medizinaldepartements, der es ausdrücklich anerkannte, „daß es eine Verpflichtung ſei, welche dem Staate obliege, dafür zu ſorgen, daß es an keinem Orte und zu keiner Zeit, auch dem ärmſten ſeiner Unterthanen an der nöthigen Gelegenheit ärztlicher Hilfe fehle" (Trüſtedt S. 63.) war ein ungeheurer Fortſchritt. Aber dieſer Gedanke war für das Medizinaldepartement, dem nur die Polizei des Medizinalperſonals oblag, ein ungeſetzlicher, er wurde durch die That ſogar eine geſetzliche Sünde, für die es ſchwerlich Verzeihung giebt, denn bei der Ausführung dieſes ungeſetzlichen Gedankens verſündigte es ſich zugleich gegen den heiligen Geiſt der Wiſſenſchaft; und als ob an der Sünde kein Seegen hafte, hat die Erfolgloſigkeit überdies unmittelbar dieſe halbe ungeſetzliche That gerichtet *).

*) Alle von dem Medizinaldepartement außerhalb ſeines geſetzlichen Wirkungskreiſes angeſtrebten Reſultate ſind durchaus ungünſtig:

Denn wie erfüllte nun das Medizinaldepartement seine wirklichen, gesetzlichen Pflichten, die wie 1725 auch 1825 in der

---

1) es fehlte an promovirten Aerzten, man begnügte sich damit eine Vermehrung des Heilpersonals überhaupt herbeizuführen, es kommen aber

1826. 1843.

bei 4371 Medz. Personen auf 2768 bei 5424 Medz. Personen auf 2913
Einwohner 1 Medz. Person Einwohner 1 Medz. Person

das Resultat also ein ungünstiges.

2) Das Verhältniß der promovirten Aerzte an denen es ja notorisch gefehlt hatte, (Trüstedt S. 63) hat sich vermehrt. Es kommen

1826. 1843.

auf 6335 Einwohner 1 Dr. prom. auf 5027 Einwohner 1 Dr. prom.

das Resultat ist also ein günstiges, der Absicht entsprechend und wenn nur promovirte Aerzte zur Praxis berechtigt sein sollen, scheint die Zahl derselben noch nicht einmal genügend. Wenn daher Trüstedt die bedeutende Zunahme derselben als einen Uebelstand der besonderen Aufmerksamkeit empfiehlt, so scheint dies eben so wenig begreiflich, als daß er aus dem Umstande, daß sich die Juden vorzugsweise der Heilkunst zuwenden, diese bedeutende Zunahme zu erklären sucht. Was soll damit bewiesen werden? Zieht man von der Summe der promovirten Aerzte die Zahl der Juden, die fast alle Doctores promoti sind und wenigstens mehrere hundert betragen, ab, so wird ja die erlangte Vermehrung weit geringer erscheinen, und das erzielte Resultat also ein weniger günstiges sein. Indirekt kann man sich aber aus diesem naiven Eingeständniß den Schluß erlauben, daß an diesem in der That günstigen Resultate, die Medizinalbehörde wenigstens nicht den ganzen Antheil habe. Uebrigens konnte diese beregte Neigung der Juden für das Studium der Heilkunde wohl vorausgesehen werden, da sie sich ganz innerhalb des Gesetzes befindet. Die Zukunft betreffend, bedarf es aber, um die Rechte der Juden vor verletzenden Beschränkungen zu bewahren, nicht der Appellation an den mächtigen Richterstuhl des Geistes der Zeit, so lange wir uns auf dem gesetzlichen Boden befinden, ein Boden, der vor Allem von den hohen Beamten des Staates gekannt und respectirt werden muß. Erst nach gesetzlicher Abschaffung des Art. XVI. der deutschen Bundesakte, bedürfen die Juden einer neuen Garantie für ihr Recht.

3) Eine, mit dem Bedürfnisse verhältnißmäßige Vertheilung des ärztlichen Personals ist selbst durch eine unverhältnißmäßige Vermehrung der Wundärzte 1. Klasse nicht erreicht werden. Es kommen

1826. 1843.

auf 1 Wundarzt 1. Kl. 5¼ D. prom. auf 1 Wundarzt 1. Kl. 3⅞ D. prom.
auf Wundarzt 1. Kl. 33256 Einw. auf 1 Wundarzt 1. Kl. 18509 Einw.

also ein doppelt schlechtes Resultat.

Polizei der gewerbtreibenden Aerzte beſtand? Nun man kritiſirte wohl das Gewerbspolizeiedikt von 1725, aber die Kritik war eine inconſequente halbe, logiſch und faktiſch ſich widerſprechende. Auf der einen Seite ſicherte man, ſowohl durch die volle theoretiſche, wie reſp. praktiſche Anerkennung der wiſſenſchaftlichen Einheit und Untheilbarkeit der medicinae trinae et unius, als auch durch die folgerechte Aufhebung des Zunftzwanges die Erreichung des mediziniſch polizeilichen Zweckes jenes Coiktes, weil man ja geſchickteren und zuverläſſigeren Perſonen die Ausübung der Kunſt anvertraute, alſo eine beſſere Garantie gegen gefährliche Mißbräuche erworben hatte. Aber indem das medizinalpolizeiliche Departement ſich die Erfüllung einer Pflicht anmaaßte, die nicht ihm, ſondern der Sanitätspolizei im Miniſterium des Innern oblag, erneuerte es zum Theil die Zunftſchranken von 1725 und abgeſehen von der Verletzung, welche die anerkannten Rechte der Wiſſenſchaften dadurch erlitten, erſchwerte gleichzeitig das Gelingen der polizeilichen Aufgabe, da nun Mißbräuchen und Gefahren, ſowohl durch Ungeſchicklichkeit und Unzuverläſſigkeit, als durch Ueberſchreitung der begrenzten Befugniß, Thor und Thür ja wieder geöffnet waren.

Die Reſſortbeſtimmung der betreffenden Miniſterien (Koch Med. Geſ. S. 1. 2.) weiſt ausdrücklich dem Miniſterium des Innern a. die Sanitätspolizei, b. die Sorge für die den Unterthanen zu gewährende Gelegenheit zur ärztlichen Hilfe, einſchließlich die Sorge für arme Kranke an. Ob dieſes Miniſterium ſeine Pflicht erfüllt oder

---

4) Es ſind vorhanden

1826.	1843.
2012 Wundärzte II. Kl.	nur 1353 Wundäzte II. Kl.

Trüſtedt nennt gewiß mit Recht dieſe Verminderung eine in ſanitätspolizeilicher Hinſicht ſehr wichtige, möge man dieſe nun auf die Ausgeſtorbenen oder auf die noch übrig gebliebenen beziehen. In dem einen Falle haben wir Barbiere, welche unbefugt Ader laſſen, ſchröpfen und Klyſtire ſetzen, in dem andern Falle Wundärzte II. Kl., welche unter Bedingung, aber befugt, amputiren und trepaniren.

nicht, ist eine Frage für sich; dem Medizinalministerium verbleibt nach derselben Bestimmung als einzige und alleinige Aufgabe die Polizei der Medizinalpersonen. Diese gesetzliche Trennung ist in der That für den Werth oder Unwerth unserer Medizinalverfassung maaßgebend, die Behörde hat dieselbe factisch kritisirt. Rust hat sie in seiner, von Schmidt oratio pro domo genannten Schrift trotz aller Eindringlichkeit und Schärfe, wie es scheint, leider vergeblich verdammt; daß aber diese verderbliche und unnatürliche Trennung und die dadurch nothwendige Ueberschreitung der gesetzlichen Ressortgebiete, die Quelle alles Uebels ist, kann nicht bezweifelt werden; daß die Verkennung dieser Ursache die Quelle der irrthümlichen Anklage ist, rechtfertigt zwar die Vergangenheit, verspricht aber keine hoffnungsvolle Zukunft.

Daß die Unterrichts-Instanz, das einzige, natürlich begrenzte Departement, außer dem Conner jeder Schuld ist, hätte schon die einfache Erwägung lehren sollen, daß die Chirurgen-Schulen, wie bekannt, gesetzlich gar nicht von der Unterrichts-, sondern von der Medizinalabtheilung ressortiren. Aber es bedarf dieses Beweises gar nicht; nachdem die Freiheit als Prinzip der Wissenschaft proclamirt war, war die Wissenschaft in ihr natürliches Recht eingesetzt — wenigstens in dem Reiche, wo die Wissenschaft Gesetze giebt. Wird dieses natürliche Recht im Gebiete der Praxis, im wirklichen Leben durch die Medizinalverfassung anerkannt? Das Prinzip derselben wurde 1825 dahin verändert, daß statt des Zunftzwanges die gewerbliche Freiheit eingeführt wurde; dem freigewerblichen Betriebe der Heilkunst verbleibt die positive Aufgabe derselben, die Sorge für die Gesundheit der Gesellschaft und des Einzelnen, die Verhütung von Krankheiten, die Heilung der Kranken. Der Standpunkt des Staates ist nach, wie vor, der polizeiliche; seine Thätigkeit also, wie 1725, eine rein negative. Wie äußert sich dieser Inhalt im wirklichen Leben? Um dies zu erfahren, wollen wir die Medizinalverfassung in dem wirklichen Leben betrachten und demgemäß die Frage beantworten:

II.

Was iſt dieſes gewerb-polizeiliche Prinzip der Medizinal-Verfaſſung werth?

Den Maaßſtab unſeres Urtheils ſollen bilden: 1. der erfahrungsmäßige Erfolg, 2. die innere Wahrheit und Folgerichtigkeit des Prinzips.

1, Die Erfolgloſigkeit des Ediktes von 1725 war 1825 durch eine hundertjährige Erfahrung wohl auf das Schlagendſte documentirt; von allen Uebelſtänden, vom Neide und Unfrieden der medici untereinander, bis zu den Schäfern und Scharfrichtern hinab, war keiner verſchwunden; das Unweſen und der Mißbrauch in der Medizin war auf dem Papier ein für Allemal gänzlich abgeſchafft, im Leben florirte es deſto üppiger. Die neue Medizinalgeſetzgebung verſuchte es mit der Gewerbefreiheit. Denn die wenigen inconſequenten Eingriffe der Medizinalbehörde in dieſelbe, machen die gewerbliche Stellung des Arztes überhaupt nicht zweifelhaft, ſo wenig, wie ſie in der Wirklichkeit ſeine freie Bewegung im Betriebe ſeines Gewerbes hemmen. Sobald der Arzt die Approbation empfangen, tritt er in die Klaſſe der freien Gewerbtreibenden. Nun, hat die Gewerbefreiheit, während der dreißig Jahre ihres Beſtehens, der Wirkſamkeit der mediziniſchen Gewerbspolizei einen größeren Erfolg verſchafft? Die Reſultate mögen anders ſcheinen, in der That iſt es daſſelbe Unweſen, dieſelben gefährlichen Mißbräuche, welche 1725 aus der mediziniſchen Welt verbannt wurden! Ja, die Erfindungen der, durch die Freiheit bis zu einer nicht geahnten Höhe entwickelten Induſtrie, der allmächtigen Gebieterin in unſern Tagen, haben der raffinirten Speculation Mittel in die Hände geliefert, welche nicht blos die beſtehenden Geſetze verſpotten, ſondern auch nur zu eindringlich beweiſen, daß die, vom Geſetzgeber 1725 erdachten und für erſchöpfend gehaltenen, Kathegorien des Unweſens einer Vervielfältigung ins Unendliche fähig ſind. Freilich hatte mit

der Gewerbefreiheit eine neue, heilsame Entwickelung der Wissenschaft begonnen, aber, und das hätte man bedenken sollen, daran war nicht das Gewerbe, sondern die Freiheit schuld. Wenn aber trotz der Freiheit, die stets das beste ist, und selbst der Polizei bessere Dienste leisten möchte als der Zwang, unsere medizinische Gewerbspolizei stets eine „papierne" geblieben, so ist daran nicht die Freiheit, sondern das Gewerbe schuld. — Den Grund dieser Behauptung werden wir darlegen in der Prüfung

2, Der Folgerichtigkeit, der inneren Wahrheit des Prinzips; denn jene Erfolglosigkeit ist nicht einer zufälligen Unwachsamkeit, oder der Lässigkeit der Behörden zuzuschreiben — nein, die Gefahren und Mißbräuche, deren Verhütung die Behörde zu ihrer Aufgabe gemacht, sind nur die einfachen Consequenzen des gewerblichen Betriebes der medizinischen Kunst. Der Werth eines Prinzips muß nach seinen Consequenzen gemessen werden; letztere verwünschen, heißt ersteres verdammen; der Wahn, die Consequenzen durch einen Machtspruch verhindern zu können, beweist, daß man das Wesen des Prinzips selbst nicht begriffen habe. Hat man den freien Gewerbebetrieb des medizinischen Heilgewerbes adoptirt, weil man glaubte, daß durch denselben das Gemeinwohl am besten gefördert, daß durch denselben die positive Aufgabe, welche die Gesellschaft der Heilkunst zu stellen, berechtigt ist, am sichersten im Interesse Aller erfüllt werde, so ist es eben so thöricht, als erfolglos, gegen die schlechten Consequenzen eben desselben Prinzips zu protestiren. Es beweist wenig Vertrauen in die guten Consequenzen eines Prinzips, wenn man die schlechten fürchtet. Ist die Furcht aber gerecht, so ist bewiesen, daß das Vertrauen nur eine Täuschung war.

Wir glauben nicht, daß die Standesehre der Aerzte durch das collegialische Verhältniß zu den Gewerbtreibenden in irgend einer Weise verletzt werde; es ist diese Klasse die erste in der Gesellschaft, und wenn man die freie menschliche Thätigkeit, welche aus ihrem egoistischen Ursprunge ein gesellschaftliches Ziel erstrebt, als die ächte Legitimation des

gesellschaftlichen Menschen anerkennt, auch die einzige berechtigte. Wir halten das Recht des Menschen, frei zu schaffen, für das höchste, und die Gesellschaft, welche dies Recht anerkennt und kraft ihrer Organisation es zum Wohle der Gesellschaft, wie des Einzelnen anzuerkennen vermag, würde eben dadurch beweisen, daß sie in Wirklichkeit das ideale Ziel der gesellschaftlichen Vereinigung erreicht hat. Nicht aber eine ideale Zukunft, sondern die reale Gegenwart ist der Vorwurf unsrer jetzigen Frage; wie die gesellschaftlichen Verhältnisse des wirklichen Lebens auf den Gewerbebetrieb der medizinischen Kunst einwirken, und welche Rückwirkung die Gesellschaft von demselben empfängt, das ist der Gegenstand unserer Prüfung.

Indem der Staat den Aerzten die Heilkunst als Betriebsmittel ihres Gewerbes anweist, macht er selbst den Egoismus zur ursächlichen Bedingung der ärztlichen Thätigkeit; der Egoismus muß durch dieselbe seine Befriedigung suchen und finden; den egoistischen Interessen des Einzelnen wird die Wissenschaft und Kunst als Mittel angewiesen, um sie zur Befriedigung ihrer Ansprüche zu benutzen. Freilich ist der Werth dieses Mittels bedingt von seiner Brauchbarkeit für das Allgemeine Beste; da aber die Befriedigung der egoistischen Interessen das Ziel ist, das der Einzelne zu erreichen strebt, so wird auch durch den Egoismus die Richtung und der Grad der Kunstthätigkeit bestimmt werden. Deshalb hat man sich bei der Voraussetzung, daß die egoistische Leistung des Einzelnen und die Befriedigung des allgemeinen Bedürfnisses identisch sein werden, nicht beruhigt, sondern durch den freien Kampf der Einzelnen unter einander, durch die freie Concurrenz Aller, das Gemeinwohl fördern und sichern wollen; d. h. man hat die Macht des Egoismus zur Hilfe gegen die Gefahren des Egoismus angerufen, man hat den Egoismus nicht bloß als erste Ursache der ärztlichen Thätigkeit überhaupt provocirt, man hat auch in zweiter Instanz an den Egoismus gegen eben diesen appellirt. Ob in der letzten und höchsten Instanz die Gesellschaft wirklich den Sieg errungen — bleibe vorläufig dahingestellt; ein Sieg aber ohne Niederlage, eine

Niederlage ohne Kampf, ein Kampf ohne Schwerdter, Schwerdter, die nicht verwunden, Wunden, die nicht bluten, Blut ohne Tod — das wäre ein leeres Kinderſpiel, — der Kampf aber, der hier geführt wird, iſt ein ernſter Kampf, der Siegespreis iſt — das Lebensglück. Auf dieſes Schlachtfeld hat der Staat den Arzt hingeſtellt. Indem er ihn zu einem Gewerbtreibenden gemacht, hat er ihn angewieſen, d. h. eben ſo berechtigt, als verpflichtet durch das Object ſeines Gewerbebetriebes, durch ſeine ärztliche Wirkſamkeit, im techniſchen Ausdrucke durch ſeine Waare, ſich ſeine Exiſtenz zu ſichern, ja dieſelbe ſo behaglich, wie möglich zu geſtalten, ſich vor Allem ſein tägliches Brod zu erſtreiten und zu erkämpfen. Daß die große Majorität unſrer Aerzte ehrliche und ehrenhafte Waffen in dieſem Kampfe führe, daß dieß tägliche Brod im Schweiße des Angeſichts durch wirkliche Leiſtungen, der leidenden Menſchheit dargebracht, erworben werde, wird wohl ſo freudig, wie dankbar von Jedermann anerkannt werden. Wenn es andere giebt, die durch ſeltnes Talent, durch unſchätzbare Leiſtungen ſo glücklich waren, Reichthümer und Ehren einzuernten, ſo möge man es dem Neide überlaſſen, ſie zu bekritteln. Wenn aber auch viele, getrieben durch Sucht nach Ehren, oder durch Geldgier, es nicht verſchmähen, unter der ärztlichen Maske durch betrügeriſchen Charlatanismus die Geſellſchaft mittelſt gefährlichen Mißbrauchs der Kunſt zu hintergehen, ſo geſtehe man, daß der Staat ihnen mehr, als die Gelegenheit dazu geboten, indem er die Heilkunſt zu einem Gewerbe gemacht. Wie Einige durch glücklichen Gewerbsbetrieb, oder durch gute Waare, oder auch durch Flittergold im Ueberfluſſe ſchwelgen, ſo giebt es andere, welche durch unglücklichen, oder ungeſchickten Betrieb, oder durch ungünſtige Scheinloſigkeit in Noth und Elend darben, und wenn man es nicht entſchuldigen darf, ſo begreife man es wenigſtens, daß das Jammergeſchrei des Hungers wehe thut und daß es ganz in der natürlichen Ordnung der Dinge iſt, daß trotz des Schmerzensrufes der verletzten Standesehre der arme Gewerbtreibende auch gewiſſenloſe Pflichtwidrigkeit, oder verächtliche Gemeinheit nicht ſcheuet, um durch

ſein Gewerbe Geld zu verdienen. In dieſem Kampfe für das eigne Leben, wo „Jeder für ſich“ zu ſtehen gezwungen wird, iſt Geld das allgemeine Loſungswort, ſelbſt derer, die es ehrlich verdienen. Geld iſt vom Staate zur Triebfeder der ärztlichen Thätigkeit geſtempelt worden, Geld iſt und muß das Ziel der gewerbtreibenden Aerzte ſein. Warum ſollen denn die ärztlichen Gewerbtreibenden vom Gelde abſtrahiren, deſſen Beſitz ja der Staat für die Legitimation zu den höchſten, politiſchen Rechten und Ehren anerkennt? Doch auch ohne Anleitung des Staates würden die Aerzte hinter den Laien nicht zurückgeblieben ſein, ſie haben Anatomie und Phyſiologie ſtudirt und es iſt ſehr natürlich, daß ſie den nervus rerum zu finden und zu würdigen wiſſen. „Alle Aerzte arbeiten nur für Geld,“ dieß iſt die geſetzliche Vorausſetzung des Staates, „viele Aerzte thun für Geld Alles,“ dieß fürchtet der Staat. Wenn nun das Bedürfniß der Staatsmitglieder für die Leiſtungen der ärztlichen Kunſt mit dem Beſitze des Geldes in grabem Verhältniſſe ſtände, ſo würde die Maxime des Staates, die Löſung der poſitiven Aufgabe der Heilkunſt dem gewerblichen Betriebe zu überlaſſen, in dieſer Beziehung ganz richtig ſein, — da aber durch den natürlichen Einfluß unſrer geſellſchaftlichen Verhältniſſe auf die Mitglieder der Geſellſchaft im Allgemeinen gerade das umgekehrte Verhältniß ſtattfindet, ſo muß man geſtehen, daß der Staat, indem er die Heilkunſt zu einem Gewerbe gemacht, gerade den, dem natürlichen Bedürfniſſe entgegengeſetzten, Weg eingeſchlagen hat.

Wenn anderſeits die Furcht des Staates durch die beſondere Natur der Kunſt und durch die allgemeine des Menſchen doppelt gerechtfertigt iſt, ſo hat derſelbe Staat, indem er den Egoismus als Urſache und Ziel der ärztlichen Wirkſamkeit geſetzt, und die Gefahren dieſer egoiſtiſchen Thätigkeit wieder durch den Egoismus zu bekämpfen verſucht, jene natürliche Furcht auf eine künſtliche Weiſe doppelt begründet, d. h. er hat ſeinem eignen Prinzipe, welches jene natürlichen Gefahren zu bekämpfen, zum Inhalt hat,

durch den gewerblichen Standpunkt auf eine eben ſo unlogiſche, wie unpractiſche Weiſe die Verwirklichung abgeſchnitten. Dieß nun ſind die logiſchen, wie die factiſchen Conſequenzen des eignen Prinzips; nicht unglücklicher Zufall, ſondern unabwendbare Nothwendigkeit war es, daß weder erreicht wurde, was geſchehen ſollte, noch verhindert wurde, was man ungeſchehen wollte.

Das Wohl und Wehe der Aerzte iſt auf der einen Seite ſo innig verkettet mit dem Heile der mediziniſchen Wiſſenſchaft und Kunſt, auf der andern Seite mit dem Heile der Geſellſchaft, daß es wohl einer beſondern Begründung nicht bedarf, wenn wir einen Augenblick der Frage ſchenken, wie durch den gewerblichen Standpunkt dieſes Wohl und Weh gefördert oder gefährdet wird.

Die gewerbtreibenden Aerzte haben im Allgemeinen gleiche Rechte und gleiche Pflichten, wie ihre andern gewerbtreibenden Collegen. Sie ſchildern ſelbſt ihre Lage als eine unbehagliche, gedrückte, unglückliche, führen Beſchwerde und verlangen Abhilfe; dieſe kann rechtlich den gewerbtreibenden Aerzten aber nicht gewährt werden. Ihre Anſprüche auf ausnahmsweiſen Schutz, auf ein Privilegium ſind ungegründet. Dieß haben die Reclamanten am beſten ſelbſt dadurch bewieſen, daß ſie als vorzüglichen Grund dieſes Privilegiums, die ausnahmsweiſen Pflichten, welche ihnen der Staat auferlegt, anführen. Sie können und dürfen conſequenter Weiſe nichts verlangen, als Aufhebung dieſer Pflichten, deren Erfüllung dem Staate gar nichts nützt, und der ſich die Aerzte, ſo weit ſie durch die Humanität geboten iſt, doch nicht entziehen werden. Freilich wird die Lage der Aerzte, die Grävell*) unübertrefflich wahr und treffend dargeſtellt, darum in nichts gebeſſert, denn dieſe iſt nicht begründet in den ausnahmsweiſen Beſchränkungen, ſondern in dem gewerblichen Standpunkte, den man der ärztlichen Kunſt angewieſen hat. Dieſer Standpunkt iſt für diejenigen, „denen die Mühe für das höchſte aller Güter, für die Geſundheit obliegt", ein durchaus falſcher und verkehrter. „Die Aerzte ſind

*) Die Reform der preußiſchen Medizinalverfaſſung.

auf Zartgefühl und Vertrauen hingewieſen.“ Nun, ſo nenne man irgend eine Klaſſe von Gewerbtreibenden, die auf der humanen Grundlage edlen Zartgefühls, oder hingebenden Vertrauens ihr Gewerbe errichtet haben? Im Gewerbelexikon ſind kluge Berechnung und weiſe Vorſicht weit geſchätztere Artikel. Bei jeder andern Klaſſe der Gewerbtreibenden iſt das Object des Gewerbebetriebes, die Waare, ein rein äußerliches, ſachliches Produkt der gewerblichen Thätigkeit, man unterſcheidet ſtreng zwiſchen Sache und Perſon; beim Betriebe des Heilgewerbes iſt das Object deſſelben identiſch mit der innerſten Perſönlichkeit, die ganze Kraft und das ganze Wiſſen des Arztes, ſeine Intelligenz und ſeine Sittlichkeit ſind die Hebel ſeiner ärztlichen Wirkſamkeit. Nicht wegen des winzigen plus, oder minus von Rechten und Pflichten, ſondern weil man die ärztliche Hilfe, d. h. den Arzt zu einer Waare gemacht, darum iſt der ärztliche Stand „eine Abnormität“. Man muß dieſen, für das Heil der Geſellſchaft, der Kunſt und der Aerzte, gleich falſchen Standpunkt aufgeben, um das Uebel abzuwenden; wer aber das Prinzip will, muß auch die Conſequenzen ſich gefallen laſſen.

Die Gefahren und Laſten des ärztlichen Gewerbes ſind eben ſo untriftige Gründe für beſondern Schutz des Staates, als das Heil und der Nutzen, welcher aus demſelben dem Staate erwächſt. Der Arzt widmet ſich freiwillig dem Gewerbe, deſſen Laſten und Gefahren er kennt; wenn er durch daſſelbe das Gemeinwohl fördert, ſo iſt doch ſein eigner Vortheil die erſte Urſache ſeiner Thätigkeit; folgt er der Stimme des eignen Berufes, der ihn für das Heil der Geſammtheit beſtimmt, ſo preiſe er ſich zwiefach glücklich, daß ſein individuelles Heil mit dem allgemeinen identiſch iſt. „Mit unvergleichbarem Muthe trotzt der Arzt den Gefahren des Todes“. Nun, wer verſagt ihm die Anerkennung, obwohl das ſchöne Bewußtſein, ſeine Pflicht erfüllt zu haben, derſelben nicht bedarf? Wer Lohn dafür verlangt, dem entgegnet man mit Recht, daß nur kecke Entſchloſſenheit ihn treibt, für ſeine Carrière Alles zu wagen. Klagt der junge Arzt über die Ueber-

zahl der Aerzte, nun, warum nahm er nicht Anſtand, dieſe noch zu vermehren, warum ſucht er nicht einen Ort, wo hilfloſe Kranke ſeiner harren? Beſchwert ſich der alte Arzt über die Zudringlichkeit der Jüngeren, die ihn verdrängen? Entweder hat er die eigne Unfähigkeit, oder das fremde Talent anzuklagen. Iſt gemeiner Neid, oder freche Verläumdung ſchuld, dagegen giebt es in keinem Stande andre Mittel, als geringſchätzende Verachtung, oder erhebendes Selbſtbewußtſein. Oder will er das Recht der freien Niederlaſſung nur für ſich, das Unrecht der Ausſchließung nur gegen den Nächſten angewendet wiſſen? „Die Armuth und die Noth entſittlicht, wie überall, ſo auch die Aerzte". Die Zahl der reichen Charlatane, denen Rang und Titel das einzige, hilfloſe Mittel iſt, iſt nicht geringer, als die Klaſſe der armen und darbenden, ehrenhaften Jünger der Kunſt. Dem einen will das Glück wohl, den andern verfolgt das Unglück, das trifft ſich in allen Gewerben und ſie ſind alle heilſam und nützlich. „Ja, das Gewerbe der Aerzte iſt das heilſamſte nnd nützlichſte". Das glaubt der Staat eben nicht, er hat ganz, wie alle anderen Gewerbe, den Arzt an den Gewinn, den Kranken an den Beſitz des Geldes gewieſen. Und die Aerzte, welche dieſe Anweiſung acceptiren, welche „den wohlhabenden Mittelſtand als den für ſie wichtigſten" erklären, ſtimmen dieſer Anſicht des Staates über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit des ärztlichen Gewerbes vollkommen bei. Dieſe Anſicht iſt eben ſehr deutlich in dem gewerblichen Standpunkt, den der Staat für die ärztliche Kunſt beſtimmt hat, ausgedrückt. Wer viel Geld hat, kriegt gute Waare, wer wenig hat, muß ſich mit ſchlechterer begnügen, wer gar keins hat, muß mit den Broſamen zufrieden ſein, die man ihm zuwirft. Gerade ſo mit der ärztlichen Hilfe! Die gewerbtreibenden Aerzte vergleichen ſich mit den Theologen, Juriſten, Philoſophen! Komiſcher Vergleich, in dem zugleich der Ernſt der ganzen Frage liegt. Ihr beſchwert Euch über Eure Zurückſetzung gegen Eure academiſchen Brüder; dieſelben ſind ja aber keine Gewerbtreibenden, der Staat hat eben eine andere Anſicht

von ihrer Wiſſenſchaft und Praxis, er will ihre volle Anwendung im wirklichen Leben, er will für alle ſeine Bürger eine gleiche Anwendung derſelben, darum will er ſie nicht dem Zufalle des Erwerbes, des Gewinnes und des Beſitzes preisgeben. Er will durch ihre Anwendung eine poſitive Staatsaufgabe löſen; gegen Euch will er ſich ja nur vor Gefahren des Mißbrauchs ſchützen, das iſt der große Unterſchied. Obgleich Ihr aber dieſen den Vorzug beneidet, den ſie eben ihren Leiſtungen für die poſitive Löſung einer beſtimmten poſitiven Staatspflicht verdanken, bedankt Ihr Euch, und gewiß habt Ihr Eure guten Gründe dafür, für die Beamtung, (mit deren einfacher Anwendung Staat und Publikum übrigens eben ſo ſchlecht gedient wäre). Ihr wollt nur beſſer in Eurem Erwerbe geſchützt ſein, wofür denn? Erbietet Euch auch zu poſitiven Leiſtungen, beweiſt, daß dieſelben nothwendig zur Erfüllung einer poſitiven Staatspflicht, beweiſt das Unheil des gewerblichen Standpunkts für die Geſellſchaft, für die Kunſt und für die Jünger dieſer Kunſt. Nicht um den Stand der gewerbtreibenden Aerzte zu verbeſſern, ſondern im Intereſſe der Geſammtheit, das von der Kunſt abhängt, die von den Aerzten geübt wird, ſind Reformen, ja, wenn es ſein muß, eine vollſtändige Umwälzung nothwendig. Nicht die Standesintereſſen 5000 Gewerbtreibender, vielleicht die am wenigſten zahlreiche Klaſſe unter allen Gewerben, ſondern das theuerſte Gut des Menſchen, ſeine Geſundheit, ſein leibliches und geiſtiges Wohl iſt der Ausgangspunkt unſerer Frage, deren Beantwortung mit der ſicherſten Grundlage einer glücklichen Geſellſchaft auf das innigſte zuſammenhängt. Wer das Gewerbs- und Polizeiprinzip als das oberſte in der Medizinalverfaſſung anerkennt, der kann Trüſtedt (Vorrede S. V.) beiſtimmen, daß der Kardinalpunkt für Erörterung derſelben das Medizinalperſonal bilde, wer aber von der Ueberzeugung durchdrungen, daß, wie die Geſundheit dem Einzelnen das unveräußerliche, höchſte Gut iſt, auch das leibliche (und folglich auch geiſtige) Wohl aller Geſellſchaftsmit-

glieder die höchste Aufgabe des Staates ist, der wird einen andern Kardinalpunkt für die Erörterung unsrer Frage anerkennen. Ja, nur durch eine gewaltsame Inconsequenz konnte dieser Punkt von unsrer Medizinalgesetzgebung selbst verkannt werden; erst kurz vor dem Ziele gerieth sie auf den Abweg des gewerblichen Standpunktes. Nachdem die medizinische Wissenschaft und Kunst in den Instituten des Staates, wie ein geliebtes Kind im väterlichen Hause, gehegt und gepflegt worden, nachdem dieser bevorzugte Schützling unter den Augen desselben Vaters, der liebevoll und weise zugleich die strengen Forderungen des ernsten Lebens und die freie Neigung des individuellen Berufes zu vereinen wußte, die Feuerprobe der praktischen Fähigkeit bestanden, und arbeiten und schaffen will für das Heil der Gesammtheit, wird dieses Kind von seinem unnatürlichen Vater verstoßen. Sein Wissen und Können, sein Wille und seine Kraft werden dem Zufalle, dem Zufalle des Erwerbes preisgegeben; anstatt der wohlthätigen Leitung der Vaterhand empfängt er die mißtrauende Warnung, keine bösen Streiche auszuführen! Ist das nicht inconsequent? Ist es nicht eine ungerechte Inconsequenz in Instituten, die aus dem Vermögen der Gesellschaft dotirt werden, Aerzte zu erziehen, deren Leistungen nur dem werden sollen, der sie bezahlen kann? Was berechtigt Euch, nicht bloß die Gelder des Staats, nein auch die lebendigen und todten Leiber der Gesellschaftsglieder als Nutzungsobjecte der Pflege einer Kunst zu widmen, deren Früchte, wie jede andre Handelswaare, dem Meistbietenden feil geboten werden? Mögen doch diejenigen, welche zum Genusse berufen sind, aus eigenen Mitteln die Saaten bestreiten. Ist das Gewerbeprinzip so heilsam für die Anwendung der Kunst, warum nicht auch für die Erlernung und Ausbildung? Nur in der Voraussetzung, daß die medizinische Wissenschaft und Praxis für alle Mitglieder des Staates in gleicher Weise heilsam und nothwendig ist, kann man es billig und gerecht finden, daß sie auf Kosten des Staates gelehrt und gepflegt werden. In der Instanz des Unterrichts und der Prüfung hat der Staat diese Ansicht,

dieß beweiſt die Thatſache; warum giebt er dieſe Anſicht in der höchſten Inſtanz, im Leben auf? Warum denn ſtellt der Staat die vollſtändige Anwendung der Wiſſenſchaft im wirklichen Leben nicht ſicher, warum duldet er, daß ſie durch die Zufälligkeit egoiſtiſcher Wirkungen verkümmert werde? Warum ſorgt der Staat nicht dafür, daß die Leiſtungen der Kunſt, unabhängig vom Zufall des Gewinnes und Beſitzes, dem wirklichen Bedürfniſſe der Geſellſchaft entſprechen? Der Geſundheitszuſtand der Geſellſchaft und die Leiſtungen der Kunſt ſind die beiden Factoren des Prinzips, deſſen Verwirklichung der Medizinalgeſetzgebung des Staates obliegt. Der Kardinalpunkt für die Erörterung derſelben bildet alſo die Geſundheit der Geſellſchaft, das Ziel, das in idealer Vollkommenheit angeſtrebt werden muß, damit man es in der realen Welt möglichſt vollkommen erreiche; das Mittel iſt die vollſtändige Anwendung der vorhandenen Reſultate der Wiſſenſchaft und Kunſt und der durch Vervollkommnung derſelben möglichen; die Aerzte ſind die lebendigen Träger dieſes Mittels, durch die Bedingungen alſo, welche nothwendig dem Mittel inhäriren müſſen, wenn es dem Zwecke entſprechen ſoll, muß ſich die geſellſchaftliche, wie wiſſenſchaftliche Qualität der Aerzte ergeben. Nach den Regeln einfacher Logik ergiebt ſich dieſe Conſequenz aus den Prämiſſen, welche vom Staate ſelbſt aufgeſtellt ſind, eine Conſequenz, die den negativen, polizei-gewerblichen Standpunkt des Staates in eine poſitive Staatspflicht mit inhaltſchweren poſitiven Leiſtungen verwandelt.

Der Inhalt dieſer poſitiven Staatspflicht, ihre weitere Begründung durch das oberſte Prinzip unſres Staatslebens, ihre Praxis im wirklichen Leben, wird der zweite Theil unſrer Arbeit ſein, hier war nur der Beweis zu führen, daß das bisherige Prinzip der Medizinalverfaſſung im preußiſchen Staate, (welches darzulegen, die Aufgabe der Schrift des Geh. R. Trüſtedt iſt, und der daher nothwendiger Weiſe in der Kritik, die erſte Stelle anzuweiſen war)

theoretiſch durch den Widerſpruch zweier, durch unnatürlichen Zwang aneinander gefetteter, Begriffe ſich ſelbſt vernichtet, practiſch durch ſeine ewige Erfolgloſigkeit ſich als unbrauchbar bewieſen, und, daß es endlich nur durch den gewaltſamen Machtſpruch einer ſo unlogiſchen, wie ungerechten Inconſequenz das von dem Geſetze ſelbſt angebahnte, vernünftige Prinzip einer poſitiven Staatspflicht hat verdrängen können.

III.

Die Reform der preußiſchen Medizinalverfaſſung, vom Geh. Medizinal-Rath J. H. Schmidt.

Daß alle diejenigen Mittel, welche innerhalb dieſes falſchen Prinzips eine Medizinalreform anſtreben, nicht die wahren Mittel ſein können, verſteht ſich von ſelbſt. Befangen im Egoismus des gewerblichen Standpunkts, erklärt in gleicher Weiſe wie Geh. Rath Trüſtedt, der vom geſunden Sinn des Volkes hofft, daß er die zudringlichen Thoren endlich doch von dem ſchlechten Geſchäfte der Heilgewerbes zurückhalten werde, auch Geh.-Rath Schmidt die Krankheit des mediziniſchen Staates aus der Ueberzahl der Aerzte! Sollte man doch meinen, wir befänden uns in einem Paradieſe der Geſundheit! Die mediziniſche Kunſt habe ihr großes Tagewerk im Dienſte der Menſchheit vollbracht und dürfe jetzt, im erhebenden Rückblicke auf die Frucht ihrer Arbeit, ihren großen Feiertag, begehen; es wäre nur noch kleine Sonntagsarbeit übrig, um die faſt reife Frucht nur vor dieſem, oder jenem kleinen und unvorhergeſehenen Ungemache zu ſchützen. Wären der Geſundheitszuſtand der Geſellſchaft und die nothwendigen und möglichen Leiſtungen der Kunſt die Factoren der Schmidt'ſchen Berechnung geweſen, ſo

würde ſicherlich ein andres Facit herausgekommen ſein. Iſt denn die Zahl der Kranken in Wirklichkeit ſo gering, wird ihnen in der That die Hilfe zu Theil, die ihnen die Kunſt, ſo wie ſie iſt, zu gewähren vermag, ungerechnet die, welche überhaupt hilflos dahinzuſchmachten, verdammt ſind. Iſt die Herrſchaft der Krankheiten auf ein ſo winziges Gebiet beſchränkt, iſt ihre Macht auf den Grad von Bedeutung, oder Bedeutungsloſigkeit zurückgeführt, auf dem ſie ſich befinden müßte, wenn die wirkliche Kraft unſrer Kunſt zum Kampfe gegen ſie benutzt würde? Stehen die Saaten giftiger Krankheitskeime ſo ſchlecht, daß man ſie ihrem eignen Verderben überlaſſen dürfte, oder fühlt die Kunſt keine Kraft in ſich, die Geſellſchaft, deren Heil ihr anvertraut iſt, vor dem ſchrecklichen Verderben dieſer allzuſchnell nahenden Würgeengel zu ſchützen? Müſſen wir es ruhig zuſehen, daß jeden Tag und jede Stunde neue Keime giftigen Stoffes in den nur zu üppigen Boden mit feſter Zuverſicht einer gedeihlichen Ernte gelegt werden? Den Geſundheitszuſtand unſrer Geſellſchaft zu beſchreiben, iſt hier nicht unſer Zweck; man kann ſich denſelben ungefähr auf Grund ſtatiſtiſch begründeter Thatſachen*) vorſtellen. Da man die Thatſachen nicht abläugnen kann ſo können wir die Reflexion füglich jedem überlaſſen. Mögen die Urſachen ſein, welche ſie wollen, unſer Geſundheitszuſtand, wie er nun einmal iſt, beweiſt keinen Ueberfluß an ärztlicher Thätigkeit. Ganz abgeſehen, daß die Bedingungen unſrer jetzigen ärztlichen Wirkſamkeit eine naturgemäße und nothwendige Vervollkommnung der Kunſt, wie ſie dem Zwecke dieſer Wirkſamkeit angemeſſen wäre, geradezu logiſch wie factiſch ausſchließen, bedarf es eben ſo wenig des Beweiſes, daß die thatſächlichen Leiſtungen der Kunſt in ihrer factiſchen Beſchaffenheit dem wirklichen Bedürfniſſe aus denſelben Gründen unangemeſſen ſein müſſen — und ſo lange bleiben werden, ſo lange man die Heilkunſt aus den Ketten

*) Vergleiche die amtlichen Zahlen weiter unten im zweiten Theile dieſer Arbeit.

des gewerblichen Egoismus nicht erlöſen will. Hätte man das wirkliche Bedürfniß der Geſellſchaft im Auge, ſo würde man doch vor Allem einſehen, daß dieſes Bedürfniß der Maaßſtab ſein müſſe für die Zahl und Lage der Arbeiter, daß dieſe weder erdrückt werden dürfen unter der Laſt, die ſie tragen ſollen, noch getrieben werden dürfen durch die quälende Sorge der eignen Exiſtenz, um mit rüſtigem Körper und freiem Geiſte für das allgemeine Heil zu ſchaffen und zu wirken. In England will man den maſchinenartig thätigen Fabrikarbeitern durch die Zehnſtundenbill ihr Menſchenrecht erkämpfen. Laſſen wir dies Recht des Arztes, laſſen wir ſeine Anſprüche auf Eure Dankbarkeit unerörtert! Möge er Tag und Nacht, ohne Raſt und Ruhe für ſein Leben kämpfen, ſeine Mühen bezahlt Ihr ihm. Doch hört den weiſen Rath der Eigenliebe, die kluge Mahnung des eignen Vortheils die belehren Euch darüber, welche Lebensſtellung dem Arzte gebühre — um Eures eignen Wohls und Wehe Willen, dem Arzte, deſſen Namenszug oft ſicherer über Tod und Leben entſcheidet, als der Namenszug eines Königs. „Der Mediziniſche Staat liegt krank an zu vielen Aerzten" ja, das iſt die ganz begründete Klage der Gewerbtreibenden — denn der Arbeit giebt es in Hülle und Fülle, aber Geld giebt es wenig, und die Gewerbtreibenden ſind darauf angewieſen, „auf die wohlhabende Mittelklaſſe, die iſt die wichtigſte für ſie"*) und die wird dazu alle Tage geiziger. Alſo darum eine größere Prätenſion an das Wiſſen der Aerzte, damit es deren weniger gebe, das iſt ſo, wie die früheren zünftigen Altmeiſter gethan, die durch ein ſchweres Meiſterſtück ſich vor gefährlicher Concurrenz, zu retten geſucht. Der Geh. Rath Schmidt hat einen Reformplan vorgelegt, der ſich ganz innerhalb des bisherigen polizeigewerblichen Prinzips der Medizinalverfaſſung befindet; die nothwendigen Conſequenzen dieſes Prinzips werden darum trotz aller repreſſiven und präventiven Maaßregeln, die man dagegen ergreifen könnte, eintreten. Das eigne Motto des

*) Vergleiche die Düſſeldorfer Reformſchrift.

Geh. Rath Schmidt enthält wahr und treffend das Prognostikon des neuen Entwurfes. Denn das Fundament, auf dem die bisherige Verfassung ruht, hat der neue Reformplan nicht verändert, „er hat ein altes Kleid mit einem Lappen von neuem Tuch geflickt, und darum wird der Lappen doch wieder vom Kleide reißen und der Riß wird ärger werden.“ Es soll aber hiermit keineswegs geläugnet werden, daß der neue Entwurf die innerhalb des alten Prinzips möglichen Fortschritte wirklich enthält, obgleich hiermit nicht zugestanden werden soll, daß darum alle Vorschläge des Geh. Rath Schmidt gleich neu und heilsam wären. Bei der Wichtigkeit, die der Schmidtschen Schrift im Allgemeinen und mit Recht beigelegt worden, halten wir es für angemessen, diese Behauptung näher zu begründen. Hierzu mögen uns

Einige Bemerkungen über den neuen Reformplan des Geh. R. Schmidt

dienen, wobei wir der vom Verfasser beliebten Disposition folgen wollen.

1) Die Klassification des Medizinalpersonals.

Wir haben oben bei Erörterung der Gesetze von 1825 nachgewiesen, daß die Unterrichtsbehörde den Separatismus in der Erlernung der Wissenschaft nicht kennt, daß die Medizinalbehörde in vollständiger Anerkennung der wahren wissenschaftlichen Prinzipien gerade durch die strenge Unterscheidung zwischen Wissenschaft und Ausübung die Wissenschaft nicht in Stücke zerschnitten, sondern beiden die ihnen gebührende Geltung verschafft hat. Freilich hat sie dies nur so weit gethan, als sie sich innerhalb ihrer Befugnisse bewegt. Wir wissen nicht, ob der Verfasser des neuen Entwurfes zu demselben Resultate gelangt sein würde, wenn er die Gesetze des Studiums und der Prüfung vor der Klassification erörtert hätte, wir wissen aber, daß es nicht einmal einer Deklaration irgend eines Gesetzes bedarf, um die verletzten Rechte der Wissenschaft wieder herzustellen. Wenn der Me-

dizinalminiſter ſeiner Pflicht getreu, nur vollſtändig geſchickte und vollſtändig zuverläſſige Perſonen für die Ausübung approbirt, ſo müſſen alle niederen und unvollſtändigen Kategorien des Heilperſonals von ſelbſt fallen. Ueberlaſſe er die Armenpflege dem Miniſter des Innern, ſo wie den Unterricht dem Unterrichtsminiſter, ſo werden auch die von dem Medizinaldepartement reſſortirenden mediziniſch-chirurgiſchen Schulen aufgehoben ſein. (Koch. l. c. S. 156. ff.). Der Verfaſſer des neuen Entwurfes hat mit Recht die practiſchen Reſultate, welche man auf Koſten der Wiſſenſchaft hat erzielen wollen, (ohne ſie übrigens erzielt zu haben) als eine Rechtfertigung des Inſtituts der Wundärzte I. und II. Klaſſe nicht gelten laſſen. Wir beſtreiten in keiner Art die practiſche Nützlichkeit und Unentbehrlichkeit der Hebeammen, aber man geſtehe offen ein, daß ſie eben demſelben Prinzipe der untheilbaren und vollſtändigen Wiſſenſchaft in demſelben Grade widerſprechen. — Im Intereſſe ſowohl der Ehre unſrer geſammten Staatsverwaltung, wie des Wohls der ihr anvertrauten Staatsbürger möchten wir es aufs innigſte bedauern, wenn der Verfaſſer mit Recht die Mittelmäßigkeit und Ueberzahl der Aerzte als einander bedingend deducirt hätte. Die Herren Referendarien und die Candidaten der Theologie werden ſich eben ſo ſehr, wie die betreffenden Herren Miniſter für das ſchöne Compliment, das ihnen der Verfaſſer damit macht, bedanken. Wir können zwar über die nach des Verfaſſers Anſicht durch das Geſetz bedingte Mittelmäßigkeit des, aus promovirten Aerzten mit kleiner oder größerer practiſcher Befugniß beſtehenden, Heilperſonals ganz beruhigt ſein, denn wir haben geſehen, daß dieſes Geſetz, durchaus der Ordnung in der Natur gemäß, den Organismus dieſes Heilperſonals auf der nothwendigen anatomiſchen Grundlage der ganzen Wiſſenſchaft conſtruirt hat, eben damit es phyſiologiſch leben könne; indem ein vorwaltendes Organ auf dieſer Grundlage ſich lebendig entwickelt, bleibt es im lebendigen Zuſammenhange mit ſeinem Organismus, bleibt es ein lebendiger Theil deſſelben und wird kein

todtes Präparat. Aber ohne Anatomie giebt es auch keine Physiologie! Doch mögen diese Gesetze entscheiden! Der Verfasser des neuen Entwurfes hat dieselben angeklagt und seine neuen in seinem 2ten Kapitel vorgetragen. Folgen wir ihm dahin.

2) Die medizinischen Studien.

Wer von der Entdeckung der wahren Prinzipien der Wissenschaft, oder von deren Einführung in das Gesetz das Heil der Zukunft in der preußischen Medizinalverfassung erwartet, der befindet sich in einem großen Irrthum, denn sie sind lange entdeckt, und auch (wenn auch nicht, wie es sein sollte, als die ausschließlich berechtigten) schon in die Gesetze eingeführt. Dieser Irrthum beruht auf der Verwechselung des Gesetzes mit der Ausführung, der Idee mit der Wirklichkeit, des todten Buchstaben mit der lebendigen That. Wir glauben, daß durch dieses Mißverständniß irregeleitet, H. Geh. R. Schmidt nicht bloß mit seiner vernichtenden Kritik der Vergangenheit Unrecht gethan, sondern was wahrlich nicht minder bedeutet, uns auch keine bessere Zukunft erschaffen kann, weil er uns keine Garantie für die Ausführung der Gesetze giebt. Indem wir des Schicksals der alten Gesetze gedenken, fühlen wir, daß wir einen Punkt berühren, über den man entweder schweigen, oder die ganze Wahrheit sagen muß. Wir entscheiden uns für das Letztere. Die vorhandnen Gesetze (sie anzuführen, wäre um so mehr überflüssig, als dieß Geh. R. Schmidt aller Orten selbst thut) bezeugen, daß „Grundlage, Mittelstock und Ueberbau" sehr wohl in ihrer Bedeutung an sich, als in ihrem organischen Zusammenhange anerkannt waren. Wir haben ein tentamen philosophicum über die namentlich anbefohlnen naturhistorischen Wissenschaften unter Vorsitz des philosophischen und wenigstens gesetzlicher Assistenz des medizinischen Dekans; wir haben den theoretischen Mittelstock mit dem ausdrücklichen Befehl, wer nicht durch testirte Collegien nachgewiesen, daß er in demselben gewohnt, soll in den Ueberbau nicht einziehen

dürfen; wir haben endlich ein tentamen medicum und ein examen rigorosum, deren gesetzliche Bedeutung sich von selbst ergiebt. „Aber diese Gesetze sind nicht ausgeführt worden" behauptet der Verfasser des Entwurfes, und darin mag er Recht haben, „wegen der academischen Freiheit" und darin hat er Unrecht.

Wir wollen gern voraussetzen, daß Geh.-Rath Schmidt nicht des Unheils halber, das die academische Freiheit angerichtet hat, sondern wegen des Heils, das er von dem academischen Zwange erwartet, die Declaration des Gebotes „Du sollst nicht morden" verlangt. Der Studienplan, für den Herr Geh.-Rath Schmidt einen gesetzlichen Befehl wünscht, ist ein logischer, innerlich nothwendiger. Ist dies sowohl die fast allgemeine Ansicht, als die des Verfassers des Reformplans insbesondere, so ist die einfache Consequenz: entweder haben die auf den preußischen Universitäten seit 20 Jahren gebildeten Aerzte denselben auch ohne Zwang befolgt, oder in der That, wehe Euch, Preußen, wenn Eure Medicinalgesetzgeber nicht bald das fünfte Gebot declariren. Sehen wir, wie es in Wirklichkeit mit dieser schrecklichen Besorgniß steht. Daß im Allgemeinen die preußischen Studenten nicht bloß studiren, sondern auch nicht verkehrt studiren, davon hätte sich der Verfasser zunächst in Bezug auf seine Grundlage Gewißheit verschaffen können. Eine Anfrage bei der hiesigen Universität z. B. würde ihm wahrscheinlich den statistischen Nachweis geliefert haben, daß der bei weitem größte Theil der hiesigen Studenten das tentamen philosophicum, am Ende des dritten, oder zu Anfang des vierten Semesters zu absolviren pflegt. Der Besuch der Collegia über die medicinischen Grundwissenschaften, „des Mittelstockes" im Schmidt'schen Reformplan, ist so innig mit den Interessen der Professoren der Medizin verwachsen, daß man diesen mit der Sorge für jene Interessen auch das Heil der Studenten und den Collegienbesuch in diesem Stadio überlassen kann. Wenn ferner ein großer Theil der preußischen Aerzte — fast Alle, denen es die Mittel erlauben — durch die richtige Würdi-

gung deſſen, was ihnen trotz der Promotion (als der geſetzlichen Anerkennung, daß ſie nun die Wiſſenſchaft erlernt hätten) an ihrer wiſſenſchaftlichen, wie praktiſchen Ausbildung fehlt, das 100 Meilen weit und mit großen Koſten im Auslande ſuchen, was ihnen das Inland nicht bietet, ſo beweiſt ſchon dieſe richtige Selbſterkenntniß, wie das freiwillige Streben nach dem Vollkommnern, daß ihr wiſſenſchaftliches Bewußtſein, wie der praktiſche Werth ihres Wiſſens keine leere Phraſen ſind. Alle dieſe Aerzte abſolviren ihr Staatsexamen gewöhnlich vor ihrer wiſſenſchaftlichen Reiſe — ſie fürchten alſo die Prüfung nicht; die Prüfung iſt ihnen aber auch nicht Zweck ihres Studiums, denn ſie ſtudiren auch noch nach der Prüfung. Der Verfaſſer des Entwurfes ſcheint dieſe Thatſachen nicht anzuerkennen und wird daher auch unſern Schluß aus denſelben, daß die preußiſchen Aerzte wohl nicht ſo mittelmäßig ſind, wie er denkt, nicht billigen. Prüfen wir die vom Verfaſſer ſelbſt angeführten Thatſachen; ſowohl die Thaten des academiſchen Zwanges, als die der academiſchen Freiheit liegen uns vor. Schade, daß der Verfaſſer des Reformplanes in beiden Fällen nur die ausnahmsweiſen Thatſachen ſeinen Reflexionen zu Grunde gelegt hat; bei der academiſchen Freiheit die ausnahmsweiſen Mißbräuche, die nicht verläugnet werden ſollen und die zum Theil in der mißbrauchten Freiheit, zum Theil in andern Verhältniſſen begründet ſind; beim academiſchen Zwange wiederum die Ausnahmen, welche dem Zwange zum Trotz ſich Bahn gebrochen, ja, von demſelben nicht anerkannt werden. Wenn Männer, wie Rokitansky und Skoda dem Geh.-Rath Schmidt bei ſeinem befehlendem Studienplan vorgeſchwebt haben, ſo hat er dadurch nicht weniger den Werth ſeines wiſſenſchaftlichen Standpunktes, als ſeinen wahren Patriotismus bewieſen. Hätte Herr Geh.-Rath Schmidt aber dem einfachen Bedenken Raum gegeben, wie es doch zugehe, daß der öſtreichiſche Studienplan, trotz ſeiner befohlnen (und daher auch wohl durchdachten) Ordnung und Stufenentwickelung noch bis vor Kurzem weder die Vorleſungen des Einen,

noch des Andern in ſeine „obligaten Schulſtunden" aufgenommen, woher es komme, daß unter den 50 Zuhörern dieſer beiden Lehrer etwa 3 bis 4 Oeſtreicher, welche nach dem obligaten Studienplan gebildet, ſich befinden, während alle übrigen, aus weiter Ferne gekommen, Zöglinge der academiſchen Freiheit, zum großen Theil Preußen ſind, ſo würde er doch wohl Anſtand genommen haben, uns mit einem Bankerott zu drohen — wegen des hohen Wiener Courſes, ſo würde er doch dem wiſſenſchaftlichen Geiſte, dem Kinde der academiſchen Freiheit, trotz mancher Unarten, den Vorzug gegeben haben vor dem eingeſchulten Sklaven des academiſchen Zwanges. Wenn bei uns die academiſche Freiheit gerade ſolche Männer hervorzubringen verhindert wurde, ſo hat ja der Verfaſſer ſelbſt an einem andern Orte die Urſachen dafür angegeben, Urſachen, die mit der academiſchen Freiheit gar nichts zu thun haben, ſondern gerade Folgen des in der Militärmedizin adoptirten Zwanges ſind. Wie kommt daher der Verfaſſer dazu, jene Männer der academiſchen Freiheit als Muſter vorzuhalten, und findet er in der That auf der andern Seite gar keine wiſſenſchaftliche Richtung in ausgezeichneter Weiſe bei uns vertreten? Erſcheinungen, wie Rokitansky und Skoda ſind aber vorzugsweiſe aus ihrer eignen genialen Natur zu erklären, die trotz des obligaten Studienplans ſich Bahn gebrochen und eine Schule gegründet haben, welche Schule vielleicht trotz der Genialität dieſer Männer zu Grunde gehen wird, ſeitdem ſie durch beſondere Verhältniſſe obligat geworden ſind. Dieſe Befürchtung wird dem nicht ungegründet erſcheinen, der an Ort und Stelle es erfahren konnte, wie Lehrer und Schüler durch ſolche obligate Vorleſungen, wie der Kaiſerſtaat ſie ſich gegründet hat zu Maſchinen herabgewürdigt werden und wie die großen Prüfungen am Ende des Schuljahres eben nur den Beweis liefern, daß die Schulen ſelbſt die Dreſſuranſtalten für dieſelben geworden ſind. Gott und unſer gutes Geſchick hüte uns davor, daß wir dem öſtreichiſchen Kaiſerſtaat in einer Richtung folgen, die er allerdings ſo über-

legt, wie besonnen verfolgt. Warum hat der Verfasser, wenn er doch thatsächlich die Vortheile und Nachtheile des Zwanges, oder der Freiheit im medizinischen Studium beweisen wollte, nicht Beispiele gewählt, in welchen die Resultate des vollständigen Zwanges und der vollständigen Freiheit sich gegenüberstehen, warum hat er nicht England mit Oestreich verglichen? Man kann Ausnahmen wohl erklären, aber zu einem allgemeinen Schlusse berechtigen sie in keinem Falle. Die allgemeinen Resultate des Zwanges und der Freiheit bilden den Maaßstab für den Werth des betreffenden Systems und dann ist die Frage folgende: Sind die östreichischen, oder, um im Lande zu bleiben, unsre, nach einem befohlnen Studienplane gebildeten, Militärärzte, in der That in der medizinischen Wissenschaft und Kunst ausgezeichneter, als die preußischen Civilärzte; sind sie tüchtigere, praktische Künstler, als jene; sind sie die vorzugsweisen Förderer der Wissenschaft gewesen? Möge die Antwort beide gleich stellen, daß man aber bei dieser Parallele nicht mal nöthig hat, den Militärärzten weder die besondern Hilfsmittel ihres Studiums, noch die Hospitalbildung, die sie im Voraus haben, in Anrechnung zu bringen, beweist, wie durch den academischen Zwang das kostbarste Mittel ärztlicher Bildung entwerthet wird. — So die Thatsachen, die der Verfasser des Entwurfes selbst angerufen hat.

Das Prinzip betreffend, so ist die Frage des academischen Zwanges, oder der academischen Freiheit eine so allgemeine, daß ihre spezielle Erörterung über eine spezielle, z. B. medizinische Wissenschaft kaum möglich ist, noch weit weniger durch eine Analogie aus der Jurisprudenz, zumal, wenn sich diese Analogie vorläufig bloß auf ein Justizministerialrescript gründet, entschieden werden kann. Der Werth dieser Analogie erscheint überdieß sehr zweifelhaft; denn trotz aller nachfolgenden Examina sind wir der unvorgreiflichen Ansicht, daß es für die 16, von dem Justizminister befohlnen, Collegia durchaus nicht gleichgültig ist, in welcher Reihenfolge sie gehört werden, und daß die frühern eben so gut mit Erfolg gehört

ſein müſſen, wenn die ſpätern nützen ſollen. Und doch iſt dies, ſelbſt nach jenem Reſcripte, ganz der ſelbſtſtändigen Entſcheidung des studiosi juris überlaſſen. Am Ende hat auch der Verfaſſer des Entwurfes das Prinzip unerörtert gelaſſen, denn die Anſicht, welche zwiſchen der Wiſſenſchaft, die man hat und derjenigen, welche man ſucht, unterſcheidet, iſt eben eine individuelle, die die Frage nicht entſcheidet. Nur die Frage noch erlauben wir uns, warum hatte Oeſtreich bis dato gar keine Akademie der Wiſſenſchaften, nach dem Verfaſſer, der wahre Sitz der wiſſenſchaftlichen Freiheit? wir vermuthen, daß man eben da, wo man nicht ſäete, auch nicht ärnten konnte. Die in neueſter Zeit aufgeſtellte Definition der wiſſenſchaftlichen Freiheit innerhalb gewiſſer Schranken, d. h. einer beſchränkten Freiheit, hat ſich keines Beifalls zu erfreuen gehabt. Auch Herr Geh.-Rath Schmidt hat ſich wohl bei dieſer contradictio in adjecto nicht beruhigen können, denn er ſtellt zur Begründung ſeines Plans ein zweites Prinzip auf:

„Die Freiheit zu lehren und zu lernen hat ein Ende, ſobald man Anſprüche an den Staat macht.“

Weil die Freiheit etwas Vernünftiges iſt, ſo wird wahre Freiheit ihre einzige Legitimation in der Harmonie mit der Vernunft anerkennen und wir dürfen dem Verfaſſer darum unbedingt beiſtimmen, denn ein vernünftiger Staatszweck wird nur durch die vernünftige Freiheit erreicht werden und dieſe Freiheit iſt „die Freiheit der Lehre, nicht aber der Leere“, weder auf der Seite der Lernenden, noch auf der Seite der Lehrenden! „Conſequenz iſt zu allen Dingen nütze.“ Dieſe ſchöne Regel des Geh.-Rath Schmidt ſei unſre Führerin bei Erörterung des Prinzips. Wenn der Verfaſſer des neuen Entwurfes in der Kritik der academiſchen Freiheit ein, wie wir geſehen, durch Thatſachen nicht wohl begründetes Vorurtheil gegen die Lernenden an den Tag gelegt, ſo mag dieß auf individueller Anſchauung beruhen; wenn er aber, in Widerſpruch mit dem eignen Prinzipe,

dieſem eine willkührliche Gränze ſetzt, jenſeits welcher er der Gerechtigkeit das Schwert aus der Hand reißt, ſo begeht er durch dieſe Einſeitigkeit nicht nur eine unverzeihliche Ungerechtigkeit, ſondern er gefährdet dadurch auch den Erfolg des Entwurfes, mit dem er das Heil der Studirenden und der Geſellſchaft zu begründen gedenkt.

Ob die Berechtigung des gewerblichen Betriebes der Heilkunſt, die der Arzt durch die Approbation, alſo durch den Beweis ſeiner Geſchicklichkeit und Zuverläſſigkeit, löſen muß, den Staat noch zu beſondern Anſprüchen berechtige, kann dahin geſtellt bleiben. Denn jedenfalls hat der Staat das Recht, die Benutzung der Staatsinſtitute nur unter den Bedingungen zu gewähren, welche ihm als die ſicherſte Garantie für das Gemeinwohl erſcheinen. Dieſes Recht hat der Staat ſchon geltend gemacht durch das Abiturienteneramen, welches die Reife für die Univerſität garantiren ſoll. Er hat ferner vermöge dieſes Rechtes Geſetze gegeben, welche dahinzielten, daß der Student der Medizin a) überhaupt, b) rechtzeitig, c) mit Erfolg ſtudiere. Dem Verfaſſer erſcheint der Zweck dieſer Geſetze vereitelt durch die Schuld der Studenten und darum umgiebt er ſich mit dreifachen Garantieen, 1) mit dem Teſtat jedes befohlnen Collegiums, 2) mit präjudizirendem Examen, 3) mit revidirendem Examen. Wir nehmen dieſe Modification der bisherigen Geſetze an, da ſie innerhalb der academiſchen Freiheit (deren Grenze auf das heiligſte reſpectirt werden muß) möglich ſind, wenn wir uns überzeugen, daß durch dieſe Garantieen die „papiernen Geſetze in lebendige" verwandelt werden. Leider hat das Vorurtheil des Verfaſſers gegen die Lernenden ihn die Lehrenden und Prüfenden vergeſſen laſſen. Als der Verfaſſer anatomiſche und phyſiologiſche Pathologie des Auges bei Walther hörte, war dieſelbe noch nicht einmal teſtirt verlangt; heute iſt ſie es und der Verfaſſer würde ſie vielleicht nicht hören, weil er ſie zufällig vielleicht nicht fände. Warum hat denn der Verfaſſer aus dieſer eignen Erfahrung nicht lieber zum Vortheil der Studenten geſchloſſen? Oder ſind

vielleicht in der That die durch ächte Wiſſenſchaftlichkeit und durch ſtrenge Gewiſſenhaftigkeit berufstreuer Lehrer ſich auszeichnenden Collegia jetzt ſo ſchlecht beſucht? Die Wirklichkeit entſcheidet in dieſem Falle unbedingt für die Studenten! Neigung jedoch, oder Vorurtheil ſind Sache des Gefühls, mit dem ſich nicht rechten läßt. Verlangte aber nicht die Conſequenz, die doch zu allen Dingen nütze iſt, das Prinzip der Rechte und Anſprüche auch noch weiter zu erörtern und zwar 1) die Anſprüche der Studenten an den Staat für das Recht, das dieſer durch das Monopol des Unterrichts ausübt, 2) die Anſprüche des Staats an die beſoldeten Beamten, d. h. an die lehrenden Profeſſoren und 3) die Anſprüche der zahlenden Studenten an die, durch reichliches Honorar bezahlten, Profeſſoren?

ad 1 hat der Verfaſſer des Entwurfes durch den Inhalt ſeines Studienplans ſelbſt genügend dargethan, daß der Staat ſeiner Verpflichtung nicht vollkommen nachkomme und wenn der Verfaſſer die Nothwendigkeit, daß die Studirenden Phyſiologie practiſch treiben, nicht bloß logiſch nachgewieſen, ſondern ihnen auch phyſiologiſche Inſtitute practiſch geöffnet haben wird, ſo würde er ſich dadurch ein nnvergängliches Verdienſt um die mediziniſche Wiſſenſchaft in Preußen erworben haben.

ad 2 und 3 iſt von Grävell (a. a. O. S. 39 ff.) unwiderleglich nachgewieſen, daß die vielen und bedeutenden Mängel des Univerſitätsunterrichts eine vorzügliche Quelle des mangelhaften Univerſitätsſtudiums ſind. Entſchieden aber müſſen wir der Behauptung deſſelben Verfaſſers widerſprechen, daß der Vorwurf nur ganz ungerecht die Perſonen treffen würde, ſondern in der Staatseinrichtung liege, daß man genug gethan zu haben glaubte, wenn man Geld dafür gab, ohne ſich um den Erfolg zu bekümmern. Dies würde ja nur beweiſen, daß der Staat auch einen Fehler begangen und zwar den vielleicht ehrenvollen, daß er die ſittliche und wiſſenſchaftliche Bildung des Menſchen identificirte. Wenn der Staat verlangt, daß diejenigen, welche nach der Wiſſenſchaft ſtreben,

dies erſt in tertio loco des Geldes wegen thun ſollen, ſo durfte er vorausſetzen, daß diejenigen, welche die ſchon erworbene Wiſſenſchaft lehren, ſie gewiß erſt in tertio loco des Geldes wegen lehren würden. Er durfte dieſe Vorausſetzung um ſo gerechter machen, da er ſie Alle, nicht bloß vor Sorge und Noth geſichert, ſondern ſie ſogar ſo geſtellt, daß ſie in wohlanſtändiger Behaglichkeit nur der Wiſſenſchaft zu leben brauchten. Wir verlangen als „einfache Conſequenz des Prinzips der Rechte und Anſprüche" eine Garantie, ſowohl für den Staat als für den Studenten, damit dieſem in keiner Weiſe, weder durch Unfähigkeit, noch durch böſen Willen die Frucht ſeines Studiums, für das er Zeit und Geld verwendet, verkümmert werden könne. Ob Thatſachen eine ſolche Garantie nothwendig machen? Der Verfaſſer des neuen Entwurfes ſteht den amtlichen Quellen näher als wir, er wird beiſpielsweiſe das Circular, von dem die Zeitungen berichten, daß der Unterrichtsminiſter die durch Herabſetzung der Preiſe ſtattfindende Concurrenz durch feſte Preiſe zu limitiren geneigt ſei, genauer kennen, als das große Publikum. Uebrigens muß der Verfaſſer des Entwurfes die Wirklichkeit kennen, da er für ſie ſchaffen will. Wir verlangen, daß keine Nominalprofeſſur als ein Monopol auf den Geldbeutel der Studenten mißbraucht werden könne. Wir glauben aber, daß der einfache Zwang der teſtirten Collegia (der übrigens durchweg beſteht und ſehr ſtreng feſtgehalten wird) geradezu den Mißbrauch des Mangels ſanctioniren könnte. Und wenn man keine andre Garantieen, z. B. die wiſſenſchaftliche Concurrenz der Privatdocenten, die Grävell vorgeſchlagen hat, einführen will, ſo würde gerade die Aufhebung des Zwanges vorläufig als das beſte und einzige Mittel erſcheinen, gegen ein den Intereſſen des Staates und der Studenten gleich verderbliches Monopol. Wie ſehr der Verfaſſer des Entwurfes durch eine inconſequente Durchführung des eignen Prinzips den Erfolg ſeines Plans gefährdet, werden wir noch leichter beweiſen in Erörterung

3. Der medizinischen Prüfungen.

Wir anerkennen in der Idee der, auf physiologischer Grundlage basirten und organisch zusammenhangenden Examina eine Quelle unerschöpflichen Seegens für das Studium der Medizin — *vorausgesetzt*, daß das Gesetz vollständig ausgeführt werde, nicht bloß buchstäblich und formell, sondern im Geiste und in der Wahrheit. Der Verfasser selbst hat gefühlt, daß Garantieen dafür nothwendig sind; denn daß Examina mit der Bedeutungslosigkeit des examen rigorosum nichts nützen können, versteht sich von selbst. Der Verfasser hofft das große Problem durch die präjudizirende Macht, die er dem Erfolge der Prüfung beilegt, zu lösen. Der Verfasser hat sich aber geirrt — denn die bisherigen Prüfungen haben *diese Macht* schon seit langer Zeit. Kann jemand das Staatsexamen absolviren, der nicht das pflichtmäßige examen rigorosum bestanden? Oder besteht ein Rescript, daß das examen rigorosum nur die Bedeutung habe, von den verpflichteten Kandidaten einige zwanzig Friedrichsd'or zu erheben? Bestehen nicht genug Gesetze, welche ausdrücklich erklären, daß das examen rigorosum die *wissenschaftliche* Ausbildung des Kandidaten für die *practische* Staatsprüfung garantiren soll? Hielten die Professoren diese Garantie für „unnütze Doppelköpfigkeit", so hätten sie es auch gegen Pflicht und Gewissen halten sollen, ihre Hände nach dem Gelde auszustrecken!*) Doch sei der Vergangenheit verziehen, sei die Schuld vergeben, die wahrlich so zarte Rücksichten nicht ver-

*) Vergl. über den wirklich gesetzlichen Zustand des Universitätsunterrichts und Prüfungen die (in Röune und Simon Preuß Med. Wesen S 303. abgedruckten) Statuten der med. Facultät zu Bonn. Daß übrigens schon etwa 30 *Jahre vor dem „doppelköpfigen Staatsexamen"* mehr auf das Geld, als auf die Wissenschaft gesehen worden sein mag, läßt sich aus einer Verf. von 1795 an sämmtliche medizinische Facultäten vermuthen. *Diese Verf. droht mit Rückgabe der Gebühren für die Promotion, wenn man bei Verleihung der höchsten Würde nicht strenger verfahren würde.*

dient hätte, wie ſie der Verfaſſer, ſelbſt auf Koſten der Wiſſenſchaft, durch Anberaumung des examen rigorosum vor den Kliniken, auf den Geldbeutel der Profeſſoren nimmt. Vergeſſen aber durfte ſie nicht werden, denn ohne eine Garantie für das Geſetz gegen die egoiſtiſche Ausführung deſſelben, wird auch ſein neues Geſetz, zwar ein goldnes für die Examinatoren, aber ein papiernes für den Staat und ein eiſernes für die Examinanden ſein. Oder iſt etwa das examen rigorosum durch die Studenten illuſoriſch gemacht worden? Selbſt der Schatten einer Schuld fehlt hier.

Nun, dem Verfaſſer des Entwurfes hat das Staatsexamen vorgeſchwebt und wer wird hier in den vorhandenen Pauk- und Dreſſurinſtituten nicht die Hilfsmittel erkennen, welche die raffinirteſte Verſchlagenheit gegen Faulheit und Unwiſſenheit erfunden hat? Mögen viele dieſe Frage bejahen, der Verfaſſer konnte nur durch einſeitiges Vorurtheil verleitet, dieſes Inſtitut gegen die Prüfungscandidaten deuten. War denn ſeine claſſiſche Vorbereitung unter dem helleuchtenden Siebengeſtirn deutſcher Chirurgie, oder war die Pedanterie des verehrten Examinators Schuld an ſeinem Falle? Aber auch die Unbekanntſchaft mit der academiſchen Jugend, wie der Verfaſſer meint, begründete nicht die examinatoriſche Unfähigkeit ſeines Richters. Die Univerſitätsprüfungen hätten ihn ſchon vor dieſem Irrthum ſchützen müſſen. Oder hat ſich das akiurgiſche Examen etwa geändert, ſeitdem es Univerſitätslehrern, ja Klinikern, anvertraut iſt? Wenn ſchon 1826, wie wir vom Verfaſſer erfahren, die Dreſſuranſtalt neben der Garniſonkirche vorhanden war, ſo hat eine verkehrte Auffaſſung des Geſetzes, eine willkührliche Ausführung deſſelben daran Schuld. Ja dieſe Willkührlichkeit iſt um ſo tadelnswerther, da der Geiſt und Buchſtabe des Geſetzes gewaltſam verdreht werden mußte, um Raum für Sylbenſtecherei und Wortkram zu gewinnen. Die wirkliche Ausführung des Geſetzes würde ein ſehr vernünftiges akiurgiſches Examen verſchafft haben, dies beweiſt Abſchnitt B. §. 17—20. des Prüfungsreglements. Daß die Kenntniß derjenigen In-

ſtrumente, mit denen man operiren will, nicht überflüſſig, wird man nicht beſtreiten, und wenn man den Geſetzgeber, der die praktiſchen Fähigkeiten eines wiſſenſchaftlichen Chirurgen prüfen will, nicht mißverſtehen will, ſo kann man unter Kenntniß der Inſtrumentenlehre wohl nichts anders verſtehen, mag man auch noch ſolche Inſtrumente dazu rechnen, die, vermöge der durch ſie repräſentirten Idee, eine Revolution in der Geſchichte der Chirurgie, oder der ſpeziellen Operation hervorgebracht haben.

Wir theilen die Apathie des Verfaſſers gegen die Paukanſtalten, glauben aber, daß die Prüfungscandidaten ſehr unſchuldig daran ſind. Lehren dieſe Anſtalten denn etwas Anderes, als die in der That verlangten Antworten auf die höchſt einſeitigen, zum Theil ungereimten Fragen derjenigen Examinatoren, welche in ungebührlichem Hochmuthe, oder in einſeitiger Bornirtheit ihre eigenthümliche Praxis und ihre eigenthümliche Wiſſenſchaft als die einzig berechtigte anerkennen und keine andre als den Probirſtein für wiſſenſchaftliche und praktiſche Fähigkeiten gelten laſſen wollen? Nicht die Prüfungscandidaten, welche dadurch Reſpect vor dem Geſetze bezeugen, daß ſie den Verwaltern des Geſetzes zu genügen ſuchen, ſondern diejenigen Examinatoren, welche das Geſetz ſchlecht handhaben, ſind die Urheber der berüchtigten Paukanſtalten. Daher waren auch ſolche Paukanſtalten immer nur für einzelne Examinatoren, ja nur für die ſogenannten abnormen Anſichten derſelben in Blüthe. Die allſeitige Anerkennung, welche ſich einzelne, gerade durch gerechte Strenge ausgezeichnete, Examinatoren erworben und für die es niemals Dreſſuranſtalten gegeben, beweiſt genügend, daß ſich die Examinanden nicht gegen die Strenge des Geſetzes aufgelehnt, ſondern ſich nur gegen die einſeitige und willkührliche Ausführung deſſelben empört und in den Dreſſuranſtalten Hilfe dagegen geſucht haben. Und welche Beweiſe von Fähigkeit und Allſeitigkeit legen wohl die Examinatoren an den Tag, die ſich durch die Reſultate eines vierzehntägigen Paukſtudiums täuſchen laſſen? Nach den That-

ſachen, welche allbekannt, nach den Thatſachen welche veröffentlicht, aber bis zu dieſer Stunde noch nicht widerlegt worden ſind und in einfacher Conſequenz des Prinzips der Rechte und Anſprüche verlangen wir Garantieen für Studenten und Staat gegen Profeſſoren und Examinatoren — dieſe Garantieen hat Herr Geh. Rath Schmidt, durch einſeitiges Vorurtheil verhindert, zu geben vergeſſen. Diejenigen Univerſitäts-Prüfungspläne, welche Graevell vorſchlägt, genügen uns nicht; wir geſtehen offen unſre Furcht, ſie würden ganz die öſtreichiſche Methode bei uns einführen und — unſre Unterrichtsanſtalten in Dreſſuranſtalten für die Prüfungen verwandeln. Auch der neue Entwurf ſcheint eben dahin auszulaufen, nur mit dem Unterſchiede, daß Graevell Garantien für unerläßlich hält und nach ſolchen ſich auch umgeſehen, (wir glauben nur nicht, daß er ſie gefunden), der Verfaſſer des Entwurfes ſie aber geradezu für überflüſſig erachtet. Die von ihm zurückgewieſene Oeffentlichkeit würde jetzt wohl mehr Gnade vor ſeinen Augen finden, da ſie ſich mit einer Empfehlung aus dem Juſtizminiſterium vorſtellen kann. Wir fühlen uns indeß nicht berufen, auf den ſachlichen Werth des Schmidtſchen Studien- und Prüfungsplans einzugehen, derſelbe hat in Männern, die ihm gleiche Erfahrung und Gelehrſamkeit gegenüberſtellen konnten, ſeine Kritiker gefunden; nur den logiſchen Widerſpruch gegen ſein eignes Prinzip wollten wir nachweiſen, weil derſelbe für das Wohl des Allgemeinen gefährlich iſt. Eine Bemerkung ſei uns jedoch noch erlaubt. Wir haben oben nachgewieſen, daß die bisherigen Geſetze ſtreng zwiſchen Wiſſenſchaft und Ausübung unterſchieden; uns will es erſcheinen, als ob in der Schmidtſchen Methode dieſelben mehr als recht und heilſam in einander geworfen. Dieſen Zweifel erregt in uns nicht bloß 1) die Stellung des examen rigorosum; denn daß man die Wiſſenſchaft noch nicht habe, nachdem man die Pathologie und Therapie gehört, iſt doch wohl klar, und doch ſind die nun folgenden Semeſter für die Erlernung der Anwendung, der Praxis, beſtimmt, ſon-

dern auch 2) die Ansicht über den Doctortitel. Die gesellschaftliche Bedeutung dieses Titels ist uns sehr gleichgültig, nicht aber die wissenschaftliche. Will denn der Verfasser des neuen Entwurfes in seinen Aerzten, die gleichbedeutend sein sollen mit den doctores medicinae trinae et unius nur Praktiker bilden? Warum denn soll nur den Docenten der Universität als Beamten der Wissenschaft dieser Titel mit Recht zukommen? Die Analogie aus der Justiz- und Kirchenverwaltung scheint uns sehr unpassend. In diesem Gebiete mag es allerdings für die Praxis nur rechtsverständiger und gottesgelehrter Executoren der überlieferten Lehre bedürfen. Ein jeder gute Arzt aber muß ein Priester der Wissenschaft sein; ist er dies nicht, so ist er ein Routinier. Das Heil der medizinischen Wissenschaft würde sehr gefährdet sein, wollte man sie in die Universitätssäle bannen. Dies hat unsre bisherige Gesetzgebung sehr gut gewürdigt, sie hat darum zwischen Ausübung und Wissenschaft unterschieden, sie aber nicht getrennt. Wenn der Verfasser einen Beamten für die höhere Potenz des Menschen hält, so erwidern wir, daß derjenige, welcher es aus rein menschlicher Begeisterung, zu seiner Lebensaufgabe gemacht, für das allgemeine Beste zu wirken, gewiß die höhere Potenz des gewöhnlichen Menschen ist; wer aber zur Befriedigung des Egoismus, das Allgemeine auszubeuten, sich vorgesetzt, erscheint uns als die höchste Potenz eines ganz gewöhnlichen Menschen. —

4) Das Militair-Medizinalwesen.

Die sachliche Erörterung dieses Abschnittes liegt schon deshalb außer dem Bereiche unsrer Betrachtung, weil der Verfasser mit demselben nur die Heilung der „Hypertrophie des medizinischen Staates" bezweckt. Diese Krankheit ist aber nur die einfache und dem Staate, im Interesse der Gesammtheit sogar erwünschte, Consequenz des gewerblichen Betriebes der Heilkunst. Die wissenschaftlichen Gründe betreffend, so glauben wir keineswegs, daß die Ansichten, welche der Verfasser zu bekämpfen, sich die Mühe nimmt, den militair-

ärztlichen Bildungsanſtalten zur Baſis gedient haben. Der Standpunkt des Staates iſt bezüglich der Geſundheitspflege der Soldaten ein poſitiver, darum hat er nicht nur eine beſtimmte Zahl (für 100—200 Mann einen Arzt), ſondern auch die möglichſt vollkommene Ausbildung ſeines Heilperſonals zu erſtreben geſucht.. Nach des Verfaſſers eigener Anſicht hat er den beſten Weg dazu gewählt: den befohlnen Studienplan und Hospitalbildung. Die Beförderung der Wiſſenſchaft aber gehört nicht dem Kriegsminiſterium, ſondern dem Unterrichtsminiſterium; der Verfaſſer mußte gerade das Verfahren der Militairbehörde der Civilverwaltung als Muſter aufſtellen. Uns ſcheint aber auch dieſe Thatſache des Nachdenkens werth: die Militairbehörde hält für 1—200 geſunde und krankmachenden Einflüſſen nur wenig ausgeſetzte Männer einen Arzt für nothwendig, und die Civilbehörde — doch das folgende Kapitel wird uns darüber belehren, welchen Nutzen der Verfaſſer aus dieſem Beiſpiele gezogen. — Hier nur in Bezug auf die wiſſenſchaftliche Leiſtung der Charite eine Bemerkung. Wir ſtimmen dem Verfaſſer vollſtändig bei, daß die Charite wiſſenſchaftlich todt, daß alle Anſtalten für practiſche Ausbildung unſrer Civilärzte fehlen, daß die vorhandnen die Wiſſenſchaft hemmen — erlauben uns aber die eine Frage, warum der Verfaſſer ſeine Waffe gegen die Aſſiſtenteneinrichtung wendet, warum er nicht zuerſt an die dirigirenden Aerzte dieſer Anſtalt denkt? Nun es ſchadet nicht, ein dirigirender Arzt hat es erklärt, warum die Charite für die Wiſſenſchaft nichts leiſtet: 1) eignen ſich die Kranken der Charite für keine wiſſenſchaftlichen Beobachtungen; 2) rauben die andern Aemter und die Stadtpraxis die nothwendige Zeit, die 3) der Sorge für die Gegenwart und Zukunft (die Unſterblichkeit iſt hier wohl nicht gemeint) vor Allem gewidmet ſein muß. Schade, daß dieſe Erklärung ſo ſpät kommt, vielleicht doch noch zeitig genug, um Aſpiranten für die drückenden Aemter, oder beſſere Beobachter für die Kranken in der Charite zu finden. Dieſe Bemerkung für den Verfaſſer ad vocem Beamte.

5) Die Armenkrankenpflege und
6) Das Medizinalbeamtenſyſtem.

Die Erörterung dieſer beiden Abſchnitte führt uns wieder auf das Prinzip unſerer Medizinalverfaſſung zurück, denn die Armenkrankenpflege hat keine andere Bedeutung, als daß ſie den Verſuch darſtellt, die nothwendige, aber ſchlechte Conſequenz des gewerblichen Betriebes der Heilkunſt, wodurch man die Leiſtungen derſelben an den Gewinn und Beſitz des Geldes, nicht aber an das wirkliche Bedürfniß der kranken Geſellſchaftsmitglieder gewieſen, zu mildern, die allzuſcharfe Spitze des Prinzips gleichſam ein wenig abzuſtumpfen. Das Medizinalbeamtenſyſtem hingegen ſoll das Fundament des polizeilichen Staatsprinzips bilden, mittelſt deſſen die negative Aufgabe, die der Staat ſich geſtellt, gelöſt werden ſoll. Alle Medizinalbeamten des Staates ſollen entweder a) die Polizei des Medizinalperſonals, oder b) die Sanitätspolizei, oder c) beides zugleich üben:

A. Die Armenkrankenpflege.

Der Verfaſſer des neuen Reformplans leitet jenen Verſuch mit dem Bekenntniß der aufrichtigen Freude ein, daß er nun in ein Gebiet gekommen, „in welchem keine delenda Carthago ſteht," ſondern nur zu bauen iſt, in einen Bereich, deſſen Aufgabe weſentlich eins iſt mit dem: „Das Chriſtenthum zu beweiſen — nicht durch Bekenntnißſtreit, oder nur in äußern Gebehrden — wohl aber in ſeinem Geiſt und in ſeiner Wahrheit, nämlich durch Leben und That."

Auch wir ſind von freudiger Dankbarkeit gegen den Verfaſſer des neuen Reformplans bewegt, denn wir hoffen, auf den Prinzipien, die er ſelbſt aufgeſtellt und unter Anleitung ſeiner ſchönen Regel „Conſequenz iſt zu allen Dingen nütze" ein Gebäude zu errichten, deſſen Grundlage wahrhafte Humanität iſt und deſſen Conſequenzen nicht nöthig haben, von dem Jammer unmenſchlichen Elends an die Almoſen geiziger

Selbſtſucht zu appelliren. Aber unſre Dankbarkeit würde keine aufrichtige ſein, wenn wir verhehlen wollten, daß wir die Freude des Verfaſſers, weder in ihrem Motive, noch in ihrem Reſultate theilen können. Nur rohes Mißverſtändniß könnte uns die Abſicht unterlegen, als wollten wir den religiöſen Standpunkt des Verfaſſers bekritteln; wer, wie der Verfaſſer, durch Schrift und That*) bewieſen, daß ſein Glaube nur die Quelle ächter Humanität iſt, der bedarf nicht einmal der Anerkennung. Wir halten das Recht der religiöſen Ueberzeugung, dieſen eigentlichſten Ausdruck der innerſten Individualität, für das höchſte, unverletzbare Recht der perſönlichen Freiheit; jede äußerliche Einwirkung auf dieſelbe, beſtehe ſie in feiner Schmeichelei oder in rohem Spotte, in geſetzlicher Berechtigung oder geſetzlicher Beſchränkung, in drohender Gewalt oder lockender Beſtechung, erſcheint uns als Gewiſſenspolizei. Nun zur Sache!

Der Verfaſſer, ſo glauben wir, hat darin geirrt, daß er ſein individuelles Gefühl zur Grundlage eines Geſetzes gemacht; er hat nicht bedacht, daß die Geſetze, welche die Regungen ſeines Herzens ihm dictirten, weder Verſtändniß, noch Gehorſam finden können in dem Staate, welcher das Recht des Eigenthums als ſein oberſtes anerkennt. Hätte der Verfaſſer dies bedacht, ſo würde er, wie er es in der That gethan, durch unvermeidliche Widerſprüche nicht die Sache, die er verherrlichen wollte — compromittirt haben. Wir wollen beweiſen, daß er beſſer gethan hätte, den Beweis des Chriſtenthums den, in unſerm Staate verfaſſungsmäßig dazu berufenen, Organen zu überlaſſen — d. i. der Kirche. Der Kirche gebührt es, chriſtliche Barmherzigkeit zu predigen. Die Kirche hat dies ſeit beinahe 2000 Jahren gethan und wenn der Verfaſſer mit dem Erfolge nicht zufrieden iſt, konnte er von ſeiner vereinzelten Stimme hoffen, daß ſie nicht verhallen würde, wie die Stimme des Predigers in der Wüſte? Frei-

*) Vergleiche unter andern: Verhandlungen der Geſellſchaft für Geburtshilfe in Berlin II. Ueber das Säugen der Kinder S. 13 ff.

lich hat dies der Verfaſſer gefürchtet und darum verlangt er für die Wirkſamkeit ſeiner Barmherzigkeitspredigt die Garantie des Geſetzes. Das iſt aber keine Barmherzigkeit, weder chriſtliche noch menſchliche, die da wirkt, weil ſie muß, die fremdem Befehle gehorcht, und nicht folgt der freien Regung des eignen Herzens. Auch das iſt keine Barmherzigkeit, weder chriſtliche noch menſchliche, die in der Wohlfeilheit und in dem eignen Vortheile ihre Motive findet; die wahrhaft menſchliche Barmherzigkeit entſpringt wahrlich nicht aus dem Egoismus und wer die — chriſtliche — predigt, der ſollte ſich doch des Spruches erinnern „Seiet alſo barmherzig, wie auch euer Vater barmherzig iſt.“ Wahrhaft menſchliche Barmherzigkeit erſetzt nicht durch Geldes Werth die perſönliche Aufopferung, die findet Ihr bei den Armen, welche den Menſchen nicht durch Geld vertreten laſſen und ein Prediger der chriſtlichen Barmherzigkeit ſollte an den Spruch denken: „Es iſt leichter, daß ein Kameel durch ein Nadelöhr gehe, als daß — ein Reicher in's Himmelreich komme.“ Betrachten wir nun die Barmherzigkeit, welche der Verfaſſer als die chriſtliche predigt, in ihrer Wirkſamkeit, zunächſt bezüglich der Armen, denen ſie helfen will. Scheinbar zielt ſie zwar dahin, das Nothwendige zu gewähren, in der That aber, (erwägt man näm. lich den Umfang und den Inhalt jener wohlthätigen Barmherzigkeit) wird ſie kaum die Nothdurft befriedigen; ihre Hilfe iſt nur eine Scheinhilfe. Die rheiniſchen Diſtriktsärzte ſind die Barmherzigkeitsboten, welche uns der neue Entwurf ſendet. Wir kennen dieſelben nicht aus eigner Erfahrung, ſetzen vielmehr aufrichtig voraus, daß ſie ihre Aufgabe mit allen ihren Kräften zu erfüllen ſtreben. Welches aber iſt ihre Aufgabe, welche Pflichten hat ihnen das Geſetz auferlegt? Hören wir einmal das Geſetz ihrer Pflichten und Rechte! Eine Publikation der K. Reg. zu Trier d. d. 6. Juni 1834 (Rönne und Simon a. a. O. S. 280) rechnet durchſchnittlich 10000 Ew. (alſo wenigſtens 2 □Meilen) auf einen ärztlichen Diſtrikt. Ein ſolcher Diſtriktsarzt muß 1) Alle gar nicht, oder in der 11. und 12. Klaſſe beſteuerten Einwohner dieſes Diſtrikts

unentgeltlich behandeln, 2) ſie auf amtliche Requiſition beſuchen, 3) das Impfgeſchäft aufs Sorgfältigſte ausführen, 4) über Geiſteskranke begutachten, 5) arme, beurlaubte Soldaten ex officio behandeln, 6) ſich durch Nachfragen bei Behörden ꝛc. erkundigen, ob hie und da Kranke vorhanden — ſo bald er einmal im Orte iſt, wie der Impfung halber; 7) ſich um die Sanitätspolizei, wie 8) um die Contagia chronica bekümmern und deshalb die Schuljugend auf Krätze und Kopfgrind unterſuchen, 9) ein wenig Medizinalpolizei üben, 10) vierteljährlich zweckgemäß berichten, 11) im Behinderungsfalle für Vertretung ſorgen, 12) amtlichen Requiſitionen Folge leiſten, 13) den Kreisphyſicus vertreten, wodurch er 14) ſich die gegründetſten Anſprüche auf ein Kreisphyſicat erwirbt; 15) für dieſen Auftrag zur Beſorgung der diſtrikts-ärztlichen Geſchäfte, der jeder Zeit zurückgenommen werden kann, erhält er eine Averſional-Summe als Entſchädigung, die 16) in vierteljährlichen Raten bezogen wird. Wie geſagt, wir kennen die Wirkſamkeit dieſer Diſtriktsärzte nicht aus Erfahrung, wollen auch, weder auf die Stimmen, die ſich dafü , noch auf die, welche ſich dagegen erhoben haben, irgend einen Werth legen. Die Stimme der geſunden Vernunft aber kann in ihrer Entſcheidung wahrlich nicht zweifelhaft ſein über den Werth einer Barmherzigkeit, die ſo ihre Pflichten zu erfüllen ſucht; zweifelhaft könnte es ihr nur ſcheinen, ob die Unbarmherzigkeit gegen den armen Diſtriktsarzt, deſſen gerechte Averſion gegen ſo ungemeſſene Pflichten man durch eine ſogenannte Averſionalſumme von einigen hundert Thalern zu beſchwichtigen ſucht, oder gegen die kranken Armen, die man im Pauſchquantum dem Mindeſtfordernden überläßt, größer iſt. Die Königl. Regierung zu Köln (Publ. v. 19. Aug. 1824. Koch a. a. O. 573) will zunächſt darauf geſehen wiſſen, daß die Aerzte mit möglichſt geringer Beſoldung ſich begnügen, doch, ſetzt ſie hinzu, dürfe dieſe Rückſicht nicht allein! die Wahl bedingen.

Iſt gleich das Tribunal der geſunden Vernunft das höchſte, gegen deſſen Entſcheidung Appellation nur Wahnwitz

genannt werden kann, ſo wird doch leider ſeine Competenz nur allzuoft nicht anerkannt. Wir wählen darum ein Beiſpiel, das auch den Aerzten der öſtlichen Provinzen aus der Erfahrung bekannt iſt, ein Beiſpiel, das zugleich den diſtrikts-ärztlichen Muſterbildern der Rheinprovinz als Ideal wird dienen können. Die Stadt Berlin, der der Verfaſſer gewiß keinen Communalegoismus vorwerfen wird, (ſie verwendet eine halbe Million*), faſt die Hälfte ihres gewöhnlichen Finanzetats für ihre Armen), ſorgt für ihre kranken Armen durch etwa 30 Aerzte; in der Stadt wohnen außerdem etwa 300 Aerzte, von denen man bisher noch nicht behauptet hat, daß ſie ſich gerade durch Inhumanität auszeichnen; der weiteſte Radius des armen Kranken zu ſeinem verpflichteten Arzte kann höchſtens $\frac{1}{30}$ Meile betragen; ein ſolcher Arzt erhält in der Regel 200 Thlr. pr. Cour. Dieſe Einrichtung nun muß doch der Verfaſſer in der That exemplariſch finden, er muß eingeſtehen, daß er hier ein Ideal verwirklicht finde, dem nachzuſtreben, er der chriſtlichen Barmherzigkeit kaum zu empfehlen gewagt hat. Leider dürfen wir ihm nicht verhehlen, daß ein einfaches Rechenexempel die chriſtliche Barmherzigkeit in eine jammervolle Illuſion verwandelt. Wir ſehen hierbei von mancherlei Umſtänden, welche die Wirkſamkeit der ärztlichen Thätigkeit im Gebiete der Armenkrankenpflege mehr oder weniger hemmen, ganz ab, beiſpielsweiſe von der Einrichtung, daß in dem einzelnen Falle, wenn der Arme leider zu Beſitz, d. h. zum Beſitz der Krankheit gekommen, erſt der Nichtbeſitz des Geldes beſcheinigt werden muß; wir bringen ferner den ſehr erheblichen Umſtand nicht in Anſchlag, daß die Armen vorzugsweiſe unter dem Einfluſſe krankmachender Urſachen leben und zu leben gezwungen ſind, um nur zu leben; daß die Armen die geringſten Mittel beſitzen, ſich vor Krankheit zu ſchützen, oder ſie zu bekämpfen; daß die im Allgemeinen geringere Intelligenz böſe Vorurtheile oft doppelt ſchädlich macht, daß alſo die Armen überhaupt und die armen Kranken

*) Vergl. Stadthaushalt der Reſidenz Berlin für das Jahr 1845.

insbeſondere auf den Beiſtand des Arztes in der weiteſten Ausdehnung des Begriffes ganz beſonders angewieſen ſind. Alles dies bleibe, wie geſagt, außer Rechnung, obwohl es weder für eine vernünftige Krankenpflege, noch für die durch chriſtliche Barmherzigkeit geleitete, als ein höchſt wichtiges Moment beſtritten werden kann. Nach dieſer Subtraction alſo zu unſerem Exempel, wie verhalten ſich da die wirklichen Leiſtungen auch nur zu dem oberflächlichſten, äußerſten Bedürfniſſe? Setzen wir voraus und zum Theil wiſſen wir es aus Erfahrung, daß die Armenärzte Berlins in humaner Geſinnung und Pflichteifer wetteifern. Trotzdem werden ſie immer nur im Stande ſein, den Theil ihrer Zeit und ihrer Kräfte, ihren Armen für die 200 Thlr. zu widmen, den ihnen die Sorge für die eigne und ihrer Familie Exiſtenz übrig läßt. Berechnen wir das nothwendige, ja das ſeinen kühnſten Wünſchen entſprechende Einkommen des Arztes in Berlin auf 1000 Thlr., ſo bleibt ihm nur der 5te Theil ſeiner Thätigkeit für die Armen, alſo aus den 30 Fünftel-Aerzten werden 6 Ganze. Entſpricht dies dem Bedürfniß der Armen? Indem wir daſſelbe nach den amtlichen Zahlen des Berliner Finanzetats für 1845 berechnen, nehmen wir das günſtigſte Verhältniß an, da hier nach Wohnungen und Familien gerechnet wird, während in Wirklichkeit ein großer Theil der armen Einwohner, nicht in der Familie, ſondern vereinzelt daſteht, ein für die Krankenpflege doch gewiß nicht unerheblicher Umſtand. Es waren aber in Berlin im Jahre 1845 70,752 Wohnungen überhaupt bewohnt. Von dieſen konnte wegen Armuth der Einwohner auf 11,990, alſo von mehr als $\frac{1}{6}$, keine Miethsſteuer erhoben werden. Die Zahl dieſer Einwohner wird mit 59,950 berechnet, alſo auch ungefähr $\frac{1}{6}$ der Einwohner. Bedenkt man aber, daß ein großer Theil der Berliner Einwohner, der in geſunden Tagen ohne Unterſtützung ſich und ſeine Familie ernährt, in dem Augenblicke, wo er krank geworden, auch arm iſt, ſo iſt das Verhältniß noch weit ungünſtiger. Von der Summe jener Wohnungen ſind: a) 13,082 mit dem Miethswerth von 1—30 Thlr., b) 23,153 mit 31—50 Thlr. be-

rechnet. Man kann dieſe beiden Klaſſen unbedenklich als entweder wirklich Arme (wahrſcheinlich fallen die 11,990 Armenwohnungen sub a), oder als im Krankheitsfalle Arme annehmen. Rechnet man auch hier, wie es im amtlichen Berichte geſchehen, 5 Perſonen auf eine Familie, ſo ergeben 36,235 Familien in eben ſo vielen Wohnungen ſtatt der obigen 59,950 eine Anzahl von 181,175 Einwohnern, welche im Erkrankungsfalle der öffentlichen Krankenpflege bedürftig ſind. Wir wiſſen recht wohl, daß die Privatwohlthätigkeit des Publikums, wie auch die Humanität der nicht beſoldeten Aerzte manches für die armen Kranken thun, daß der eigne Vortheil vorzüglich die jüngern Aerzte den Armen zuwendet, daß außer den angeführten 30 Aerzten, excl. der beſoldeten Wundärzte, noch dieſer und jener Verein einen Bruchtheil ärztlicher Thätigkeit den Armen ſpendet. Ja, würde die Berliner Commune die Thätigkeit ihrer 30 Armenärzte ausſchließlich für ihre Armen in Anſpruch nehmen, würden die Berliner Krankenhäuſer die fünffache Zahl der Kranken als jetzt aufzunehmen im Stande ſein, ſo bliebe noch immer ein greller Unterſchied in der Pflege der armen und reichen Kranken und der Verfaſſer behauptet doch ſelbſt, daß dieſer Unterſchied gegen die göttliche Weltordnung ſtreite (Schmidts Reform S. 9). Wie konnte der Verfaſſer des neuen Entwurfes ſeine neue Ordnung der Dinge auf das Prinzip der Barmherzigkeit gründen, nachdem er ſelbſt eben eine herzzerreißende Schilderung von der Unbarmherzigkeit in unſern Zuſtänden entworfen hatte. Schon die alte Landarmenordnung hatte die Armenpflege auf das Gewiſſen der chriſtlichen Seelen gebunden*), der Verfaſſer weiß mit welchem Erfolge. Meint der Verfaſſer wirklich, daß nach der Einrichtung der diſtrikt-ärztlichen Bezirke die armen Todten nicht mehr, nicht etwa über den Armen-Kirchhof, nein, über die Krankenpflege Beſchwerde führen werden beim göttlichen Richter? Meint er, daß die ſchweigen werden, welche in den Tempeln der Barmherzigkeit geſtorben

*) Vergl. Börſennachrichten der Oſtſee, a. c. Nr. 47.

ſind, welche die armen Dienſtboten, die, gehorſam der Stimme des Geſetzes und der menſchlicheren des eigenen Pflichtgefühls, in guten und auch in böſen Tagen anſteckender Krankheiten bei ihren Herren ausharren, nach dem Aſſecuranz-Krankenhauſe ſchickt, „um die theuern Angehörigen vor der Gefahr der Anſteckung zu ſchützen" *).

Iſt das das Werk chriſtlicher Barmherzigkeit, welches Zeugniß ſein ſoll des Chriſtenthums durch die That und das Leben? Ich glaube, die Kirche, das verfaſſungsmäßige Organ für dieſen Beweis, hat gerechten Grund, dagegen zu proteſtiren. Wer die Chriſtlichkeit unſeres Staates aus der Armen- und Armenkrankenpflege deduciren wollte, der gäbe dadurch einer ſonderbaren Vermuthung Raum. Wie die Theoretiker des chriſtlichen Staates die Anerkennung der Menſchenrechte den Juden unter andern auch deshalb verſagen, weil ſie die Sünde fürchten, den „uralten Fluch Gottes, der auf dieſem Volke ruhe" illuſoriſch zu machen, ſo ſcheint auch jener Bibelſpruch „daß die Armuth nicht aufhören werde in dieſer Welt" der Leitſtern ihrer Armenpflege zu ſein. Freilich vergeſſen ſie, daß Gott jenem Volke ſeine ewige Liebe noch weit früher verſichert hat und daß der Stifter der chriſtlichen Religion die Armen ſeine beſondern Freunde nennt. Wir nehmen gern an, daß jene Theoretiker nur der Stimme der eignen Natur, und nicht der Religion der Liebe gehorſam ſind. Wer aber die furchtbare Conſequenz des gewerblichen Betriebes der Heilkunſt, die Hilfloſigkeit der armen Kranken, mildern will (heben läßt ſie ſich natürlich nicht innerhalb dieſes Prinzips), der begreife vor Allem, daß wir nicht im Staate der himmliſchen Liebe, ſondern im Staate des irdiſchen Rechts — gemeiniglich genannt das Recht des Eigenthums — leben. Soweit der Himmel von der Erde, ſoweit iſt die Wirklichkeit unſres Rechtsſtaates entfernt vom Ideal eines chriſtlichen Staates. Daß der Verfaſſer des neuen Entwurfes dies überſehen, darin hat er geirrt, daß er ſeinen

*) Vergl. Düſſeldorfer Reformſchrift S. 107.

Irrthum auf die Königl. Cabinetsordres von der Association gegründet, darin hat er zum zweiten Mal geirrt. Beleuchten wir ein wenig die Anſicht des Verfaſſers über dieſe Cabinetsordres. Der Verfaſſer hat das Datum derſelben nicht angegeben, doch gewiß ſind diejenigen gemeint, welche die Gründung des Schwanenordens und den Centralverein für die arbeitenden Klaſſen betreffen. Gerade im Intereſſe des monarchiſchen Prinzips, zu deſſen naturgemäßer und einziger Berechtigung im Staatsleben er ſich ausdrücklich bekennt, hätte er die hiſtoriſche Unrichtigkeit, daß durch dieſe Cabinetsordres die Idee der Aſſociation angeregt worden ſei, vermeiden ſollen. Denn, abgeſehen von der Unrichtigkeit dieſer Behauptung*), kann es einmal nicht im Intereſſe des monarchiſchen Prinzips liegen, den Werth deſſelben von dem Werthe der Perſönlichkeiten abhängig zu machen, der eben wegen ſeiner Natur ſtets ein mehr oder weniger ſchwankender ſein muß. Anderſeits wird auch der beſte König und ſei er ſelbſt ein idealer Menſch nie aus den, durch die Gränzen der Individualität beengten, menſchlichen Natur herausgehen können, und darum wird der Menſch, der empfänglich iſt für die guten Ideen, die ſeine Zeit und ſein Geſchlecht erzeugt mehr Gutes ſchaffen können, als der, welcher nur die guten Ideen, die er ſelbſt erzeugt, realiſiren wollte. Ein ſchöneres und wahreres Lob, wenn es zur Sache gehörte, war alſo auf die Empfänglichkeit für Alles Edle und Gute zu gründen! Nun zur Sache ſelbſt, in der der Verfaſſer des neuen Entwurfes ſeinen Königlichen Herrn gleichfalls mißverſtanden hat. Weil der König die chriſtliche Geſinnung ſeines Herzens in die Herzen — nicht ſeiner ſtaatlichen Unterthanen — ſondern ſeiner chriſtlichen Mitbrüder einführen wollte, darum hat er eben nicht das Geſetz, ſondern die Idee der freien Aſſociation angerufen, weil der König das Recht, das Recht des Eigenthums als Grundlage ſeines Staates anerkennt und

*) Vergleiche Villegardelle Geſchichte der ſocialen Ideen vor der franzöſiſchen Revolution, deutſch von Köppen.

die Sicherheit deſſelben nicht in ihrer Grundlage erſchüttern will — darum hat er nicht an den Gehorſam ſeiner Behörden, „welche dazu da ſind, dem königlichen Willen Geſtalt und Leben zu geben" ſondern an die chriſtliche Geſinnung ſeiner Mitchriſten ſich gewendet. Wer möchte es wagen, den Erfolg des Königlichen Rufes vorherzuſagen? Daß der Verfaſſer des Entwurfes ihm vorgegriffen, darin hat er unrecht gethan. Daß er weder die Idee des Königs, noch die chriſtliche Barmherzigkeit verherrlicht, ſo wenig durch den geſetzlichen Zwang, wie durch die Wohlfeilheit und Oeconomie, auch nicht durch die Aſſecuranz der eignen Sicherheit, auch nicht dadurch, daß am Ende doch nur die äußerſte Nothdurft befriedigt wird — wird er um ſo freudiger zugeben, weil er ein eben ſo guter Chriſt, als Patriot iſt. Laſſen wir der Kirche, was ihr gebührt, dann kann ſie ſich nicht beſchweren, daß man durch Vermiſchung mit dem Weltlichen ſie compromittire — ſeien wir aber auch nicht revolutionär, erkennen wir den Werth der Rechtsgrundlage unſres Staates an, vertrauen wir, daß das Prinzip des Rechts eine genügende Garantie dafür ſei, daß jedem Menſchen in dieſem Staate ſein Recht, ſein volles Menſchenrecht werde. Wenn die Conſequenz des Rechts-Prinzips dieſes nicht zu gewähren vermag — alsdann erſt muß es als verderblich für den Zweck der Geſellſchaft verworfen und durch ein beſſeres erſetzt werden. Wir wollen aber auch das gute Mittel des Rechts nicht für einen ſchlechten Zweck benutzen. Möge man über die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit des gewerblichen Betriebes der Heilkunſt denken, wie man will; daß die Hilfloſigkeit der Armenkranken die einfache, aber furchtbare Conſequenz deſſelben ſei, wird und kann Niemand läugnen. Wenn doch eine „Reorganiſation unſeres Medizinalweſens" ſowohl durch die öffentliche Meinung, als durch das Wort des Königs als ein dringendes Bedürfniß anerkannt iſt, wie konnte da der Verfaſſer des Entwurfes, der gleich große Bekanntſchaft, wie Verehrung des Evangeliums in ſeiner Reformſchrift darlegt, ſo daß er die Sentenz des

Philoſophen Baco mit dem evangeliſchem Gleichniſſe von dem neuen Lappen auf dem alten Kleide verdeutſcht, wie konnte er, eben unter Anleitung dieſes Gleichniſſes, das Prinzip zu prüfen, unterlaſſen, das ſo wenig dem Spruche aus eben demſelben Kapitel deſſelben Evangeliums entſpricht (der da lautet) „die Geſunden bedürfen des Arztes nicht, ſondern die Kranken!" Aber auch die negative Aufgabe unſrer Medizinalverfaſſung, deren Löſung der Staat durch ſeine polizeiliche Thätigkeit erſtrebt, und deren Unwerth ſowohl durch ihre Erfolgloſigkeit, als durch ihre innere Unwahrheit nachgewieſen iſt, darf ſo wenig in ihrem Fundamente, wie in ihrem Ausbau beſtehen bleiben „denn jeder Baum, der nicht gute Früchte trägt, wird umgehauen und ins Feuer geworfen." Hiernach dürften wir uns eigentlich des beſondern Beweiſes enthalten, daß auch der Ausdruck, den dieſes falſche Prinzip in ſeinen ſichtbaren Vertretern erhalten ſoll, nicht die Heilswahrheit verkünden wird. Doch mögen ſchon der Vollſtändigkeit halber auch über

B. Das Medizinalbeamtenſyſtem

einige kurze Bemerkungen hier ihren Platz finden. Die Polizei des mediziniſchen Perſonals betreffend, ſo liegt es in der Natur der Sache, daß es für den Arzt, an deſſen Fähigkeiten, Kräfte und Selbſtverläugnung ſo große Anforderungen gemacht werden, bezüglich der Erfüllung ſeiner Pflichten keine andre Controlle giebt, als das eigne Gewiſſen. Derſelbe Schriftſteller, der dieſe Anſicht und wir glauben mit Recht ausſpricht*) meint, daß man die Pfuſcherei der Quackſalber und Afterärzte, dieſen alten Fluch der ächten Kunſt, nur durch Strafgewalt und durch Organiſation eines tüchtigen und ausreichenden ärztlichen Perſonals bekämpfen kann. Wenn nun derſelbe Schriftſteller wiederum die preußiſche Medizinalverfaſſung als ein Muſter anerkennt, ſo hat er den Erfolg mit dem Willen verwechſelt. Daß ſowohl für die

*) Rönne und Simon a. a. O. S. 492.

Medizinalperſonenpolizei, als für die Sanitätspolizei Geſetze d. h. auf dem Papier, wie auch Beamte, die mit ihrer formellen Ausführung ſich beſchäftigen, vorhanden ſind, wird niemand läugnen. Ob die bisherige Thätigkeit der Phyſiker gleich iſt scriptis et agendis d h. = 0, muß natürlich der Verfaſſer des Entwurfes, der aus amtlichen Quellen arbeitete, am beſten wiſſen. Ob auch, wie die Düſſeldorfer Reformſchrift behauptet, die Kreischirurgen bisher gleichfalls in ſanitätspolizeilicher Hinſicht = 0 waren und von den Medizinalcollegien nur geiſt- und kritikloſe Berichte geliefert worden ſind, wiſſen wir auch nicht aus Erfahrung. Aber der wiſſenſchaftliche Standpunkt dieſer Behörden iſt gewiß nicht daran Schuld, man vergleiche beiſpielsweiſe das Schema, das für die Sanitätsberichte und die Topographieen der Kreisphyſiker entworfen iſt*). Die Anforderung ſteht wahrlich auf der idealen Höhe der Wiſſenſchaft — aber ſtatt der lebendigen Ausführung haben wir ein Schema. Mögen Diſtriktsärzte, Kreisſanitätsräthe, Medizinalräthe und Obermedizinalräthe in noch ſo natürlicher Stufenentwickelung aus einander ſich erzeugen, ſie werden einem todten Skelette in naturähnlichem Verbande gleichen, aber kein Leben haben, ſo lange ſie nicht im Elemente des Lebens wurzeln. Wenn der Staat zur Erkenntniß ſeiner unerläßlichen Pflicht gelangt iſt „Leben und Geſundheit der Bürger als Grundbedingungen aller Genüſſe und Wirkſamkeiten zu ſchützen, wenn ſie gefährdet, zu retten" und für dieſen großen Staatszweck Natur- und Heilwiſſenſchaft anwenden will, ſo muß er erkennen, daß dieſes Mittel getödtet wird durch die polizeiliche Thätigkeit, daß es in keinem andern Elemente leben kann, als in der Humanität. Alle materiellen, ſo wie alle intellectuellen Hinderniſſe, welche die Erfüllung dieſer Pflicht hemmen und erſchweren, können nur durch Wiſſenſchaft und Humanität im natürlichen Bunde beſeitigt werden. Drängt man die Polizei in dieſen Bund, die Polizei,

*) Rönne und Simon S. 207 u. 234 ff.

die weder wiſſenſchaftlich noch human ſein kann, ſo hemmt man die Wirkſamkeit. Weder die Vorurtheile des Volkes, deſſen Intelligenz der wahre Acker für die Geſundheitspflege iſt, noch die materielle Noth, die gleich fruchtbare und furchtbare Urſache der Krankheiten, werden durch papierne Geſetze, noch durch den Amtsnimbus eines Polizeibeamten gemildert; ſie erzeugen im Gegentheil nur Mißtrauen und Ungehorſam. Sendet die lebendigen Boten der Wiſſenſchaft und der Humanität dem Volke, dem ihr helfen wollt: denn nur durch lebendige Einwirkung kann man auf das Lebensheil des Volkes heilſam und lebendig einwirken. Die Polizei hat Strafgewalt für das, was ihr gefährlich erſcheint, ſie hat aber keine Kraft, um Humanität zu üben; denn es giebt kein *mildes* Element in der Polizei. Was iſt die Polizei? die Polizei iſt der Geiſt, der ſtets verneint. Sie findet daher in einer mediziniſchen Verwaltung, die „der Spiegel der mediziniſchen Wiſſenſchaft und der Humanität ſein ſoll," *gar keine* Stelle, denn die Wiſſenſchaft gedeiht nur in der Freiheit und die Humanität (die auch bisher in der „papiernen Medizinalverfaſſung" figurirte) ſoll nicht vernichtet werden durch den Egoismus des gewerblichen Betriebes, ſondern ſoll ſich ſtützen auf die freie Aſſociation des Staates, der ja nichts iſt und nichts ſein darf, als die größte und vollkommenſte Aſſociation aller ſeiner Mitglieder zu aller Glück und Seegen, auf die freie Aſſociation der Aerzte zum Dienſte der kranken und geſunden Geſellſchaftsmitglieder. *Daß es dem Staate des Eigenthums gebühre, dieſe poſitive Pflicht der öffentlichen Geſundheitspflege zu löſen, wie dieſe ihrer innerſten Natur nach nur durch den unzertrennlichen Bund der Wiſſenſchaft und Humanität gelöſt werden kann, wie ſie im wirklichen Leben beginnen muß mit den Sendboten der Wiſſenſchaft und Humanität und in der Verwaltung in einem Miniſterium der öffentlichen Geſundheitspflege ihr Alpha und Omega finden muß* — das darzulegen, ſei dem poſitiven Theil unſerer Arbeit vorbehalten. Hier nur noch die

Bitte, daß der Verfaſſer des neuen Entwurfes es doch erklären möge, warum denn die alte Medizinalverwaltung, die doch ein Theil war und iſt von der, von ihm ſo hoch geprieſenen, organiſchen Tripelallianz des Cultus, des Unterrichts und der Medizin nicht verhindert wurde, weder von der „grobkörperlichen Verſündigung gegen den heiligen Geiſt der Wiſſenſchaft, noch von der herzzerreißenden Inhumanität," ſchrecklicher Verbrechen, deren ja der Verfaſſer ſelbſt ſie angeklagt hat. Warum wurde ſie weder „von der Wärme des Chriſtenthums erwärmt, noch von dem Lichte deſſelben erleuchtet?" War denn die alte Verwaltung etwa ketzeriſch? Kein Zweifel, der Verfaſſer hat nur geirrt, geirrt durch Verwechſelung ſeines individuellen Standpunktes mit dem allgemeinen. Den Heuchlern aber, die das Himmelreich ſtets und ſtets heraufbeſchwören, rufen wir zu, daß ja ſeine Ankunft unter ſchrecklichen Wehen verkündet iſt. Das Loos der Heuchler aber wird „Heulen und Zähneknirſchen ſein."

II.

Positives.

„*Salus populi lex suprema esto.*“

Die öffentliche Gesundheitspflege im Staate des Eigenthumsrechts, ihre rechtliche Begründung und zweckmäßige Organisation.

I. Die rechtliche Begründung.

Daß die Gesundheit, die von jedem vernünftigen Menschen als sein höchstes, unveräußerliches Gut geschätzt wird, in der That die wahre Grundlage menschlichen Glückes sei, wird selbst von denjenigen nicht geleugnet werden können, welche das leibliche und geistige Wohl und Weh des Menschen von einander trennen zu müssen vermeinen. Möge man hierüber denken, wie man wolle, die Wahrheit des alten Ausspruchs: „mens sana in corpore sano,“ d. h. nur in einem gesunden Körper kann ein gesunder Geist wohnen, drängt sich der alltäglichen Erfahrung eines Jeden als unbestreitbar auf. Wenn aber der vernünftige Zweck jeder gesellschaftlichen Verbindung das möglichst vollkommene Glück aller Gesellschaftsmitglieder sein muß, so leuchtet ein, welch' hohe Bedeutung die Gesundheit der Bürger für den Staat habe. Erwägen wir ferner, daß der Mensch nicht blos deshalb im Staate lebt, um in demselben dasjenige zu erlangen, was er auch vereinzelt erlangen kann, sondern, daß der Zweck des Gesell-

ſchaftslebens eben der iſt, daß der Menſch, welcher eben ſo ſehr die Pflicht, als das Recht auf die vernunftgemäße Ausbildung der in ihn gelegten geiſtigen und körperlichen Kräfte hat, in der Geſellſchaft ſeine natürliche Beſtimmung erreiche, deren Inhalt in der vollſtändigen Harmonie ſeiner Rechtsanſprüche und ſeiner Pflichtleiſtungen beſteht, ſo iſt es klar, daß es die Pflicht der Geſellſchaft, d. h. des Staates iſt, Leben und Geſundheit der Bürger als Grundbedingung aller Genüſſe und Wirkſamkeiten zu ſchützen und wenn ſie gefährdet, zu retten. Iſt es Pflicht des geſellſchaftlichen Menſchen auch die Gefahren, welche eben aus der geſellſchaftlichen Vereinigung ſich entwickeln, bekämpfen und ertragen zu helfen, ſo iſt es auch eben ſo klar, daß der Staat nicht blos die natürlichen Gefahren, ſondern eben ſo ſehr diejenigen, welche aus dem Geſellſchaftsleben der Menſchen für Leben und Geſundheit entſtehen, zu bekämpfen und wo möglich zu vernichten, verpflichtet iſt.

Daß der Geſellſchaftszuſtand unſerer heutigen Geſellſchaft in der That auf eine unnatürliche Weiſe alterirt iſt, daß der größte Theil der Krankheiten, welche entweder den vollen Lebensgenuß ſtören, oder gar einen beträchtlichen Theil der Menſchen vor dem natürlichen Ziel dahinraffen, nicht auf natürlichen, ſondern auf künſtlich erzeugten, geſellſchaftlichen Verhältniſſen beruhe, bedarf gar keines Beweiſes. Wer zwiſchen dieſer Behauptung und der obigen Anſicht, daß der Menſch ſeine natürliche Beſtimmung nur in der Geſellſchaft erfüllen kann, einen Widerſpruch finden wollte, würde ſehr irren; der natürliche Schluß, zu dem die Unnatur unſeres Geſundheitszuſtandes allein berechtigen kann, iſt nur der, daß die heutige Organiſation der Geſellſchaft, der natürlichen Beſtimmung des Menſchen noch nicht entſpreche. Eine weitere Ausführung dieſer Frage, welches denn die eigentliche naturgemäße Organiſation der menſchlichen Geſellſchaft ſei, wäre in der That keine Ueberſchreitung des kompetenten Gebiets einer Frage, die ſich mit Leben und Geſundheit der Menſchen beſchäftigt, denn die *mediziniſche Wiſſenſchaft* iſt in ihrem

innerſten Kern und Weſen eine ſociale Wiſſenſchaft, und ſo lange ihr dieſe Bedeutung in der Wirklichkeit nicht vindicirt ſein wird, wird man auch ihre Früchte nicht genießen, ſondern ſich mit der Schaale und dem Scheine begnügen müſſen.

Die ſociale Natur der Heilkunſt ſteht ſo über allem Zweifel, daß dieſelbe weder von den Gründern unſerer Medizinalverfaſſung, noch von den ſpäteren Reformatoren derſelben, ganz überſehen werden konnte, noch ganz überſehen worden iſt. Durch die erſte Gründung einer Medizinalverfaſſung hatte der Staat ſchon im Allgemeinen ausgeſprochen, daß die Geſundheit der Bürger das Intereſſe des Staats weſentlich berühre. Die Reformatoren im Jahre 1825 hatten dem Polizeiprinzip von 1725 die Staatspflicht hinzugefügt, den Unterthanen die Gelegenheit zu ärztlicher Hilfe darzubieten; die jetzigen Reformatoren haben, trotz der vollſtändigen Anerkennung des gewerblich-polizeilichen Standpunktes, ausgeſprochen, daß es nicht genüge, eine Verpflichtung gelegentlich zu erfüllen, ſondern daß man die traurige Illuſion in eine reelle Wohlthat verwandeln müſſe; „Es habe Jeder im Staat, ſo ſagt man, die gerechteſten Anſprüche auf die vollkommenſte und beſte ärztliche Hilfe," ja, obgleich unſere Armenkrankenpflege nichts weiter iſt, als ein Verſuch, die Conſequenzen des gewerblichen Betriebes der Heilkunſt zu mildern, hat man dieſes Prinzip doch unangetaſtet gelaſſen, ſich aber nicht geſcheut, als oberſtes Axiom auszuſprechen, „daß ein Unterſchied zwiſchen dem armen Kranken und dem reichen Kranken der göttlichen Weltordnung widerſtreite. In der Juſtiz, ſo ſagt man, giebt es einen eximirten und gemeinen Gerichtsſtand, dieſes mag ganz in der Ordnung ſein, weil in der Sphäre des äußern Beſitzes die in der göttlichen Weltordnung begründete Verſchiedenheit der Stände nicht abkommen darf und wird. Wenn aber ein Menſch krank iſt, oder gar ſterben will, iſt es unanſtändig an Verſchiedenheit der Stände zu denken. Entweder iſt zur Behandlung eines Typhus, eines Knochenbruchs, einer Augenentzündung Wiſſenſchaft nöthig, oder nicht, im erſten Falle iſt ſie für Stadt und Land nöthig,

im zweiten für Stadt und Land überflüssig. Die Geburtshilfe würde die gemeinste aller Künste sein, wenn sie zwischen der placenta praevia einer Edeldame und der placenta praevia eines Bettelweibes einen Unterschied sähe". (Schmidt in seiner Reformschrift S. 9.)

Nach welchen Regeln der Logik es gerade aus der göttlichen Weltordnung, nach welcher alle Menschen gleich nackt und arm geboren werden, deducirt wird, daß die Menschen sich durch Armuth und Reichthum unterscheiden müssen, wissen wir nicht; eben so wenig, warum die göttliche Weltordnung den Unterschied zwischen den Gesunden, weniger unanständig, als den zwischen Kranken findet. Wenn aber der Unterschied zwischen Kranken der göttlichen Ordnung widerstreitet, so darf solcher Unterschied überhaupt in der Hilfe, welche man einem Kranken angedeihen läßt, nicht zulässig sein. Man darf dann dem armen Kranken ebensowenig schlechtere Arznei, schlechtere Kost, schlechtere Pflege, schlechtere Wohnung, als einen schlechteren Arzt bieten. Ein Unterschied in irgend einem dieser wesentlichen Elemente der Krankenpflege ist eben unanständig, ist ein Widerspruch gegen die göttliche Weltordnung! Freilich ist die Anordnung gleich vollkommener und wissenschaftlicher Befähigung aller Aerzte leicht und billig für den Staat, aber alle übrigen Desiderata der göttlichen Weltordnung müssen ebenfalls erfüllt werden, wenn sie auch Geld kosten. Aber weder die distrikt-ärztliche Einrichtung, ob nach berlinischem, ob nach rheinischem Maaßstabe, noch die übrigen Almosen einer geizigen Barmherzigkeit, weit entfernt, den grellen Unterschied in der Pflege armer und reicher Kranken zu mildern, vermögen nicht, die Consequenzen eines falschen und ungerechten Prinzips zu heben, und die Armen aus der allgemein-gefährlichen wie unmenschlichen Hilflosigkeit zu retten. Wäre aber selbst die Entscheidung dieser Appellationsinstanz der Barmherzigkeit nicht so illusorisch und hilflos, wie sie es in der That ist, es wäre darum nicht weniger ein strikter Widerspruch gegen das oberste Prinzip unseres Staates, das Recht heißt, diesem Staate Gesetze zu geben, welche sich nicht

auf Recht, ſondern auf Barmherzigkeit gründen ſollen. Es bedarf zwar hierfür keines Beweiſes — für Jedermann, für den Verfaſſer des neuen Reformplans, der das Prinzip der Barmherzigkeit als die natürliche Grundlage jedes Staatsorganismus gegenüber „dem widernatürlichen Prinzip der Volksregierung" proclamirt, wird aber auch eine Hinweiſung auf unſer Armen- und Bettelgeſetz und auf den Umſtand genügen, daß auch in unſerem Staate ſeit dem 3. Februar d. J. die widernatürliche Volksregierung grade in die Materie eingeführt iſt, die er der Barmherzigkeit vindicirt, in die zarte Materie der Geldſachen. Wie der große Theil der Staatsbürger, der zum Wohlthun kein Geld hat, in ſeinem Staate, wo nur Gehorſam und Barmherzigkeit die Thätigkeit des Bürgers ausmachen ſollen, ſich befinden muß, laſſen wir dahingeſtellt.

Nur nach einer ſicheren und vollſtändigen Prüfung dürfen wir ein Prinzip verwerfen, das die Grundlage unſers Staates bildet; dieſe Grundlage aber iſt das Recht. Jede Inſtitution unſeres Staates muß auf dieſelbe gegründet ſein. Wie verhält ſich unſere jetzige Medizinalverfaſſung zu dem Rechtsprinzip unſeres Staates? Wird durch dieſelbe dem Rechtsanſpruche des Einzelnen auf Schutz ſeiner Geſundheit genügt oder nicht? Bei dem innigen Zuſammenhang, welcher zwiſchen der Geſundheit der Geſellſchaft und der Geſundheit der einzelnen Mitglieder ſtattfindet, iſt es leicht begreiflich, daß das Unrecht, das dem Einzelnen widerfährt, ſowohl moraliſch, als phyſiſch, das allgemeine Wohl gefährdet. Aber abgeſehen davon, daß die Geſundheit des Einzelnen eine Frage der allgemeinen Nützlichkeit iſt, abgeſehen davon, daß das Prinzip einer vernünftigen Medizinalverfaſſung nothwendig aus dem vernünftigen Begriffe des Staats entwickelt werden muß, und daß nur in Erfüllung beſtimmter Vorausſetzungen die Unterſcheidung zwiſchen einer medicina publica und einer medicina privata einen wirklichen Sinn, die Wahrſcheinlichkeit eines wirkſamen Erfolges hat, wollen wir einmal unterſuchen, welche Geſtaltung der Medizinalverfaſſung durch die beſondere Grundlage unſeres Staates geboten iſt.

Der preußiſche Staat (wie alle modernen Staatsverbände) iſt ſeinem Begriffe nach ein Staat des Rechts; dieſes oberſte Rechtsprinzip heißt in ſeiner concreten Erſcheinung das Recht des Eigenthums. Es iſt dasſelbe das natürliche und daher nothwendige Band für alle Mitglieder dieſes Staates. Alle Rechte, vom Rechte der einfachen phyſiſchen Exiſtenz, bis hinauf zu den höchſten politiſchen Rechten, die ein Bürger dieſes Staates ausüben kann, knüpfen ſich an dieſes Recht. Es iſt ſo klar wie natürlich, daß es in dieſem Staate keinen Beſitzloſen, keinen Menſchen ohne Eigenthum geben darf; denn derjenige, der dieſes Eigenthums entbehrte, würde dadurch auch ſeiner Berechtigung, dieſem Staate anzugehören, beraubt ſein. Einfach: Alle Beſitzloſen ſind nothwendiger Weiſe in dem Staate des Eigenthumsrechts rechtlos. Dieſe Rechtsloſigkeit der Beſitzloſen im Staate des Eigenthumsrechts iſt der Inhalt der furchtbaren Frage, welche unſere Welt bewegt; Armenweſen, Pauperismus, Proletariat ſind Ausdrucksweiſen dieſer inhaltsſchweren Frage, deren Beantwortung über die ſociale Zukunft der Welt entſcheidet. Kann der Zuſtand der Rechtsloſigkeit, in dem ſich die Beſitzloſen befinden, innerhalb des Rechtsſtaats ſeine Vernichtung finden, oder bedarf es eines neuen Prinzips für die geſellſchaftlichen Verbindungen der Menſchen? Nicht das geſchriebene Wort, ſondern die That der lebendigen Wirklichkeit wird dieſe Frage entſcheiden. Zweifelsohne wird das Urtheil ein gerechtes ſein und keinem Menſchen das mit ihm geborne Recht verſagen. Deshalb iſt es ganz überflüſſig und dem Bewußtſein der Menſchenwürde nicht entſprechend, auf ſolche Vorſchläge auch nur theoretiſch einzugehen, welche die Armuth und das Elend zu vernichten hoffen, indem ſie den Armen und Elenden die wenigen Rechte der Natur, die ihnen noch übrig geblieben, durch grauſamen Mißbrauch der Geſetze rauben möchten. „Verbietet die Ehe!“ So lautet dieſer pharaoniſche Vorſchlag, der nur beweiſt, wie wenig man auf das eigene gute Recht vertraut, wenn man es nicht anders, als durch rohe Gewalt zu ſchützen weiß. Traurig iſt es, ſolche

Vorſchläge von Aerzten zu hören, denen ihr Beruf doch einen heiligen Reſpekt vor den Rechten der Natur einflößen ſollte.

Wenden wir uns zu denen, welche ſich, in Anerkennung des beſtehenden Rechtsprinzips, mit der Sache der armen Beſitzloſen ernſt und wohlwollend beſchäftigen und nicht minder die beſtehende Rechtsgrundlage des Staates erhalten, wie das furchtbare Elend der Armen, ihre Rechtsloſigkeit, vernichtet wiſſen wollen. Die Kluft, welche zwiſchen den Beſitzenden und den Beſitzloſen im Staate des Eigenthumsrechts exiſtirt, iſt ſchon heute ungeheuer und erweitert ſich tagtäglich immer mehr, ſo daß ſcharfblickende Staatsmänner ſich nicht länger der Furcht erwehren können, daß wir uns immer mehr einem Abgrunde nähern, der mit dem Elende der Beſitzloſen auch das Glück der Beſitzenden verſchlingen wird. Dieſe Furcht, eine ganz natürliche Folge der unwiderleglichen Anſicht, daß das Eigenthumsrecht das wirkliche Band ſei, welches in unſerem Staate alle Mitglieder desſelben zugleich an dieſen und unter einander bindet, und daß diejenigen, welche des Beſitzes und des Rechts ledig, d. h. rechtslos ſind, nicht nur an dem Staatsverbande keinen Theil haben, demſelben vielmehr feindlich gegenüberſtehen — dieſe Furcht hat den Gedanken erzeugt, man möge durch beſondere Einrichtungen den Beſitzloſen zu Eigenthum helfen, um ſo wieder das für alle Mitglieder des Staats nothwendige Band herzuſtellen. Die Idee z. B., durch ein Sparkaſſenſyſtem die Armen zu Staatsgläubigern zu machen, gehört zu dieſen Vorſchlägen. Dieſe Maaßregeln leiden aber alle, abgeſehen von ihrer rein palliativen Kraft, an dem großen Fehler, daß ſie die ſchon gefährliche Kluft noch erweitern, denn ſie gehen von dem an ſich und in ſeinen Folgen heilloſen Standpunkte aus, der in den Armen und in den Reichen zwei verſchiedene Klaſſen von Geſellſchaftsmitgliedern erkennt: die Beſitzenden und die Beſitzloſen. Es iſt dieſe Vorausſetzung für den Staat des Eigenthumsrechts die verwerflichſte, die man erdenken kann. Wäre dieſe Vorausſetzung richtig, ſo würde es Thorheit ſein, durch dieſe oder jene kleine Maaßregel den Bruch wieder ausgleichen zu wol-

ten. Wäre dieſe Vorausſetzung richtig, ſo wäre das Prinzip des Rechts in ſeinem innerſten Weſen ſchon tödtlich verletzt und jede Rettung unmöglich. Das Prinzip des Rechts muß heilig und unverſehrt daſtehen, muß ſtark und geſund genug ſein, um durch ſich ſelbſt ſich und diejenigen, die ſich ihm unterworfen, ſchützen zu können. In dem Staate des Rechts darf es auch nicht einen Rechtloſen geben; iſt das Eigenthum das Band der Staatsbürger in dieſem Staate, ſo darf es in demſelben auch nicht einen Bürger ohne dasſelbe geben; es muß die mit ihm geborne Legitimation in dieſem Staate ſein. Das Recht muß der Hoffnungsanker ſein, an dem wir uns in Zeiten der Noth und Gefahr mit Zuverſicht auf Errettung klammern; das Recht, aber das ganze und volle Recht, verſagt uns dieſe Stütze auch nicht. Mag unſere Rechtsdeduction dem Einen ungelehrt, dem Andern ſophiſtiſch erſcheinen, demjenigen, der noch in ſeinem Glauben an Menſchenrecht unerſchüttert iſt, wird ſie hoffentlich nicht ungereimt vorkommen.

Das Eigenthumsrecht, das höchſte und wahrhaft Concrete in unſerem Staate, ſetzt das Eigenthum voraus. Wer irgend Etwas im Staate beſitzt, das Geldes Werth hat, beſitzt Eigenthum im gewöhnlichen Sinne des Wortes; in dieſem Sinne vorzugsweiſe theilt man das Eigenthum in Grundbeſitz und bewegliches Vermögen. Der Grundbeſitz wird vor Allem anerkannt, mit demſelben werden die höchſten, politiſchen Rechte gemeſſen. Im weiteren geſetzlich anerkannten Sinne des Wortes beſitzt aber auch jeder Eigenthum in ſeinen geldwerthen Fähigkeiten, der Künſtler in ſeiner Kunſt, der Gelehrte in ſeiner Wiſſenſchaft, der Beamte in ſeinem Amte, der Handwerker in ſeinem Handwerke, der Tagarbeiter in der phyſiſchen Kraft ſeines Körpers. Die Ausbildung der natürlichen Kräfte des Menſchen iſt der Maaßſtab für den Werth des Eigenthums. Je höher dieſe Kräfte durch Vergeiſtigung gewiſſermaßen potenzirt ſind, deſto mehr ſind ſie werth; je mehr ſie ſich in ihrem einfachen, natürlichen Zuſtande befinden, deſto weniger. Der gewöhnliche Tagarbeiter beſitzt in der

physischen Kraft seines Körpers sein ganzes und einziges Eigenthum. Alle Genüsse des Lebens, alle Rechte, vom Rechte, nur leben zu dürfen, bis hinauf zu den höchsten Rechten, welche in der auf Grund des Eigenthumsrechts constituirten Gesellschaft existiren und die noch nicht erlöschen, nachdem man dem Tode seinen Tribut gebracht, alle sind sie geknüpft an das Recht des Eigenthums, das selbstredend nur von dem Eigenthümer geübt werden kann. Mag diese Einrichtung weise oder thöricht, natürlich oder unnatürlich sein, sie ist die einfache, nothwendige Consequenz des Eigenthumsrechts. Ja, wer im Staate des Eigenthums kein Eigenthum besitzt, ist nicht blos für seine Rechtslosigkeit bemitleidenswerth, nein, er ist sogar strafbar dafür. Ist es daher eine an sich begründete Nothwendigkeit, daß das Eigenthum die wahre Legitimation der Berechtigung ist, um in den Staatsverband aufgenommen zu werden, so ist es eben so nothwendig, daß dieses Recht von keinem Zufalle, oder irgend einer conventionellen Einrichtung abhänge, und daß mit jedem Menschen, der in diesem Staate geboren wird, auch ein Eigenthum, das Recht, diesem Staate anzugehören, geboren werde. Ist es Zweck jeder staatlichen Verbindung, die möglichst vollkommene Ausbildung aller, von der Natur in den Menschen gelegten geistigen und körperlichen Kräfte zu sichern, so muß der Rechtsstaat, wenn er dem vernünftigen Begriffe des Staats nicht durchaus und schon in seiner Grundlage widersprechen will, wenigstens das Minimum der Menschenrechte, das bloße Recht der einfachen Existenz sichern. Wenn er dies nicht vermag, nicht durch die Consequenz seines obersten Prinzipes, des Eigenthumsrechtes, vermag, so ist er so wenig ein Rechtsstaat, als ein Staat überhaupt. Freilich vermag er es, nicht durch unendliche Opfer, die er vom materiellen Vermögen seiner Mitglieder fordern soll, sondern nur und allein durch die Consequenzen seines Rechtsprinzips. Auch die physische Kraft des Menschen haben wir, wenn auch als das am mindesten geschätzte, doch als das allgemeinste Eigenthum des Menschen kennen gelernt; so erkenne denn der

Staat des Eigenthumsrechts dieſe Arbeitskraft als ein Eigenthum mit voller Berechtigung an, ſo ſchätze er in der phyſiſchen Arbeitskraft, d. h. in der Geſundheit, das Eigenthumsrecht jedes ſeiner Mitbürger. Die Geſundheit, das höchſte und unveräußerliche Gut jedes Menſchen, ohne Unterſchied des Ranges, des Standes, der Geburt und des Glaubens, die einfache, phyſiſche Geſundheit, dieſe gleich werthvolle und unveränderliche Grundlage für das Glück des Einzelnen, wie für das Wohl und Gedeihen des Staates, werde geſchätzt und anerkannt als dasjenige Eigenthumsrecht, das Alle, Arme und Reiche, gemeinſchaftlich kettet an den großen und allgemeinen Staatsverband. Gewährt nur der ſo verachteten, natürlichen Arbeitskraft vollen, reellen Schutz, garantirt nur erſt dem einfachen, phyſiſchen Menſchenleben die normale Entwickelung, wenigſtens durch Schutz ſeiner Geſundheit, und ihr habt nicht blos das Eigenthumsrecht gefunden, das mit jedem Menſchen geboren wird, ihr habt dadurch auch die natürliche Grundlage, von der aus allein eine weitere und höhere Entwickelung möglich iſt. Ihr habt aber in dem Schutze der natürlichen Arbeitskraft nicht ein durch Sophiſterei deducirtes Eigenthumsrecht, nein, es giebt in der That kein reelleres, und es bedarf wohl nicht erſt und nochmals des Beweiſes, daß das Glück der Geſammtheit nicht blos dem Begriffe nach, ſondern daß in der Wirklichkeit die Geſundheit Aller, der Beſitzenden und der Beſitzloſen, nur durch die Geſundheit des Einzelnen geſchützt und ermöglicht wird.

Bleiben wir aber im Gebiete des ſtrengen Rechts, ſo iſt auch klar, daß dem Rechte auch Pflichten gegenüber ſtehen. Wie verhalten ſich aber die Rechte und die Pflichten der Beſitzenden und Beſitzloſen im Staate des Rechts? In demſelben iſt das Recht der natürlichen Exiſtenz, die Möglichkeit jedes Lebensgenuſſes, die ganze geiſtige Ausbildung des Menſchen, die Fähigkeit, an dem Staatsleben ſich zu betheiligen, an das Eigenthum gebunden. Die Wehrverfaſſung des Landes, zum Schutze der Selbſtſtändigkeit und der politiſchen Inſtitutionen des Staates errichtet, erfordert den beträchtlich-

ſten Theil der Staatskräfte. Dieſe geſchützten Inſtitutionen haben aber eine weſentliche Bedeutung nur für den Beſitzenden, denn nur der Beſitz gewährt den Genuß derſelben. Die Juſtiz und die Polizei ſind errichtet, wozu? — vorzüglich zum Schutze des Eigenthumsrechts. Die Inſtitute der Kunſt und Wiſſenſchaft, zugleich die gewöhnliche Vorbedingung für die Staatsämter, öffnen ſich nur dem Beſitzenden; nur wenn außerordentliche Fähigkeiten reichliche Zinſen verſprechen, wirft man auch dem Beſitzloſen ein Almoſen zu. Sind nun etwa, entſprechend dieſer vollkommenen Ausſchließung von allen Rechten und Genüſſen, die der Rechtsſtaat gewährt, auch die Pflichten der Beſitzloſen gleich Null? Betrachten wir, ganz abgeſehen von dem weſentlichen Antheil, den gerade ſie durch ihre Thätigkeit an der Möglichkeit und Wirklichkeit unſerer geſellſchaftlichen Exiſtenz haben, ein Mal ihren Beitrag für die Erhaltung der Staatsinſtitutionen — nach dem letzten Finanz-Etat des preußiſchen Staats. Von den 64 Millionen der Einnahme gehören vor Allen den indirekten Steuern und dem Salzmonopol etwa 38 Millionen; dieſe Summe wird aber ohne Unterſchied von Armen und Reichen, an den erſten Lebensbedürfniſſen, zum Theil vorzugsweiſe von den Armen, wie die Branntweinsſteuer, erhoben; an allen übrigen Abgaben haben die Armen wenigſtens einen verhältnißmäßigen Antheil. Ein noch anderer Theil iſt der Ertrag des Staatsvermögens, das Allen in gleicher Weiſe gehört. Die Ausgaben müſſen natürlich ſtatthaben für Inſtitute, die entweder das Eigenthum ſchützen, oder deren Genuß von dem Beſitze desſelben abhängt; verlangt doch ſelbſt die Kirche Geld für die Taufe des Neugebornen, wie für den letzten Seegen über den Todten. Die beträchtlichſte Summe wird für die Wehrverfaſſung des Landes verausgabt. So vernünftig die Rückſichten der höheren Politik, ſo ſchätzenswerth die politiſchen Inſtitutionen des Vaterlandes auch ſein mögen, ſo glücklich es ſich in ſeiner Unabhängigkeit und Selbſtſtändigkeit auch fühle — ſo verſteht es ſich doch von ſelbſt, daß derjenige, welcher im eigenen, freien Vaterlande, nur in Noth und Elend allerhöch-

ſtens das phyſiſche Leben zu friſten im Stande iſt, gerade kein großes Intereſſe an der Form des politiſchen Lebens habe, daß er vom Feinde nichts für ſein elendes Daſein, das ſelbſt der roheſte Barbar ſchonen wird, zu fürchten braucht. Sind nichts deſtoweniger gerade die armen Beſitzloſen patriotiſch, ſind ſie es, die vor Allen den Muth haben, das Einzige, was ihnen gehört, das Leben, dem Gemeinwohl darzubringen, ſo erkenne man an, daß auch der Patriotismus ein Geſchenk iſt, das der Arme, neben vielen andern, ohne Entgelt dem habſüchtigen, aber undankbaren Beſitzenden darbringt. Habſüchtig und undankbar! Was geſchieht denn Großes im beſonderen Intereſſe der Armen von Seiten der Geſellſchaft? In dem großen Finanzetat mit ſeinen 64 Millionen finden ſich einige Tauſend für dieſe, oder jene wohlthätige Anſtalt, das ganze Medizinalweſen und die ſanitäts-polizeilichen Einrichtungen koſten einige hunderttauſend Thaler, die zum großen Theil für die Beſoldung der Beamten verwendet werden. Haben aber die Beſitzloſen, die ausgeſchloſſen von allen Rechten, belaſtet mit allen Pflichten, nicht einen ganz beſonderen Anſpruch auf den Schutz ihrer Geſundheit? Iſt nicht gerade ihre Geſundheit, ihre Arbeitskraft, ihr einziges Eigenthum, vorzugsweiſe den Gefahren der Krankheit und des frühen Todes ausgeſetzt? Und wenn ſie nicht freiwillig, ſondern gezwungen durch die Nothwendigkeit, ihr Leben zu erhalten, dieſen Gefahren ſich ausſetzen, iſt darum ihre Thätigkeit minder nützlich und nothwendig für das Beſtehen der Geſellſchaft? Hat man überdies nicht da, wo es ſich um den eigenen Vortheil, wo es ſich um die Pflichtleiſtungen der Beſitzloſen handelt, ihre Geſundheit als Eigenthum betrachtet? Muß nicht der geſunde Arbeiter die Eigenthumsſteuer ſeiner phyſiſchen Kraft dem Staate darbringen in der Ableiſtung ſeiner Militairpflicht? Sprecht nicht von der Ehre und dem Pflichtgefühl! Wir bezweifeln keineswegs, daß der Arme, trotz des Unrechts, das ihm in der Schutzloſigkeit ſeines einzigen Eigenthums widerfährt, trotz der Hinderniſſe, die er in dem Rechtsſtaate, für ſeine menſchliche Entwickelung und Ausbildung findet, menſch-

lich denkt und fühlt. Die Geſellſchaft aber, die ihm nicht einmal den Schutz der Geſundheit gewährt, die ſie doch beſteuert, die fremde Pflichten zu benutzen verſteht, ohne irgend welche Rechte zu gewähren, iſt doch wahrlich eine societas leonina. Hebt doch dieſen Zuſtand auf im Namen des Rechts, auf das ihr baut, wie auf einen Fels, wenn ihr nicht wollt, daß dieſer Fels unter euern Füßen zerbröckele, und ihr in einen tiefen Abgrund ſtürzet! Gewähret doch nur der Geſundheit, eurer eignen, ihr Eigenthumsberechtigten und der der Beſitzloſen in gleicher Weiſe, einen energiſchen, inhaltsvollen Schutz, ſchaffet doch zunächſt in einer Staatsinſtitution eine gemeinſchaftliche Grundlage für das Wohl Aller! Ihr ſühnet damit wenigſtens in etwas Euer Unrecht, ihr verſchafft dadurch Jedem in eurer Geſellſchaft ein Recht, ihr befeſtigt dadurch zum Theil das ſchon furchtbar gelockerte Band, das alle Mitglieder des Staates unter einander und mit dem Staate vereinigen ſoll, ihr beginnt damit nur, das höchſte Gebot eures eigenen Prinzips zu erfüllen. „Ein Recht für Alle, eine Geſundheit für Alle, eine gleiche für jeden Menſchen.“ Ihr habt damit angefangen, die Gefahren zu heben, welche ſich immer drohender dem phyſiſchen, wie dem moraliſchen Beſtande des Rechtsſtaates entgegenſtellen, denn ihr habt dann nicht mehr Berechtigte, die privilegirten Freunde des Rechts, und durchaus Rechtloſe, die natürlichen Feinde des Rechts. Ihr bedürfet dann vielleicht nicht mehr beſonderer Geſetze für eine beſondere Klaſſe der Staatsmitglieder, die, anſtatt die nothwendige Einheit herbeizuführen, den Zwieſpalt und die Feindſchaft durch die künſtlich erzeugten Sonderintereſſen vermehren. Ihr braucht dann nicht mehr das beſchämende Geſtändniß abzulegen, daß die große Majorität Eurer Bürger einer beſonderen, die Menſchenwürde verletzenden Bevormundung, bedürfe. Stellet ſie auf gleiches Recht mit Euch, gewähret dieſem Rechte ſeinen entſprechen Inhalt, und dann vertraut der eigenen, ſittlichen Kraft dieſer Beſitzloſen, die in ſelbſtſtändiger Entwickelung beweiſen werden, daß in dem Staate des Rechts, ſelbſt von der

einfachen Grundlage phyſiſcher Geſundheit aus, ein Streben, die menſchliche Beſtimmung zu erfüllen, möglich und auch erfolgreich iſt. Welchen beſſeren Beweis könnt Ihr zugleich für die Berechtigung Eures Rechtsprinzips liefern, wie könnt Ihr Euch der einfachen Conſequenz Eures eignen Prinzips entziehen, wenn Ihr in Wahrheit daran glaubt? Und wäre das Recht an ſich nicht hinreichend, ſo iſt ja das Wohl des Staates nicht minder betheiligt. Iſt die Macht deſſelben nicht gleich der Summe der Einzelkräfte? Was nützt Euch aller Reichthum, was vermögen alle Schätze, was iſt Eure Unabhängigkeit und Sicherheit, beſchützt durch kranke und ſieche Bürger? Es handelt ſich um die Macht des Staates, um das Glück Aller, gebaut auf das Recht Jedermanns, um ein Recht, an deſſen Erfüllung die Pflicht gegen ſich ſelbſt mahnt, deſſen Anerkennung die grauſam verletzte Pflicht gegen den Nächſten ernſt und unerbittlich verlangt. Erfüllt die Pflicht, weil die Gefahr des verletzten Rechtszuſtandes Euch ſicher verdirbt, erfüllet ſie, weil die höchſte Weisheit nicht ſicherer eines Staates Wohl zu begründen vermag, als auf die natürliche, geſunde Entwickelung lebendiger Menſchen.

Eine neue Pflicht, die öffentliche Geſundheitspflege im Staate des Eigenthumsrechts! — nein, eine Pflicht, ſo alt, wie dieſes Prinzip, auf das der Rechtsſtaat ſein Heil gebaut! Und wahrlich, will man nicht das Rechtsgefühl dieſer Geſellſchaft des Rechtes durch ſchnödes Mißtrauen tödtlich kränken, ſo darf man ſie nicht beſchwichtigen wegen der Opfer, die man von ihr verlangt. Sie würde ihr eigenes Recht verkennen, wollte ſie in der Pflicht, die eben dieſes Recht ihr auferlegt, eine Laſt und keine Wohlthat erkennen. Wie tief müßte die Sittlichkeit der Eigenthumsberechtigten geſunken ſein, wie abgeſtumpft müßte das Gewiſſen der Beſitzenden ſein, wollten ſie es nicht recht und billig finden, den armen Beſitzloſen das Minimum der Rechtswohlthat zu gönnen, deſſen Genuß ſie in maximo theilhaftig werden. Es hieße der Klugheit der Staatsmänner des Rechtsſtaates mißtrauen, wollte man ſich mit dem Beweiſe abmühen, daß eine Pflicht, durch

deren Erfüllung man den Zuſtand der Rechtsloſigkeit vernichtet, ein Opfer ſei. In unſerem Zeitalter, das ſtolz iſt auf Humanität und Wiſſenſchaft, braucht weder die Macht der Wiſſenſchaft ihre Anerkennung ſich zu erbetteln, noch bedürfen die Menſchenrechte eines flehenden Fürſprechers. Wie, es handelt ſich um die einfache, natürliche Grundlage menſchlichen Glückes, nur um die Möglichkeit ſeiner Entwickelung, nur um die Fähigkeit, ſein Ziel erſtreben zu können und Ihr ſprecht von Opfern und Laſten? Wenn ferner die Geſundheit des Menſchen kein Luxusartikel iſt, was ſchwatzt Ihr von Armen und Reichen, oder habt Ihr etwa die Wuth der hitzigen, die Heimtücke der ſchleichenden Krankheiten beſtochen, waren ſie gelehrig genug, den Unterſchied Eurer Steuerklaſſen zu begreifen, meiden ſie reſpektvoll die Sitze der Eigenthümer, beugen ſie ſich Euren Kaſten und Ständen, die doch ſelbſt dem täglichen Verkehr mit den Armen und Beſitzloſen ſich nicht entziehen können. So lange demnach für Jedermann Geſundheit das höchſte und unveräußerliche Gut, ſo lange ſie ein Gemeingut aller Menſchen iſt, ſo lange das Schickſal des Staates abhängt von der Kraft und Geſundheit ſeiner Bürger, ſo lange wird es auch nur eine Geſundheit, eine gleiche für Alle, gleich nach Recht und Inhalt, geben. Und wer iſt thöricht genug, um das Glück des Staates zu berechnen, der geſunde und kräftige Bürger ſich erzieht, wer weiſe genug, um die Zinſen eines Capitals zu beſtimmen, das man anlegt — im Vertrauen auf die naturgemäße Entwickelung der geiſtigen und körperlichen Kräfte des lebendigen Menſchen in menſchlicher Geſellſchaft? Fort mit der überklugen Berechnung geiziger Weisheit, wo es ſich um das natürlichſte Recht, um die natürlichſte Pflicht handelt; fort mit der ſpitzfindigen Ermittlung disponibler Sümmchen, aus Achtung vor Menſchenwerth und Menſchenwürde. Wiegen doch Millionen nicht den Werth eines Menſchenlebens auf! Was ſoll uns Euer Vertrauen auf die Barmherzigkeit und Weisheit der Communal- und Provinzial-Intereſſen? Vergönnt Ihr dem Staate nicht einmal die Gemeinſchaft des natürlichſten Rechts und der na-

türlichſten Pflicht, ja, nicht ein Mal des Rechts, das Eure Weisheit geſchaffen? Oder ſeid Ihr ſo ſehr Feinde des Rechts, daß Euch ſelbſt das Recht des Krieges ärgert? Wollt Ihr nur ſein Unrecht und ſeine Gewaltthätigkeit zu Eurem Wohlbehagen? Wie, ſoll die, durch Ereigniſſe, nach welchen die Epochen der Weltgeſchichte datiren, errungene Einheit des Staates in der erſten Grundlage, in dem einfachſten Zwecke deſſelben, durch verurtheilte und vergeſſene Inſtitutionen überwundener Jahrhunderte wieder vernichtet werden? Ihr ſprecht von der Idee der Aſſociation, die allgewaltig unſere Zeit bewegt, und habt nicht begriffen, daß die Verkörperung dieſer Idee eben der Staat iſt — oder ſein ſoll? Mögen die Anſprüche der Provinzial- und Communal-Intereſſen berechtigt ſein, da, wo es ſich um die Anerkennung und Ausbildung eigenthümlicher Zuſtände zu einſeitiger und vorzugsweiſer Tüchtigkeit handelt; dies entſpricht der Natur, durch welche die mögliche und nothwendige Mannigfaltigkeit des Lebens bedingt iſt. Da aber, wo es ſich um Rechte und Pflichten handelt, welche aus der allgemeinen Natur des menſchlichen Lebens entſpringen, da iſt die vollkommenſte Einheit des Rechtsanſpruches und der Pflichterfüllung nicht fraglich, da iſt die Geſammtheit der Staatsmitglieder und der Einzelne in ſolidariſcher Gemeinſchaft verpflichtet, wenn die Eintracht aller, wie es wirklich der Fall iſt, nicht zugleich — die höchſte Weisheit wäre.

II. Die zweckmäßige Organiſation.

1) das Prinzip.

Die Begründung des Rechtsanſpruches des Individuums für den Schutz ſeiner Geſundheit in unſerem Rechtsſtaate, welche wir in Obigem verſucht und vorzugsweiſe zu Gunſten der Beſitzloſen geltend gemacht haben, ſtützt ſich auf das oberſte Prinzip unſeres Staates, auf das ſich jede Staatsinſtitution in demſelben ſtützen muß, auf das Recht. Es hat aber überhaupt die Unterſcheidung einer medicina privata und einer

medicina publica nur dann einen Sinn und die Wahrſcheinlichkeit eines wirkſamen Erfolges, wenn der Einzelne, dem man es überlaſſen, ſeine Geſundheit ſelbſt zu ſchützen, ſowohl die Fähigkeit des Urtheils hat, was ihm bezüglich derſelben heilſam und gut ſei, als auch ſich im Beſitze der materiellen Mittel befindet, um dem entſprechenden Bedürfniſſe genügen zu können. Daß durch die Ungleichheit der Geſellſchaftsmitglieder in Betreff dieſer beiden Vorausſetzungen eine Intervention des Staates ſowohl durch geiſtige Aufklärung, als durch materielle Unterſtützung nothwendig iſt, braucht nicht erſt bewieſen werden. Nur in Verkennung dieſer weſentlichen Momente, wie des innigen Zuſammenhanges des allgemeinen Geſundheitszuſtandes mit dem Wohlbefinden des Einzelnen, kann man hiervon abſehen. Ohne die unglücklichen Reſultate einer Medizinalverfaſſung, welche gegenüber dem wirklichen Bedürfniſſe auf den Zufall des Beſitzes, gegenüber der Unbildung und dem Vorurtheile auf die illuſoriſche Thätigkeit der Polizei ihre Wirkſamkeit ſtützte, für den Beweis dieſer Behauptung anzurufen, wird ſich die Richtigkeit derſelben aus der Erörterung des Prinzips einer vernünftigen Medizinalverfaſſung ergeben.

Die wirklichen Factoren einer vernünftigen Medizinalverfaſſung müſſen dem Zwecke, der erreicht werden ſoll, und dem Mittel, durch welches man den Zweck erreichen kann, entſprechen: es ſind alſo der Geſundheitszuſtand der Geſellſchaft wie des Einzelnen, der jenen bedingt, und die Wiſſenſchaft und Kunſt, reſp. ihre lebendigen Vertreter in der concreten Welt, die beiden Cardinalpuncte der Erörterung für das Prinzip einer ſtaatlichen Medizinalverfaſſung.

A. Der Geſundheitszuſtand.

„Erkenne dich ſelbſt", heißt der vielbelobte Spruch der Moralphiloſophen. Gewiß nicht von geringerer Bedeutung iſt es für den Geſetzgeber die Zuſtände zu kennen, für welche Geſetze erlaſſen werden, wenn die Geſetze nicht eine durchaus phantaſtiſche Bedeutung haben ſollen. Für die allgemeine Be-

antwortung der Frage, wie ſteht es mit dem Geſundheitszuſtande im preußiſchen Staat? dürfte zunächſt das Sterblichkeitsverhältniß einen richtigen Maaßſtab geben. Daſſelbe iſt aber nach dem klaſſiſchen Werke Hoffmanns *) folgendes. Von ſämmtlichen Neugebornen des Staates ſtirbt nach den amtlichen Zahlen über $^{1}/_{6}$tel ſchon vor Vollendung des erſten Lebensjahres; von 1,000000 Geſtorbenen hat mehr als die Hälfte noch nicht das 14te Lebenjahr erreicht und während etwa $^{5}/_{6}$tel nach dem 14ten, aber vor dem 70ſten Jahre ſterben, verbleibt nur etwa $^{1}/_{6}$tel, welches das 70ſte Jahr oder ein höheres Alter erreicht. Mag man nun jenen Spruch: „Des Menſchen Leben währt ſiebzig Jahre, wenns hoch kommt achtzig.“ für den Ausdruck der natürlichen Beſtimmung gelten laſſen oder nicht, geleugnet wird nicht werden, daß der Geſundheitszuſtand unſerer Geſellſchaft auf eine unnatürliche Weiſe alterirt iſt. Betrachten wir das Sterblichkeitsverhältniß etwas ſpezieller, ſo ergiebt ſich, daß die Geſammtzahl der in 15 Jahren im preußiſchen Staate Geſtorbenen 5,754161 beträgt. Als arithmetiſches Mittel für die Geſammtzahl der Einwohner 12,882330 angenommen, ergiebt für die Million jährlich 29,798, oder 3 Todesfälle auf 100 Lebende. Für die einzelnen Todesarten ſind folgende Zahlen feſtgeſtellt: Todtgeboren 271,904; Mütter, die im Kindbette geſtorben 71,110; an Pocken 47,683; Selbſtmörder 18,385; an acuten Krankheiten 1,354,096; an chroniſchen Uebeln 2,183,905; an nicht beſtimmten Krankheiten 487,821. Drei Achtel aller Geſtorbenen, ſagt der Verfaſſer, unterlagen alſo langwierigen Krankheiten durch Mangel an kräftiger Nahrung, tüchtiger Bekleidung, geſunder Wohnung — ihren Tod nennt er einen meiſt langſamen und ſchmerzhaften — ein Viertel unterliegt acuten größtentheils durch Uebermaaß an Anſtrengung; ein Zwölftel unterliegt den nicht beſtimmten Krankheiten. Letztere ſind gewöhnlich innere, wo es der Umgebung nur an hinreichender Kenntniß gemangelt hat, um das tödtliche Uebel mit Beſtimmtheit

*) Die Bevölkerung des preußiſchen Staats, Berlin 1839.

anzugeben. Die letzten drei Rubriken begreifen ſieben Zehntel aller Geſtorbenen. Ob die urſächliche Begründung, die der Verfaſſer den gezählten Todesarten giebt, die richtige iſt, oder nicht, kann aus den vorhandenen Nachweiſen zwar mathematiſch nicht bewieſen werden; wiſſenſchaftlich geprüft iſt dieſelbe im Allgemeinen gewiß richtig und beweiſt im Allgemeinen wohl auch unwiderleglich, daß das wirkliche Bedürfniß für die Leiſtungen der Heilkunſt deſto größer iſt, je geringer der Wohlſtand und die Bildung ſind, daß aber die ärztlichen Leiſtungen, wie ſie unſere jetzige Medizinalverfaſſung bietet, gerade da am geringſten und ſeltenſten ſind, wo ſie für das Heil des Staates und des Einzelnen am meiſten nothwendig wären. Man braucht kein großer Staatsmann zu ſein, um zu begreifen, daß Preußen heute mit 15,000000 Einwohnern ein mächtigerer Staat iſt, als er es im Jahre 1816 mit 10,000000 war. Er verliert nach der amtlichen Statiſtik jährlich drei Procent ſeiner Einwohner durch den Tod. Kann er dieſen Verluſt durch Geſetze vermindern? Gewiß, vor allem durch Geſetze, welche Wohlſtand und Bildung ſeiner Einwohner vermehren, aber eben ſo gewiß durch eine vernünftige Medizinalverfaſſung; nicht durch eine Medizinalverfaſſung, welche den Reichthum und die Bildung ausbeutet, ſondern durch eine Medizinalverfaſſung, welche, gegründet auf das Prinzip des Rechts und eingerichtet nach vernünftigen Gründen, die Ausübung der ärztlichen Kunſt zur Bekämpfung und Vernichtung der Gefahren, welche aus Armuth und Unbildung entſtehen, benutzt. Man hat behauptet, daß die Zahl der Aerzte auf das Mehr oder Weniger der Sterblichkeit keinen Einfluß übe. Als man aber mit dieſem Unſinn etwas gewaltig Geiſtreiches zu behaupten vermeinte, hat man eben alle Momente überſehen, welche für die Würdigung dieſes Reſultates von Bedeutung ſind. Es kann nicht darauf ankommen, das ärztliche Perſonal zu zählen, ſondern die wirkliche Thätigkeit deſſelben zu bemeſſen nach ſeiner Wirkſamkeit gegen Krankheitsurſachen und Krankheitswirkungen. Freilich fehlt für den poſitiven Beweis jegliches Material, doch bieten ſchon die Reſultate der allge-

meinen Statistik einige Anhaltspunkte. Während die inneren akuten Krankheiten in den östlichen Provinzen fast eben so viel Menschen dahinraffen, wie die chronischen, (Hoffmann, a. a. O. S. 50 u. f. w.) war dieses Verhältniß in den westlichen und mittleren Provinzen wie 1 zu 2. Gerade nach der Natur der akuten Krankheiten ist es gar nicht zu bezweifeln, daß dieses Resultat in wirksamerer und schnellerer ärztlichen Hilfe seinen Grund habe. Andrerseits lassen sich die Differenzen in den verschiedenen Theilen der Monarchie nach den vorhandenen Angaben gar nicht erklären. Während die östlichen Provinzen die größte Zahl der über Achtzigjährigen und die geringste Zahl der Todtgebornen haben, ist das Verhältniß der im Kindbett gestorbenen Frauen für dieselben Provinzen ein auffallend ungünstiges. Ebenso auffallend differiren die verschiedenen Landestheile in Bezug auf Pockentodte und Selbstmörder. Auf eine Million Lebender kommen durchschnittlich:

	an Pockenverstorb.	an Selbstmördern.
in den östlichen Provinzen	521.	76.
in den mittleren Provinzen	204.	136.
in den westlichen Provinzen	83.	37—38.

Wenn die Differenz, bezüglich der Sterblichkeit durch die Pocken, der sanitätspolizeilichen Wirksamkeit zugeschrieben werden kann, so läßt sich der Unterschied bezüglich der Selbstmörder gewiß nicht aus der bloßen Verschiedenheit des Temperaments, wie es Hoffmann versucht, erklären.

Weder die Unterschiede in der Nationalität *), noch die Religionsdifferenzen **), so erheblich ihr Einfluß auch sein

*) Der Behauptung (Stephan „Jemehr Aerzte, desto größer die Sterblichkeit", Danzig 1847.), daß die polnische Nationalität die Ursache der größeren Sterblichkeit in den östlichen Provinzen sei, steht die Thatsache entgegen, daß gerade in Posen und Westpreußen, trotz der vorherrschenden polnischen Nationalität, die Sterblichkeit geringer ist als in Ostpreußen und Schlesien, wo die deutsche Nationalität vorherrscht.

**) Das merkwürdige Resultat, daß bei den Juden, trotz der selteneren Ehen und trotz der verhältnißmäßig geringern Anzahl der Geburten, dennoch

möge, kann zur Erklärung der Differenzen benutzt werden, so lange wir ihren Einfluß auf die praktiſchen Lebensverhältniſſe genau, gewiſſermaßen ſtatiſtiſch, zu beſtimmen nicht im Stande ſind. Nur ſo weit Religionsdifferenzen durch ihre geſetzliche oder moraliſche Einwirkung eine verſchiedene Lebensſtellung bedingen, können ſie für das beregte Verhältniß von Wichtigkeit ſein. Auf die Lebensſtellung, die in unſerer Zeit allen ſonſtigen Theorieen zum Trotze vorzugsweiſe das Produkt des Wohlſtandes und der Bildung oder der Armuth und Unbildung iſt, kommt es daher faſt ausſchließlich an. Die ſpecielle Kenntniß derſelben, natürlich unter Berückſichtigung der natürlichen Einflüſſe des Klimas, des Bodens u. ſ. w. kann allein eine Statiſtik liefern, aus der wir ſegensreiche Kenntniß für die Verbeſſerung des Geſundheitszuſtandes und für Vermeidung einer unnatürlichen Sterblichkeit ſchöpfen können. „Wie iſt das Sterblichkeitsverhältniß zwiſchen Arm und Reich, wieviel werden bei dieſen, wieviel bei jenen todtgeboren, wieviel Säuglinge ſterben armen Frauen, wieviel reichen Müttern? Wieviel Menſchen ſterben in Kellern und Dachhütten, wieviel in wohlanſtändigen reinlichen und luftigen Häuſern? Wieviel in den einzelnen Gewerben und Handwerken, in welchem Alter, an welchen Krankheiten? Wie viel am verdorbenen, wie viel am hungrigen Magen, wieviel im dicken Pelze, wieviel in bloßer Nacktheit? Wieviel aus Vernachläſſigung, wieviel aus Verzärtlung? Wie viele aus Unkenntniß, durch Vorurtheil und Aberglauben, wie viel, die vernünftig erzogen und ſittlich gebildet ſind?" Erſt wenn dies „Erkenne dich ſelbſt" auch in Bezug auf die Kenntniß unſeres Geſundheitszuſtandes, wir wollen nicht ſagen, zur Wahrheit geworden ſein wird, wir meinen nur, wenn dieſelbe wird angeſtrebt werden, erſt wenn man begriffen haben wird, Was, Wo und Wie gewirkt werden muß, wird

ein größerer Zuwachs, und zwar durch die geringere Sterblichkeit, ſtattgefunden hat, hängt nach Hoffmann's eigenen Angaben, nicht mit der Religion, ſondern mit der Lebensſtellung derſelben zuſammen.

es an der Zeit ſein, über den Einfluß ärztlicher Wirkſamkeit auf Sterblichkeit und Geſundheit zu ſprechen. Vorläufig haben ſich die Aerzte dahin gewendet, wo das meiſte Geld zu verdienen iſt, und die Zahl des ärztlichen Perſonals liefert bei dem, den Aerzten eigenthümlichen diagnoſtiſchen Talente, den beſten Maaßſtab für Wohlhabenheit und Bildung der Bevölkerung. Fehlt uns freilich zunächſt das allererſte Deſiderat für die zweckmäßige Organiſation einer zweckentſprechenden ärztlichen Wirkſamkeit, eine ſpecielle mediziniſche Statiſtik der Krankheitsurſachen und der Krankheitswirkungen, ſo wiſſen wir doch wenigſtens, daß aller Wahrſcheinlichkeit nach gerade da (d. h. ſowohl bezüglich der Oertlichkeit, als der geſellſchaftlichen Zuſtände) zumeiſt Aerzte Noth thun, wo es jetzt deren am wenigſten giebt. Wohlſtand und Sittlichkeit verlängern zunächſt die Dauer des menſchlichen Lebens und ſprechen ſich daher in den Geſetzen der Sterblichkeit zählbar aus*). Es iſt und bleibt einmal unbeſtreitbar, daß Armuth, Noth und Elend, wenn nicht identiſch mit Tod, Krankheit und Siechthum, doch eben ſo die unerſchöpflichen Quellen derſelben ſind, wie ihre unzertrennlichen Genoſſen Vorurtheil, Unbildung und Dummheit. Wenn Wohlſtand und Sittlichkeit die Dauer des menſchlichen Lebens verlängern, ſo ſind ſie doch gewiß eine vorzügliche Aufgabe einer vernünftigen Staatsverwaltung und, wenn auch die Medizinalverfaſſung unter den Inſtitutionen des Staates eine berechtigte Stelle einnehmen will, muß ſie da nicht vorzugsweiſe darauf gerichtet ſein, dieſes Ziel erreichen zu helfen? Ja, wird es nicht vor Allem die Aufgabe dieſer Inſtitution ſein, die Gefahren zu bekämpfen, welche Leben und Geſundheit der Staatsbürger bedrohen und gefährden? Will ſie nicht etwa ſchon vor dem Verſuche zurückbeben, ſo muß ſie dieſe unerbittlichen Feinde des Lebens und der Geſundheit des Menſchen aufſuchen und vernichten; ſie muß ſie aber ſuchen, da, wo ſie zu finden ſind. Die materielle Noth, die gei-

*) Hoffmann a. a. O. S. 39.

ſtige Noth, die Armuth und das Elend, die ſuchen Hilfe und Abwehr, die flehen das Recht und die Weisheit des Staates an, der nicht verkennen kann, wie er zu helfen habe. Wie anders als durch materielle Unterſtützung und durch geiſtige Aufklärung? Das Recht und die Weisheit des Staates lehren eindringlich genug, was, wo und wie eine vernünftige Medizinalverfaſſung wirken und ſchaffen muß; ſie mahnen im Namen der Vernunft und des Rechts daran, daß man nicht eine Verfaſſung ins Leben rufe, an deren ſcharfer Spitze das Herz des Staates verblute, die, nachdem ſie für die Reichen und Gebildeten geſorgt, oder zu ſorgen geglaubt, ihre ſo höhniſchen, wie grauſamen Conſequenzen durch den Bettelpfennig zu mildern verſucht, der die Koſten einer barmherzigen Armenkrankenpflege decken ſoll. Gewähret Recht, dann bedarf man der prüdigen Laune nicht und begreifet, daß es Recht und nichts als Recht iſt, wenn ihr die Grundlage für eure Medizinalverfaſſung erwählt, welche durch den vernünftigen Zweck derſelben gefordert wird. Aber nicht blos der Zweck, ſondern auch der zweite Factor, das Mittel, mittelſt deſſen der Zweck einer vernünftigen und rechtlichen Medizinalverfaſſung erreicht werden muß, will es eben ſo.

B. Das Mittel, der zweite Factor des Princips, oder die Heilwiſſenſchaft und Heilkunſt.

Die Geſchichte erzählt uns von Völkern, welche die Heilkunſt gar nicht kannten, derſelben ſogar nicht bedurften. So die Völker der erſten mittelalterlichen Periode, ſo das römiſche Volk, das erſt der Aerzte bedürftig war, als es ſeinem Verfalle entgegen zu gehen anfing. Es ſcheint, daß die mehr naturgemäße Lebensweiſe jener Völker einen beſſeren Geſundheitszuſtand begründete. Die Griechen haben uns zwar die Anfänge der mediziniſchen Kunſt und Wiſſenſchaft überliefert, es kann aber wohl nicht bezweifelt werden, daß (wie die Naturwiſſenſchaften überhaupt ihre glückliche Entwickelung der neueren Zeit verdanken) die medizinische Wiſſenſchaft und Kunſt im Alterthum weniger und ohnmächtigere Hilfsmittel gegen

die Gefahren des Todes und der Krankheit dargeboten haben dürfte, als heute. Wenn trotz dem bei den Griechen, die in allen Sitten und Gewohnheiten einer überspannten Civiliſation hinter uns wohl nicht zurückſtanden, weder ein ungünſtigeres Sterblichkeitsverhältniß, noch ein ſchlechterer Geſundheitszuſtand vorhanden war, ſo erſcheint dieſer Umſtand vorzüglich aus der Richtung, welche die Heilkunſt bei dieſem Volke nahm, erklärlich. Es iſt bekannt und charakteriſtiſch für die griechiſche Medizin, daß die Diätetik und die Gymnaſtik ſich einer vorzugsweiſen Pflege in derſelben erfreuten. Wäre dieſe Vorausſetzung aber auch nur hypothetiſch, ſo iſt doch klar, daß die Praxis der Diätetik und Gymnaſtik, die gewiſſermaßen die Praxis der Phyſiologie darſtellt, für die praktiſchen Reſultate von einer unbeſtreitbaren Wichtigkeit ſein mußte. Man kann den Inhalt dieſer Praxis, welche nach den Geſetzen der Wiſſenſchaft den der menſchlichen Natur normalen Grad von Geſundheit erſtrebt, als den direkten Gegenſatz der praktiſchen Therapie bezeichnen, welche den anomalen Zuſtand der verletzten Geſundheit, die Krankheit, heben will. Iſt freilich auch hier das Ziel die normale Geſundheit, ſo iſt doch nicht fraglich, auf welchem Wege mit größerer Sicherheit und Zuverläſſigkeit ein poſitiver Erfolg wird erreicht werden können. Die nächſte Stelle neben der phyſiologiſchen Praxis (der praktiſchen Diätetik und Gymnaſtik) weiſen ſowohl Vernunft- als Erfahrungsgründe der prophylactiſchen Thätigkeit der Heilkunſt an. Es iſt gewiß überflüſſig, beweiſen zu wollen, daß wir mit beſſerem Erfolge die Geſundheit ſchützen, wenn wir Krankheiten verhüten, als wenn wir ihre Heilung verſuchen. Dennoch wird ſelbſt, wenn alle Krankheiten verhütet würden, die durch die Macht der Kunſt, nicht blos der mediziniſchen, ſondern auch der Staatskunſt, verhütet werden können, der heilenden Thätigkeit der Kunſt ein unermeßliches Feld der Wirkſamkeit übrig bleiben. Soll aber die Wiſſenſchaft in Wahrheit der Hebel ſein für die Verbeſſerung des Geſundheitszuſtandes, ſo iſt nothwendig, daß ſie ihre Kraft in der Art bethätige, wie es in ihrer Natur

begründet ist. Was kann die Wissenschaft? Die Wissenschaft kann erstlich Gesundheit schaffen, sie kann dann zweitens Krankheiten verhüten und endlich kann sie in dritter Reihe, Krankheiten heilen.

Es genügt aber nicht, den Inhalt der natürlichen Macht der Kunst und Wissenschaft theoretisch anzuerkennen, er muß auch da zur Aeußerung kommen, wo er am meisten nothwendig ist; es muß die Macht dem Feinde gegenüber gestellt werden. Es kann die Wissenschaft nur das leisten, was sie vermag und wo sie es vermag, wenn sie es darf, wie sie es vermag, wenn ihr innerstes Wesen nicht verkannt, d. h. wenn die Freiheit, ohne welche sie nichts ist und nichts schaffen kann, als vollberechtigt auch im wirklichen Leben anerkannt wird. Es bedarf keines langen Beweises, daß, wie die materielle Armuth, die geistige Noth, das Elend und das Vorurtheil vorzugsweise der schaffenden, der verhütenden und heilenden Thätigkeit der Heilkunst bedürfen, dieselben, sowohl in ihrem Ursprunge als in ihren Folgen, die mächtigsten Feinde der für erfolgreiche Wirksamkeit der Wissenschaft so wesentlichen Freiheit sind, und nicht nur den wohlthätigen Einfluß, sondern gewöhnlich sogar den Beginn jeder Einwirkung der Kunstthätigkeit verhindern. —

Die Natur des Mittels also lehrt nicht minder, wie der natürliche Zweck, der durch dasselbe erreicht werden soll, was, wo und wie durch eine vernünftige Medizinalverfassung gewirkt werden muß. Wenn es klar ist, daß das Prinzip derselben nur das logische Produkt des vernünftigen Zweckes und des vernünftigen Mittels sein kann, so findet überdies, wie wir dargethan, das natürliche Was, Wo und Wie dieser Medizinalverfassung, die nicht eine illusorische, sondern eine reelle Wirksamkeit haben soll, nur in der vollständigen Harmonie des Zweckes und des Mittels seine Lösung. Soll in der That die Gesundheit der Gesellschaft, wie des Einzelnen Zweck der ärztlichen Wirksamkeit sein, soll die ärztliche Kunstthätigkeit in Wirklichkeit die Macht der medizinischen Wissenschaft bewähren, sind es die materielle Armuth und die geistige Noth,

welche vorzugsweiſe ihrer Hilfe bedürfen, was iſt dann natürlicher, als daß, wie man dem mächtigeren Feinde auch die ſtärkere Vertheidigung entgegenſetzt, man da Hilfe gewähren muß, wo ſie Noth thut, und daß man ſie in der Art und in der Ausdehnung organiſire, wie ſie erforderlich iſt, um ihren Zweck zu erfüllen. Nicht nach der Summe des Geldes, ſondern nach der Zahl der Kranken, nach dem Grade und nach der Summe krankmachender Einflüſſe, nach dem Mangel und der Nothwendigkeit kräftiger, normaler Geſundheit, müßt ihr die Größe der Macht berechnen, die euch zum Siege verhelfen ſoll. Wenn im Vorurtheil und in der Unbildung mächtige Hemmniſſe für das Gelingen der privaten und öffentlichen Geſundheitspflege zu bekämpfen ſind, ſo iſt es wohl nur ein Wahn, wenn man dieſe Einwirkung von der Thätigkeit polizeilicher Beamten, vom Eindrucke warnender Verordnungen und Bekanntmachungen hofft. „Man bringt beſſere Ueberzeugungen nicht auf" (Hoffmann a. a. O., S. 29); wohl aber darf man hoffen, durch eine lebendige und verſtändige Einwirkung die Einſichten, Ueberzeugungen und Urtheile zu verbeſſern. Wir würden es für keine Entweihung der Kanzeln halten, wenn auch Aerzte und Juriſten von denſelben das lebendige Wort des Rechts und die ewigen Geſetze der Natur dem Volke verkünden dürften: aber weil wir den Erfolg für geſicherter halten, verlangen wir, anſtatt der Kirchen, Krankenhäuſer, anſtatt der papiernen Amtsblätter, lebendige Boten des Heils. Wir verlangen eine Organiſation der ärztlichen Thätigkeit, die ein ganzer Ausdruck ſei, ſowohl für die Befriedigung des durch den Zweck gebotenen Bedürfniſſes, als auch der vollen Macht der Wiſſenſchaft und Kunſt.

Wenn aber die Aerzte die lebendigen Vertreter der Wiſſenſchaft, die lebendigen Inhaber der Kunſt ſind, wenn ſie in der letzten und höchſten Inſtanz, im wirklichen Leben das vernünftige Prinzip verwirklichen ſollen, ſo wird auch in letzter Inſtanz dem Was, dem Wo und dem Wie einer vernünftigen Medizinalverfaſſung nur dann genügt ſein, wenn durch dieſelbe, ſowohl eine ſolche Qualifikation des Arztes, als auch

eine ſolche Organiſation der ärztlichen Wirkſamkeit geſchaffen wird, welche in gleicher Weiſe dem Mittel, wie dem Zwecke entſprechen. Die Erfüllung dieſer Bedingungen wollen wir verſuchen, indem wir in der folgenden Ausführung:

2. Die lebendige Geſtaltung des Prinzips im wirklichen Leben

zu zeichnen, uns bemühen werden.

Die traurige Lage, in welcher ſich der Stand der gewerbtreibenden Aerzte befindet, iſt von den berufenen Reformatoren unſerer Medizinalverfaſſung als ein vorzüglicher Grund für das Bedürfniß einer Reform geltend gemacht worden. Weit entfernt, dieſelbe zu bezweifeln, haben wir vielmehr nachgewieſen, daß alle Mißſtände, alle Klagen dieſer Gewerbsgenoſſen, daß der ganze mediziniſche Jammer eine einfache und nothwendige Conſequenz des gewerblichen Betriebes der Heilkunſt iſt. Wenn die Thätigkeit der mediziniſchen Polizeibeamten von denſelben amtlichen Reformatoren gleich Null qualifizirt wird, und die Wirkſamkeit unſerer Sanitätspolizei „in scriptis und agendis" ſich zuſammenfaſſen läßt, ſo iſt es eben ſo wahr, daß auch die medizinalpolizeiliche Thätigkeit, welche Charlatanerie, Betrug, Mißbrauch u. ſ. w. verhüten ſoll, eben ſo illuſoriſch iſt. Dieſe kurze Andeutung genüge für dieſe ſo vielfach erörterten Zuſtände, deren Unerträglichkeit noch Niemand beſtritten hat. Wir wollen, eben weil es ſich um die lebendige Geſtaltung des vernünftigen Prinzips der Medizinalverfaſſung handelt, nur einen Augenblick ſehen, wie es den Faktoren dieſes Prinzips, dem Bedürfniſſe und der Wiſſenſchaft ergeht. Wir wollen nicht durch phantaſtiſche Erſcheinungen, einer idealen Zukunft entlehnt, täuſchen, wir wollen auch nicht durch Jammergeſtalten aus der Wirklichkeit mitleidige Herzen rühren; wir wollen aber, um eine beſſere Zukunft zu erlangen, an die lebendige Praxis der Gegenwart anknüpfen, aus der ſich jene allein entwickeln kann, muß und wird. Wählen wir ein Beiſpiel, das uns die bei uns gebräuchlichſte Form der ärztlichen Wirkſamkeit veranſchaulicht. Da habt ihr reiche,

wohlhabende, bemittelte Familien, die durch einen beſtimmten Grad von Bildung und durch ihr Vermögen im Stande ſind, ſich beſtmöglichſt vor Gefahren, die ihre Geſundheit bedrohen, zu ſchützen. Sie haben auch einen Hausarzt, einen Freund, den ihr Vertrauen erwählt hat, der den Schatz ſeiner Kenntniſſe anwendet, um ihre Einſicht zu unterſtützen, um jedes kleine Uebel in ſeinem Entſtehen ſchon zu verhüten, oder zu unterdrücken, der in böſen Zeiten ſeine Kräfte Tag und Nacht ihrem Dienſte widmet und wenigſtens tröſtet, wenn er nicht mehr helfen kann. Vermag er auch nicht die unveränderlichen Geſetze der Natur aufzuheben, ſo weiß er doch am beſten zu helfen und zu lindern, wo Hilfe und Linderung möglich. Er kennt die Familie, ihre Lebensweiſe, die ſchädlichen Einwirkungen, denen ſie ausgeſetzt, die wohlthätigen, über die ſie zu gebieten hat; er kennt ihr Temperament und ihre Neigungen, er kennt die Conſtitution der Eltern und begreift am beſten, was den Kindern wohlthut. — Wie geht es den armen Familien, ohne Einſicht und Kenntniſſe, ohne die Zauberkraft des allvermögenden Geldes? Gezwungen, ſelbſt unter den ungünſtigſten Einflüſſen den Lebensunterhalt zu verdienen, iſt die Gefahr der Geſundheit und des Lebens oft die unvermeidliche Lebensbedingung. Sie haben keinen Freund, deſſen weiſe Einſicht, unterſtützt durch ihr eigenes Vertrauen und ihre eigene Bildung, nach zarten Rückſichten und in paſſender Form Vorurtheil und Aberglaube in vernünftige Ueberzeugung und ſeegensreiches Vertrauen umwandeln könnte. Sie haben keinen, der ihnen weiſe Vorſicht predigt; Niemand wacht über die arme Familie, um den Keim des Uebels ſchon im Entſtehen zu zerſtören; erſt wenn die heilloſe Frucht auch den Stamm zu vernichten droht, wird kleine Hilfe gegen großes Verderben verſucht. Und wie wird ſie verſucht? Der Helfer, der ihnen geſchickt wird, kennt weder die Familie, noch die Lebensweiſe, kennt weder die ſchädlichen Einflüſſe, die er bekämpfen ſoll, noch die wohlthätigen, die ihm zu Gebote ſtänden, er weiß nichts von ihrem Temperamente, noch von ihren Neigungen; er ſieht wohl die Jammergeſtalt der ſorgen-

vollen Mutter, er hört das Wimmern des Kindes — Alles dies bildet ihm den deutlichen Begriff der Armuth. Vordersatz: schädlicher Einfluß, Nachsatz: schädliche Folgen, Schluß: Hilflosigkeit. Wenn er auch kommt und sieht, er kann doch nicht helfen.

Dies ist die Wirklichkeit im Bereiche einer Medizinalverfassung, welche die Ausübung der ärztlichen Thätigkeit nicht an die zweckmäßige Befriedigung des Bedürfnisses, sondern an den Zufall des Besitzes und Gewinnes gebunden. Das ist die der Logik des Herzens, wie der Vernunft gleich widersprechende Consequenz, das, der vergebliche Versuch, diese Consequenz durch die Armen-Krankenpflege zu mildern. Man bedenke, daß in diesem Experimente der Gesundheitszustand der Majorität der Staatsbürger — der Barmherzigkeit anheim gestellt wird.

Wie verhält sich zweitens das Interesse der Wissenschaft und Kunst bei einer Verfassung, die diejenigen, welche die Kunst üben, durch die Triebfeder eines doppelten Egoismus zwiefach isolirt hat? Wie steht es um die Anwendung der vorhandenen Resultate der Wissenschaft, wie um die Möglichkeit, neue und heilsame zu erringen? Wir wollen einfach an die Anforderung erinnern, die unsere Medizinalbehörde im Namen der Wissenschaft als nothwendige Grundlage einer glücklichen und das Allgemeinwohl fördernden Praxis aufstellt. Man hat von den Kreisphysikern, in einer medizinischen Topographie ihres Kreises, einen Bericht verlangt über alle natürlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse desselben. Der Inhalt dieser Forderung wird noch lange das kühnste Desiderat der Wissenschaft an die Praxis sein; er läßt keinen Punkt der lebendigen Wirklichkeit, der irgendwie für Krankheit oder Gesundheit wichtig ist, außer Augen, er beginnt von der materiellsten Kleinigkeit und endigt in der unendlichen Region des Geistes. Kein Zweifel, daß alle diese Verhältnisse für Zweck und Mittel der ärztlichen Wirksamkeit von der absolutesten Wichtigkeit sind. Die unbedingteste Anerkennung ist nur ein schwacher Ausdruck unsrer Hochachtung vor dem wissenschaftlichen Standpunkt einer Behörde, die

ſo die unzertrennlichen Intereſſen der Wiſſenſchaft und Praxis zu würdigen weiß, — aber heilloſer Irrthum iſt es, daß ſolche Arbeit durch einen einzelnen iſolirten Menſchen auch nur theoretiſch gelöſt werden könnte. Die alltägliche Praxis iſt der beſte Beleg für den Zwieſpalt, welcher in der Wirklichkeit zwiſchen dem wiſſenſchaftlichen Standpunkt der Behörde und den praktiſchen Leiſtungen der ärztlichen Thätigkeit ſtattfindet. Dieſer Zwieſpalt iſt das unabänderliche Verdammungsurtheil einer Verfaſſung, die ebenſo die Erfüllung des natürlichen Zweckes hemmt, als ſie die natürliche Wirkſamkeit des Mittels paralyſirt.

Welches iſt nun aber zunächſt die erforderliche Qualification und Stellung des Arztes? Sie muß eine ſolche ſein, daß die lebendige Erſcheinung dem vernünftigen Begriffe entſpricht. Bleiben wir, indem wir dieſe Erſcheinung zu ſchildern verſuchen, gehorſam den Gründen der Vernunft, und möge die Stimme der Erfahrung, die wir ſo eben vernommen, nicht vergeblich zu uns geſprochen haben.

Daß die Medizinalverfaſſung, welche als zweckentſprechendes Mittel die Macht der Wiſſenſchaft anerkennt, welche in ihrem Zwecke nur die Anerkennung des einfachſten, natürlichſten Rechtes jedes Menſchen, ohne Unterſchied der geſellſchaftlichen Stellung, ausdrückt, keine Aerzte kennt, die nicht auf gleiche Weiſe vollkommen geſchickt und zuverläſſig ſind, verſteht ſich von ſelbſt. Sollen die Aerzte durch ihre ärztliche Thätigkeit die Macht der Kunſt ausdrücken, ſoll die mediziniſche Thätigkeit die Macht der Wiſſenſchaft darſtellen, ſo kann die *wiſſenſchaftliche* Qualität der Aerzte nur durch die Prinzipien der Wiſſenſchaft ſelbſt beſtimmt werden. Aber welche Bedingungen müſſen nothwendig erfüllt werden, damit auch ihre *geſellſchaftliche* Qualität weder dem Zwecke, noch dem Mittel, weder dem großen Zwecke der allgemeinen wie individuellen Wohlfahrt, noch dem großen, inhaltsvollen Mittel, der Macht der Wiſſenſchaft widerſpreche, die, ein Kind des unendlichen Geiſtes, nur in Freiheit zu wirken vermag? Wir fühlen das ganze Gewicht dieſer Frage — denn wir

wiſſen wohl, daß wir uns in einer Welt befinden, die ihr Heil auf den Egoismus gegründet hat! Stände uns die Thätigkeit des Menſchen zu Gebote, wie ſie ihm naturgemäß innewohnt, und wie ſie allein geſellſchaftlich berechtigt iſt, d. h. die freie Thätigkeit des Menſchen, die von ihrem egoiſtiſchen Urſprunge nach einem allgemeinen Ziele hinſtrebt, ſo wäre in der einfachen Anwendung dieſer Thätigkeit die natürliche Löſung unſerer Frage enthalten. „Warum ſoll denn für die Ausübung der ärztlichen Thätigkeit eine beſondere, ausnahmsweiſe Norm geſchaffen werden?“ Wenn ſelbſt von denen, die auch bei dem gewerblichen Betriebe der Heilkunſt ſtets von der Humanität und Wiſſenſchaft als Grundlage dieſes Betriebes ſprechen, dieſe Frage aufgeworfen werden ſollte, ſo kann man füglich die Antwort ſchuldig bleiben, denn für dieſelben ſcheinen weder Gründe der Vernunft, noch die Thatſachen der Erfahrung von irgend welcher Bedeutung. Wir wiſſen ſehr wohl, daß wir eine Abweichung von dem Syſteme, das bisher giltig war, verlangen müſſen. Uns ärgert weder die Handelsfreiheit, noch die freie gewerbliche Concurrenz, mögen dieſelben in unſern jetzigen geſellſchaftlichen Verhältniſſen in ihrer Anwendung auf Handelswaaren und Fabricationsproducte gute oder ſchlechte Folgen haben, wir wiſſen es nicht. Wir ſchätzen auch in der ärztlichen Kunſtthätigkeit die Freiheit als das weſentlichſte Lebenselement derſelben. Uns ärgert aber der Handel mit der ärztlichen Kunſtthätigkeit, uns ärgert, daß durch den gewerblichen Betrieb der Arzt zu einer Waare gemacht worden iſt. Der ganze mediziniſche Jammer ſowohl der des ärztlichen Standes, als der der kranken Geſellſchaft iſt die nothwendige Conſequenz der mediziniſchen Gewerbsthätigkeit; wie könnte man alſo, ohne taub zu ſein gegen die Stimme der Vernunft wie der Erfahrung, das Heil der Zukunft durch daſſelbe heilloſe Prinzip gefährden wollen? Verſteht es ſich alſo von ſelbſt, daß ſowohl mit dem Zwecke, als mit dem Mittel der vernünftigen Medizinalverfaſſung die ärztliche Gewerbsthätigkeit unverträglich iſt, ſo frägt es ſich: wie vermitteln wir durch ein ver-

nünftiges und wo möglich durch Erfahrung bewährtes Syſtem den allgemeinen Zweck mit dem individuellen Egoismus, wie ſoll die unendliche Macht der Wiſſenſchaft zur Erſcheinung kommen trotz der individuellen Beſchränktheit und trotz der Endlichkeit des Einzelnen?

Wenn wir von der einfachen Beamtung der Aerzte durch den Staat abſehen, ſo geſchieht dies nicht vorzüglich deshalb, weil gerade von hohen Staatsbeamten dieſelbe als gefährlich bezeichnet worden iſt, ferner auch nicht bloß deshalb, weil der Widerwille der Aerzte gegen ſolche Stellung ſich im Allgemeinen kundgethan und Niemand dieſelbe befürwortet hat, noch weniger aus dem Grunde, weil die Thätigkeit der ärztlichen Beamten im Allgemeinen als erfolglos und illuſoriſch geſchildert wird, ſondern vorzüglich deshalb, weil wir in dieſer Stellung keine Garantie gegen die Gefahren des Egoismus, ſowohl des paſſiven, in Trägheit verdumpfenden und verſumpfenden, als auch des activen, nimmerſatten, habſüchtigen, menſchenfeindlichen Egoismus zu erkennen vermögen. Es ſcheint überdieß, dieſe wirklichen Gefahren abgerechnet, welche übrigens gerade in der ärztlichen Stellung drohender und verderblicher ſein würden, als in jeder andern, daß durch eine ſolche Stellung die Freiheit, welche von der wahren ärztlichen Thätigkeit nicht getrennt werden kann und darf, nothwendig alterirt werden müſſe. Die Freiheit zu erhalten, iſt gerade die höchſte Aufgabe der Medizinalverfaſſung. — Es muß die Freiheit in derſelben herrſchen, aber durch dieſelbe ſoll der Egoismus nicht bloß unſchädlich, ſondern nützlich gemacht werden.

Weil der Egoismus des Menſchen eine natürliche Anlage deſſelben iſt, ſo hat er Anſpruch auf natürliche Befriedigung; ſchon aus der Anforderung, die man an ſeine Pflichterfüllung macht, iſt es klar, daß auch dem natürlichen Rechtsanſpruche genügt werden muß. Es folgt hieraus von ſelbſt, daß erſtlich der lebendige, leibhaftige Arzt, der nicht bloß eſſen und trinken muß, der Anſpruch auf Genuß des Lebens hat, der endlich eine Familie begründen, der für ein liebendes Weib

und geliebte Kinder ſorgen will und ſoll, ſich in einer Lebenslage befinde, ſich einer geſellſchaftlichen Qualität erfreue, die es vor Allem verhüte, daß ſeine wiſſenſchaftliche Qualität im wirklichen Leben eine traurige Illuſion werde. Sollen endlich Humanität und Wiſſenſchaft nicht mehr leere Phraſen in der mediziniſchen Praxis bleiben, ja, ſollen ſie aufhören die bittern Stichwörter höhnender Ironie zu ſein, dann natürlich muß es Aerzte geben, die in frohem Lebensmuthe, in Sicherheit der eignen Exiſtenz ihren ſchweren Beruf üben können, die nicht gezwungen ſind, um die bittern Gefühle der eignen Noth zu befriedigen, die bittre Noth des Nächſten auszubeuten. Sie dürfen auch nicht erdrückt werden von unmenſchlicher Laſt, denn ſie müſſen die ganze Kraft ihres Leibes und ihres Geiſtes der Wiſſenſchaft und der Kunſt widmen, mittelſt deren ſie Humanität üben ſollen. „Gäbe das aber nicht ſehr bequeme und faule Aerzte?" Freilich hätten wir alle Gefahren der trägen und bornirten Selbſtſucht, wenn wir kein Mittel finden, welches uns für die Befriedigung der egoiſtiſchen Anſprüche auch die Erfüllung der natürlichen Pflichtleiſtungen garantirte. Soll doch der Menſch im Schweiße ſeines Angeſichts ſein Brod eſſen, iſt doch menſchliche Thätigkeit der höchſte menſchliche Genuß! Nicht minder bedürfen die Rechtsanſprüche des Egoismus eines natürlichen Maaßes, damit ſie weder des Nächſten Grenze verrücken, noch in dem großen und allgemeinen Gebiete der Geſellſchaft Verwirrung und Schaden ſtiften, als auch eine Bürgſchaft nothwendig iſt für die ganze und volle Thätigkeit der egoiſtiſchen Kraft zum allgemeinen Beſten. Kurz, wir bedürfen eines Mittels, das uns die Harmonie der egoiſtiſchen Rechte und Pflichten verbürgt. Hätten wir aber auch in ihren Forderungen beſcheidene und mäßige, in ihren Leiſtungen fleißige und thätige Aerzte, würde der iſolirte Egoismus, würde die individuelle Beſchränktheit nicht noch immer mächtige Hinderniſſe darbieten für die Erreichung des allgemeinen Zweckes, für die Darſtellung des natürlichen Mittels, der unendlichen Macht der Wiſſenſchaft? Gewiß, ſoll das vernünftige Prinzip der Medizinal-

verfaſſung im Leben eine Wahrheit werden, ſo iſt es nicht genügend, wenn wir eine Bürgſchaft gefunden für die Uebereinſtimmung der Rechtsanſprüche und der Pflichtleiſtungen des Egoismus; in der innerſten Natur des allgemeinen Zweckes ſowohl, wie des iſolirten Egoismus iſt die unabweisbare Forderung begründet, daß die egoiſtiſche, iſolirte Thätigkeit auf das Allgemeine gerichtet werde; es iſt nicht genügend, die zufälligen Hinderniſſe der individuellen Beſchränktheit aus dem Wege geräumt zu haben, die Unendlichkeit der Wiſſenſchaft und Kunſt verlangt eine Vernichtung der Schranken, die die Iſolirtheit des Menſchen ihrer Geltung und Erſcheinung entgegenſtellt.

Wie findet man dieſes allmächtige Mittel, das ſo viele Wunder wirken ſoll? Wie löſt man dieſe unerbittliche Forderung? Sie iſt unabweisbar und wir fühlen wohl, es handelt ſich um Sein oder Nichtſein unſrer Inſtitution. Kann eine vernünftige Medizinalverfaſſung nur in der Begriffswelt, oder auch in der Wirklichkeit beſtehen? Schon uralt iſt der noch immer von Wenigen ganz begriffene Ausſpruch: „Es iſt dem Menſchen nicht gut, allein zu ſein" — nicht anders, als durch die Macht der Aſſociation kann die große Forderung einer vernünftigen Medizinalverfaſſung erfüllt werden, nicht aber durch Zerſplitterung der ſchon beſtehenden, großen Aſſociation des Staates, ſondern durch Bildung einer neuen Aſſociation, d. h. durch die Aſſociation der Aerzte, durch die vereinigte Thätigkeit der im Dienſte der großen Staatsaſſociation, der Geſellſchaft, aſſociirten Aerzte, durch die freie Aſſociation der bisher iſolirten Aerzte, welche die freie Thätigkeit des Einzelnen nach dem allgemeinen Ziele hinlenkt, welche die iſolirten Kräfte ſchwächlicher Egoiſten zu einer großen und inhaltsvollen Macht vereinigt, mittelſt welcher die Erfüllung des allgemeinen Zweckes ſicher und zuverläſſig angeſtrebt werden kann, kann die vernünftige Medizinalverfaſſung auch im Leben zur Wahrheit werden. Nur durch die freie Aſſociation vernünftiger Aerzte iſt die Freiheit und Ordnung zugleich garantirt, die beide gleich weſentlich ſind,

ſowohl für die Sicherheit des Zweckes, als für die Macht des Mittels. In der geſellſchaftlichen Vereinigung der Aerzte in Freiheit und Ordnung haben wir zugleich die ſicherſte Bürgſchaft der Harmonie der egoiſtiſchen Rechtsanſprüche und Pflichtleiſtungen, es wird durch die Freiheit und Ordnung der Egoismus nicht nur unſchädlich, ſondern ſogar nützlich gemacht; es werden die Schranken der individuellen Borniertheit und Selbſtſucht geſtürzt; durch die Wunderkraft der Vereinigung vernünftiger Menſchen wird ein mächtiges Mittel geſchaffen für die Erreichung des allgemeinen Zweckes, wird die Medizinalverfaſſung auch im Leben eine Wahrheit werden.

Iſt aber in der Aſſociation die vernünftige und zweckentſprechende Qualification des Arztes begründet, ſo kann ſie nur ermöglicht werden durch eine vernünftige Organiſation des ärztlichen Perſonals. Dieſe Organiſation iſt die Aufgabe des Staates. Er muß dieſe Aufgabe erfüllen, wenn er überhaupt in der Medizinalverfaſſung eine Staatsinſtitution ſchaffen will, der nicht die einfachſten und weſentlichſten Kriterien einer ſtaatlichen Inſtitution fehlen ſollen; er muß ganz beſonders dieſe Aufgabe erfüllen, wenn er den verletzten Rechtszuſtand in ſeinem Gebiete vernichten und das Lebensprinzip des Staates, das Recht, zur vollen Geltung und Anerkennung bringen will. Er kann nicht anders als dieſe Aufgabe erfüllen, weil er ſo wenig, wie dem Gebote des Rechts, dem der Vernunft den Gehorſam verweigern wird. Ja er wird um ſo freudiger dieſen Gehorſam bethätigen, weil er durch denſelben eine revolutionäre, anarchiſche Inſtitution durch eine legitime, geordnete, verdrängen wird. Wir wiſſen ſehr wohl, daß es der Gläubigen nur Wenige giebt, wir wiſſen auch, daß die Zahl der Ungläubigen ſehr groß, und daß dieſe durch Gründe nicht zu bekehren ſind. Was ſich ihnen nicht durch den Stempel der beſtehenden Allweisheit legitimirt, das verweiſen ſie in die unnahbare Region phantaſtiſcher Zukunft. Der gewiß ſehr natürliche Gedanke, daß eine ſtabile Weisheit wenigſtens nicht das legitime Kind des in Ewigkeit thätigen Geiſtes ſein kann, genirt

Bayerische Staatsbibliothek München

ſie eben nicht — weil ſie ſich einmal in der Trägheit behaglich fühlen. Wäre die Welt der Gegenwart der Entwickelung nicht eben ſo fähig, als bedürftig, ſo würde ſie überhaupt zu exiſtiren, gar kein Recht haben. Die Idee der Aſſociation iſt eine Errungenſchaft des Geiſtes der Zeit, man kann ihre Lebensfähigkeit weder theoretiſch, noch practiſch beſtreiten. Verſuchen wir ihre Kraft in der Anwendung auf eine *rechtliche* und *vernünftige* Medizinalverfaſſung. Wir geſtehen es offen und ehrlich, daß nicht die Erfahrung des Lebens, ſondern das Vertrauen in das Recht und die Vernunft unſres Prinzips uns den Muth des Verſuchs giebt. Wie groß, oder wie gering aber auch unſre Kenntniß vom Leben ſei, noch hat ſie unſre Ueberzeugung nicht erſchüttern können, daß auch der Boden der lebendigen Wirklichkeit nicht unfruchtbar iſt für die Saaten, welche die Früchte zukünftigen Heils bringen werden und bringen müſſen. So denn mit friſchem Muthe hinein in die lebendige Welt.

Von zwei Phantasmen wiſſen wir uns gänzlich frei. Dieſes Bewußtſein iſt uns deshalb ſehr lieb, weil es uns wenigſtens davor hüten wird, an denſelben Klippen, an welchen die Reformatoren unſerer Medizinalverfaſſung Schiffbruch gelitten, zu ſcheitern. Wir glauben einmal nicht, daß in einer Wirklichkeit, die vorzugsweiſe vom Gelde beherrſcht wird, das Axiom, daß es nur eine Geſundheit, eine gleiche für alle giebt, zur allgemeinen praktiſchen Geltung kommen wird. Der Einfluß dieſes allmächtigen Tyrannen wird noch lange unter der Mehrzahl der Beſitzenden den Glauben aufrecht erhalten, daß die Geſundheit der Beſitzloſen eben nur den Bettelpfennig ihrer kargen Barmherzigkeit werth ſei; noch eben ſo lange werden ſie die ihrige hochſchätzen nach der Menge ihres Geldes und werden meinen, ſie ſehr geehrt zu haben, wenn ſie dieſelbe, von der Geſundheit der Armen durch einen goldenen Zaun getrennt, in ihrem Goldparadieſe eingeſchloſſen haben. Zweitens halten wir es für einen leeren Wahn, jenes Axiom, welches keinen Unterſchied in der Krankenpflege der Armen und Reichen anerkennen will, durch eine, mit Barmherzigkeit

verſetzte, gewerbliche Medizinalverfaſſung zur Geltung zu bringen. Wir dürfen nicht hoffen, daß Aerzte, welche ihr Lebensglück auf dem gewerblichen Betriebe der Heilkunſt begründet und es in demſelben gefunden, ſich einer freien Aſſociation anſchließen werden, in der zwar die natürlichen und rechtmäßigen Anſprüche des Egoismus ihre Befriedigung finden ſollen, die aber den vorzüglichen Grund ihrer Exiſtenz in der allgemeinen Wohlfahrt findet und die, anſtatt die überſpannten Anſprüche eines zügelloſen Egoismus durch die Concurrenz Aller gegen Alle zu ſtacheln, vielmehr durch die Gegenſeitigkeit und Gemeinſchaftlichkeit der Rechte und Pflichten die Freiheit des Einzelnen und die allgemeine Ordnung gleich ſicher ſtellt. Soll man nun mit der neuen Verfaſſung vierzig Jahre warten, bis dies Geſchlecht ausgeſtorben iſt, das nicht fähig iſt, einzuziehen in das Land der Ordnung und der Freiheit? — Dies wäre ſo unlogiſch, wie unpraktiſch. Indem wir das Recht zur Grundlage unſerer neuen Inſtitution gemacht, durch dieſelbe das Recht zur Geltung bringen wollen, werden wir uns wohl hüten, wohlerworbene Rechte zu verletzen. Aber wir vertrauen der Vernunft und dem Rechte unſeres Princips, daß es ſich die allgemeine Anerkennung nicht einmal durch Entſchädigungsgeſetze wird zu erkaufen brauchen; es wird überzeugen und der Ueberzeugung wird die That folgen.

Man hat bisher unterſchieden zwiſchen einer medicina privata, privaten, gewerblichen Geſundheitspflege und einer medicina publica, öffentlichen, polizeilichen Geſundheitspflege. Dieſe Unterſcheidung hat aber, wie ſchon erörtert, einen Sinn und die Wahrſcheinlichkeit einer erfolgreichen Wirkſamkeit nur unter der beſtimmten Bedingung, daß erſtlich durch die private Geſundheitspflege der Rechtsanſpruch des Einzelnen auf den Schutz ſeiner Geſundheit wirklich erfüllt wird und daß überdies ihre Wirkſamkeit, durch die Leiſtungen der öffentlichen unterſtützt, von den allgemeinen Hemniſſen befreit iſt. Die öffentliche Geſundheitspflege zweitens kann nur dann eine wirkſame ſein, wenn einmal ihre nothwendige Vorausſetzung auf die Wirkſamkeit der privaten keine illuſoriſche iſt und wenn

ſie für die Erfüllung ihrer eigenen ſpeciellen Aufgabe wirklich Mittel anwendet, welche dieſer Aufgabe entſprechen. Beweiſt nun einerſeits die Exiſtenz der Medizinalperſonen-Polizei und der Armenkrankenpflege die problematiſche Wirkſamkeit und die falſche Organiſation der privaten Geſundheitspflege, anderſeits die im Allgemeinen erfolgloſe Sanitätspolizei die Unzweckmäßigkeit der öffentlichen, ſo iſt klar, daß die bisherige Verfaſſung, anſtatt auf wirklichen Thatſachen, auf leeren Hypotheſen beruhte. Verſteht es ſich von ſelbſt, daß ein böſes Beiſpiel keine Nachahmung verdient, ſo werden wir überdies nach dem Rechte und den Vernunftgründen, nach welchen die Medizinalverfaſſung vor allen eine ſtaatliche Inſtitution ſein ſoll und muß, eine gleiche Trennung nicht vornehmen können; wenigſtens wird vor Allem der Inbegriff der öffentlichen Geſundheitspflege der genauen Beſtimmung und Abgrenzung bedürfen.

Die Erfüllung des Rechtsanſpruches legt dem Staat die Verpflichtung auf, die Geſundheit aller derjenigen, die kein anderes Eigenthum als nur ihre Geſundheit haben, zu ſchützen; er kann aber auch diejenigen, die ihr Eigenthum, das ſie ſonſt etwa im gewöhnlichen Sinne des Worts beſitzen, durch Krankheit aber ſofort verlieren, von dieſem Schutze nicht ausſchließen. Das einfache Recht verlangt dieſen Schutz für die einfach Beſitzloſen ſowohl, als für die durch Krankheit Beſitzloſen. Es wird überflüſſig ſein, dieſe Rechtsforderung nochmals durch Vernunftgründe zu befürworten. Sowohl der Zuſammenhang der Geſundheit des Einzelnen mit dem allgemeinen Geſundheitszuſtande, als der Werth der Geſundheit des Individuums für den Staat, ſind zu klar, um einer nochmaligen Erörterung zu bedürfen. Suchen wir daher das Maaß der Leiſtungen, welche dieſer Pflicht entſprechen. — Vorausgeſetzt, daß man dieſem Maaße eine vernünftige, zweckentſprechende Grundlage giebt, wird es gleichgiltig ſein, ob man das Bedürfniß für ärztliche Wirkſamkeit, die Nothwendigkeit der materiellen Unterſtützung und der geiſtigen Aufklärung durch die lebendige Thätigkeit praktiſcher Aerzte nach

den Steuerrollen, nach den Armenlisten, oder sonst wie ermittelt. Ist uns ferner der Zweck Ernst, sollen unsere Leistungen nicht blos eine Scheinhilfe vorstellen, so müssen wir die Zahl der Kranken, ihre räumliche Entfernung, ihre gesellschaftliche Stellung, die Krankheitsursachen und Krankheitswirkungen, unter denen sie leben, die Hindernisse, welche Vorurtheil und Sittenlosigkeit erzeugen, kennen; kurz, das Bedürfniß für ärztliche Wirksamkeit muß gemessen sein, um dem Bedürfnisse die richtige und zweckentsprechende Befriedigung zu gewähren. Es versteht sich von selbst, daß die Krankenpflege, welche im Namen des Staats geübt wird, vollständig so weit es möglich, das vernünftige Prinzip, das Produkt, das wir aus den Factoren Zweck und Mittel gewonnen haben, verwirkliche. Die im Namen des Staates geübte ärztliche Thätigkeit, die öffentliche Gesundheitspflege muß die Norm, das Muster jeder ärztlichen Thätigkeit, jeder Gesundheitspflege überhaupt darstellen. Wie nun bewirkt dies der Staat, wie erfüllt er die Rechtsanforderung? Natürlich, ist das Recht kein leeres, so wird auch die Pflicht keine leere sein dürfen. Ist es nun einmal nicht nöthig, da, wo es sich um die einfache Erfüllung einer Pflicht handelt, die Staatsökonomen wegen des Kostenpunkts zu beschwichtigen, so sehen wir deshalb auch davon ab, ob der Gewinn an leiblichem und geistigem Wohl die Ausgabe nicht mehr, als hinreichend decken würde. Sprechen wir es also ohne Scheu aus: der Staat soll, weil er rechtlich und vernünftig dazu verpflichtet ist, für eine zweckentsprechende Befriedigung des vorhandenen Bedürfnisses sorgen und demgemäß eine entsprechende Anzahl Aerzte stellen. Wir sind mit dieser Forderung noch nicht einmal aus dem Kreise der bestehenden Verhältnisse getreten; denn auch bisher sorgte der Staat zum Zwecke seiner öffentlichen, polizeilichen Gesundheitspflege für Aerzte; die von uns verlangten Aerzte dienen gleichfalls einem, früher mit Unrecht und unweise ausgeschlossenem Zwecke der öffentlichen Gesundheitspflege. Bleiben wir ferner im Kreise der bestehenden Verhältnisse, so sind es die verschiedenen bürgerlichen Gemeinden, welche verpflichtet

ſind, die Conſequenz des gewerblichen Betriebes der Heilkunſt auf ihre Koſten durch die Armenkrankenpflege auszugleichen. Finden nun die bisher iſolirten und egoiſtiſchen Localpflichten ihre natürliche Vereinigung durch die geſetzliche Organiſation zu einem Kreisverbande, bietet ferner die höhere Pflicht des allgemeinen Staatsverbandes dem Localverbande die nothwendige Stütze und die zweckmäßige Leitung nach dem allgemeinen Staatswohle da, ſo haben wir eine Baſis erlangt für den Fortbau unſerer Medizinalverfaſſung. Nachdem der Staat durch die Approbation nur vollkommen geſchickte und zuverläſſige Aerzte zur Praxis zuläßt, hat er keinen vernünftigen Grund, dem Vertrauen der die Aerzte wählenden bürgerlichen Gemeinden noch beſondre Beſchränkungen aufzuerlegen. Durch ſeine beſondern Pflichtleiſtungen erwirbt er ſich aber das Recht, die gewählten Aerzte für allgemeine Staatszwecke in Anſpruch zu nehmen — die ärztliche Thätigkeit im Intereſſe des allgemeinen Wohls zu organiſiren. Möge man dieſe Aerzte nun Staatsbeamte, möge man ſie bürgerliche Beamte nennen, es würde beides mit gleichem Rechte geſchehen, und eben durch dieſen Antagonismus ſcheinen uns wenigſtens die Gefahren, welche man aus dem Nepotismus, aus dem Partheieinfluß, aus der Bureaukratie hat herleiten wollen, paralyſirt. Aber es müſſen auch alle übrigen Gefahren dieſer Stellung unmöglich gemacht, es müſſen für die Garantie einer zweckmäßigen ärztlichen Thätigkeit auch alle übrigen begründeten Forderungen der nothwendigen ärztlichen Qualification erfüllt werden. Deshalb iſt eine weitere Organiſation der ärzlichen Thätigkeit nothwendig. Es findet aber dieſe Organiſation ihren Ausdruck in der Aſſociation. Indem der Staat dieſelbe geſetzlich begründet, erwirbt er ſich in der freien geſellſchaftlichen Vereinigung der Aerzte durch die Gemeinſchaftlichkeit der Pflichten eine zuverläſſige, ſolidariſche Bürgſchaft für die Erfüllung des allgemeinen Zweckes, er ſichert ſich die vollſtändige Anwendung der Kunſt und Wiſſenſchaft durch die Vereinigung der vereinzelten Kräfte; er erhöht durch die Gegenſeitigkeit der Rechte und Pflichten die gute Kraft und den guten Willen

des Egoismus, und verhütet durch eben dieſelbe Gegenſeitigkeit das Gegentheil; er ſichert endlich durch die Freiheit die Ehre und Selbſtſtändigkeit des Arztes und verhütet durch die Ordnung und Selbſtregierung am ſicherſten den Mißbrauch der ärztlichen Kunſt und die Schande des ärztlichen Standes.

Wählen wir zunächſt zur Verdeutlichung der geſellſchaftlichen Wirkſamkeit der Aerzte das Beiſpiel eines gewöhnlichen Kreisbezirkes. Es habe der Kreis auf 20 □Meilen eine Bevölkerung von 50,000 Einwohnern, dies würde das auch im Mittel zutreffende Verhältniß von 2,500 pro □Meile geben. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Zahl der Aerzte zunächſt ſowohl nach der Zahl der Einwohner, Kranken und Erkrankenden, als auch nach der räumlichen Entfernung, nach der Beſchaffenheit der Communicationswege, wie nach der Dichtigkeit der Bevölkerung berechnet werden muß. Daß alle übrigen Verhältniſſe, welche für Krankheitsurſachen und Krankheitswirkungen von Bedeutung ſind, bei dieſer Zahlbeſtimmung ſo wenig überſehen werden dürfen, als die wirklichen und möglichen Leiſtungskräfte eines Arztes, der in der That ein lebendiger Vertreter der Geſundheit ſchaffenden, der Krankheit verhütenden, der Kranke heilenden Kunſt ſein ſoll, verſteht ſich von ſelbſt. Nehmen wir an, ohne hiermit eine Norm beſtimmen zu wollen, daß unter je 10,000 Einwohnern nur $^1/_5$, alſo 2000, zu denjenigen gehören, welche durch Recht und Vernunft auf die öffentliche Geſundheitspflege angewieſen ſind. Nehmen wir dieſe, nach der gewöhnlichen Vorausſetzung, etwa 3—400 Familien betragende Zahl ſo angeſeſſen an, daß ſie nahe bei einander wohnen, ſo würde die ganze und volle Kraft *eines* Arztes für den Schutz ihrer Geſundheit, für ihre Krankenpflege, für ihren Rath und Beiſtand gewiß ganz und ungetheilt in Anſpruch genommen ſein. Dieſe Aerzte wohnen in dem Mittelpunkt ihrer relativen Wirkſamkeit, in der Abtheilung des Kreiſes, die ihnen angewieſen iſt. Verſteht es ſich bei der Bedingung der zweckentſprechenden Befriedigung des vorhandnen Bedürfniſſes von ſelbſt, daß wir Krankenhäuſer, Zufluchtsſtuben für Verunglückte und Verlaſſene, Kran-

kenpfleger bedürfen, so wird dieser Anspruch wenigstens nicht unbescheiden erscheinen, bei der Ueberlegung, daß sich in demselben Kreise etwa 40—50 Kirchen befinden. Wir kennen die Leistungen, welche dem Arzte sowohl der Zweck, als das Mittel unserer Medizinalverfassung auferlegt. Er soll ein lebendiger Bote des Heils sein, er soll durch Wort und That helfen und retten wo Gefahr vorhanden, wo Gefahr droht, soll gegen Gefahr kräftig und stark machen. Um nur eins hervorzuheben, wie der Feldherr das Schlachtfeld, so muß auch der practische Arzt das Terrain kennen, auf dem er seine Wirksamkeit siegreich entfalten will. Constitution, Temperament, Lebensweise sind wichtige Momente. Ja auch das Vorurtheil und den Aberglauben seiner Pfleglinge, deren Leibeswohl ihm anvertraut ist, soll er zerstören und muß sie darum kennen, um sie bekämpfen zu können. Wahrlich die Last ist groß, wie könnte er allein sie tragen! Freilich haben wir sie ihm erleichtert, denn wir haben ihm die Sorge und Noth um die eigne Existenz abgenommen, haben ihm das Bewußtsein behaglicher Sicherheit noch zur Stütze gegeben. Wird er darum nicht träge und lässig werden? Wir vertrauen nicht bloß seinem Pflichtgefühl, denn er weiß, daß den Armen und Besitzlosen gerecht zu werden, der Inhalt seiner Lebensstellung ist, nicht bloß seiner Klugheit, die ihm rathen wird, das Vertrauen und die Zufriedenheit derer, die ihn berufen, zu erhalten, nicht bloß seinem Ehrgefühl, das ihn antreiben wird, in seinen Leistungen hinter seinen Freunden neben ihm nicht zurückzubleiben. Er ist mit seinen Leistungen nicht seinem Geldbeutel, sondern der allgemeinen Wohlfahrt, der Kunst und Wissenschaft, seinen Committenten und den ihm associirten Aerzten verantwortlich. Die associirten Aerzte sind gemeinschaftlich verantwortlich für die Wirksamkeit der ihnen anvertrauten ärztlichen Kunstthätigkeit in ihrem Kreise. Sich gegenseitig zu unterstützen durch Rath und That, erfordert ihr Einzeln- und ihr Gesammtinteresse so gut, wie das der Humanität und Wissenschaft, die sie vertreten. Der associirte Arzt unsres Kreises ist nicht Einer und nicht vereinzelt, ein jeder von

ihnen iſt fünfmal ſtark an Kraft und Wiſſen, an Willen und Sittlichkeit. Ein jeder von ihnen beſitzt bei normaler Thätigkeit eine vorzugsweiſe Einſeitigkeit, die Allen zu Gute kommt. Denn die Weisheit des Staates und die Wahl der Eingeſeſſenen hat dafür geſorgt, daß in dem Collegium der Fünf ein tüchtiger practicus internus, ein guter Chirurg, ein geübter Geburtshelfer ſeinen Sitz habe; damit auch die Wiſſenſchaft nicht leer ausgehe, hat der Eine mit Chemie ſich beſchäftigt, oder verſteht ſich auf Mikroſcopie, oder pathologiſche Anatomie. Es ſtirbt ſelten ein armer Beſitzloſer, an dem nicht die vereinte Erfahrung und das vereinte Wiſſen mehrerer Jünger der Kunſt deren Wirkſamkeit nach Kräften verſucht. Es ereignet ſich kein merkwürdiger Fall, der nicht im wiſſenſchaftlichen Intereſſe gemeinſchaftlich erörtert würde. Die aſſociirten Aerzte des Kreiſes bilden ein Collegium, der Vorſitzende wird durch Vertrauen und Achtung erwählt. Sie wachen gegenſeitig auf ihre Rechte und ihre Pflichten, ihre Ehre iſt eine gemeinſchaftliche. Durch ihr gemeinſchaftliches Streben wird die ſonſt ſo verſchriene Armenpraxis das Muſter, die Verwirklichung des unerreichbaren Ideals der gewerblichen Praxis. Eintracht giebt Kraft. Durch den Inhalt und die Leiſtungen dieſer öffentlichen Geſundheitspflege werden Humanität und Wiſſenſchaft zur Wahrheit.

Aber die aſſociirten Aerzte des Kreiſes bilden in Gemeinſchaft mit den betreffenden Vertretern ſowohl der bürgerlichen Committenten, als des Staates das Geſundheitsamt des Kreiſes. Frei und unabhängig in ihrer Stellung, die deſto geſicherter iſt, je mehr ſie durch ihre Leiſtungen die Erfüllung ihrer Pflichten beweiſen, vertreten die ärztlichen Mitglieder ohne Scheu die Intereſſen der Wiſſenſchaft in den Berathungen des Geſundheitsamtes, deſſen Wirkſamkeit im Intereſſe der Geſundheit des Kreiſes vorzugsweiſe eine praktiſche, poſitive ſein muß. Ihr Rath und ihre Einſicht unterſtützt die praktiſche Lebenserfahrung ihrer Laien-Collegen, verhütet Mißverſtändniß, vernichtet Vorurtheil und erzeugt die ſeegensreiche That. So entſtehen Inſtitute jeglicher Art, welche das leib-

liche Wohl befördern, Gefahren werden bekämpft, oder durch rechtzeitige und vernünftige Maaßregeln gemildert. Vor Allem wird die Erkenntniß der Krankheitsurſachen und der Krankheitswirkungen die Aufgabe des Geſundheitsamtes in ſeinem Kreiſe ſein. Alle geſellſchaftlichen Verhältniſſe werden von dem mediziniſchen Standpunkte beurtheilt, und ſo die Grundlage erbaut für eine ſeegensreiche Geſetzgebung durch eine *mediziniſche Statiſtik*, die nicht auf der ſubjectiven, willkührlichen Anſchauung eines Einzelnen, ſondern auf wirklicher Erfahrung, auf gemeinſchaftlichem Urtheile beruht. Weil es wahr iſt, „daß Wohlſtand und Bildung in den Geſetzen der Sterblichkeit zählbar ſind," bildet das Geſundheitsamt zugleich ein *Todtenſchauamt*. Jeder Sterbefall im Kreiſe wird regiſtrirt, und genau rubricirt nach ſeinen geſellſchaftlichen und natürlichen Urſachen. Die Wichtigkeit dieſer Inſtitution iſt in Wahrheit nur dann erſt gewürdigt, wenn man erkannt hat, daß auf ihrer wahren und wirklichen Ausführung die Möglichkeit einer wirkſamen Medizinalverfaſſung beruht, daß dann erſt die mediziniſche Kunſt ihre wirklich ſociale Bedeutung wird entfalten können.

Die aſſociirten Aerzte des Geſundheitsamtes werden zugleich in ihrer collegialiſchen Vereinigung *die Gerichtsärzte* repräſentiren. Man erhebt ſich heute mit ſo großer Heftigkeit gegen Einzelrichter. Will jemand letztwillig über eine noch ſo kleine Geldſumme verfügen, da bedarf es eines Collegiums von Dreien, und die ſo wichtige Beurtheilung gerichtsärztlicher Fälle wird dem möglichen, oft wahrſcheinlichen Irrthume eines Einzelnen überlaſſen. Die Zweckmäßigkeit, den *Einzelnen* durch ein *Collegium* zu erſetzen, ſcheint nicht bezweifelt werden zu können.

Was der *Sanitätspolizei* noch übrig geblieben ſein wird nach der poſitiven, praktiſchen Wirkſamkeit des Geſundheitsamtes, iſt wiederum die *gemeinſchaftliche* Aufgabe der *aſſociirten* Kreisärzte. Ihrem gemeinſchaftlichen Streben gelingt es leichter, durch gleichmäßiges Verfahren die allgemeine Impfung durchzuſetzen, anſteckende chroniſche Krankhei-

ten wirksam zu bekämpfen, in bösen Epidemieen den Muth und das Vertrauen aufrecht zu erhalten. Das Vertrauen ihrer Eingesessenen, auf deren Ueberzeugung einzuwirken, sie vorzugsweise durch ihre Stellung zu denselben geeignet sind, erleichtert überhaupt das Gelingen ihrer sanitätspolizeilichen Bestrebungen. Diese haben auch deshalb einen bessern Erfolg, weil sie, anstatt auf Mißtrauen und amtlicher Verwarnung, vielmehr auf thatkräftiger Humanität beruhen und weil ihre eigne wissenschaftliche Einsicht und ihre praktische Thätigkeit durch ihre Vereinigung größer und stärker ist.

Die Medizinalpersonenpolizei haben sie, Dank ihrer zweckmäßigen Organisation, nur außerhalb ihres Verbandes zu üben. Innerhalb desselben genügt die gegenseitige Controlle, die gemeinschaftliche Verantwortlichkeit. Wird wiederum ihrer Eintracht und Gemeinschaftlichkeit die Ausrottung alles medizinischen Unwesens leichter gelingen, so dürfen wir von ihrer moralischen Einwirkung auf die gewerbtreibenden Aerzte, wie auf das Publikum, die erfreulichsten Resultate hoffen. Ihre Collegen vom Gewerbe werden ihnen ihre Achtung nicht versagen, werden sich ihrem Beispiele nicht entziehen können; das Publikum wird dem Humanitäts- und Wissenschaftseifer der associirten Aerzte seine Anerkennung nicht versagen, es wird gegen den Erfolg nicht blind sein, ja, man wird den Vortheil zu begreifen anfangen, der den sonst so hilflos verlassenen, den jetzt fast beneidenswerthen armen Kranken aus der Macht der Association entstanden ist, und wenn man diesen denselben auch nicht mißgönnen wird, denn es geschieht ihnen ja nur ihr Recht, wird man an demselben doch Theil nehmen wollen. Und warum sollte es davon ausgeschlossen sein; im Gegentheil, Recht und Weisheit des Staates befürworten die Betheiligung auch des besitzenden Publikums an der öffentlichen Gesundheitspflege, an der wohlthätigen Wirksamkeit der Medizinalverfassung, die eine staatliche Institution ist. Zuerst führt uns das Bedürfniß und der Nutzen den einfachen Bürgersmann und Handwerker, der sonst, um die Kosten der Krankenpflege zu bestreiten, manchen gesunden Tag darben

mußte, in den Kreis der Aſſociation. Dieſelbe erweitert ſich aber immer mehr ſowohl durch die Zahl der Eingeſeſſenen, als durch die Zahl der Aerzte. Ihre Macht und ihr Erfolg wächſt ſtets durch neue Theilnahme — bis endlich auch das Häuflein der Reichen, welche früher ihre Geſundheit nach ihrem Gelde ſchätzten, und das Häuflein der Aerzte, welche den Werth ihrer Kunſt und den eignen nach dem Ertrage des Gewerbes und Gewinnes würdigten, ſich iſolirt und ohnmächtig fühlen und zu der Ueberzeugung gelangen, daß es nur eine Geſundheit, eine gleiche für Alle giebt, daß Humanität und Wiſſenſchaft die unabweisbaren Bedingungen einer erfolgreichen Wirkſamkeit einer vernünftigen Medizinalverfaſſung ſind.

Wo bleibt nun die frühere Unterſcheidung zwiſchen öffentlicher und privater Geſundheitspflege? Der Inhalt der einen und ungetheilten öffentlichen Geſundheitspflege enthält nicht bloß den Theil der privaten, den man früher zum Schaden des Staatswohls und mit Rechtsverletzung dem unbarmherzigen Zufall und der zufälligen Barmherzigkeit überlaſſen hatte, er enthält auch die übrige nothwendige Thätigkeit des Staates, dieſelbe iſt aber aus einer polizeilichen, negativen, illuſoriſchen, eine rechtliche, poſitive, wirkſame geworden; die private Geſundheitspflege, die wir beſtehen ließen aus Achtung vor Recht, auf Vertrauen in beſſere Ueberzeugung, beruht auf der erfüllten Vorausſetzung, daß es den Betheiligten weder an materiellen Mitteln, noch an richtigem Urtheile fehle, um ihre Geſundheit wirkſam zu ſchützen. Wir fühlen wohl, daß wir durch unſre Schilderung nicht im Stande waren, die ganze, wohlthätige und wirkſame Macht der Aſſociation, den heilſamen Erfolg, den die Verwirklichung des vernünftigen Prinzips der Medizinalverfaſſung durch dieſelbe für den Einzelnen, wie für das Allgemeine haben würde, darzuſtellen. Ihre wahre Bedeutung für den Staat wird erſt klar, wenn man ſich dieſelbe über den ganzen Staat ausgedehnt vorſtellt. Die Wirkſamkeit jeder einzelnen Kreisaſſociation wächſt durch die Verbindung mit den Nachbarkreiſen, die alle durch die höhere

Macht des Staates auf das Allgemeine gerichtet, durch ihre locale Nachbarschaft sich gegenseitig unterstützen. Die associirten Aerzte der Kreise vereinigen sich zu einer Provinzialassociation, die Gesundheitsämter finden in dem Mittelpunkt der Provinz ebenfalls ihre Einheit und Eintracht. Wie für die associirten Aerzte des Kreises, so ist auch die Selbstregierung ein Lebenselement des provinziellen Verbandes. Nicht weniger, sondern in weit höherem Grade, als in der Kreisassociation, werden in dem Provinzialverbande die Interessen der Humanität und Wissenschaft, die Ehre des ärztlichen Standes, das Heil der Gesellschaft, gesichert und gefördert werden. Die Tüchtigsten, erwählt durch das Vertrauen ihrer Collegen, denen vor Allem ein competentes Urtheil über ihre Befähigung zusteht, werden die praktischen und wissenschaftlichen Fragen berathen, deren Lösung der Erreichung des Zweckes förderlich ist. Wie die Fragen, gegründet auf gemeinschaftliche Ueberlegung und auf Materialien, die aus der lebendigen Anschauung des praktischen Lebens gewonnen, dem wahren und wesentlichen Bedürfnisse entsprechen werden, so wird auch die Beantwortung durch vereinte Leistungen eine genügendere und eine heilsamere sein.

Haben wir so eine Medizinalverfassung gewonnen, deren Wirksamkeit nicht auf leeren Voraussetzungen, sondern auf erfüllten Thatsachen beruht, ist sowohl die Form, wie der Inhalt ihrer Wirksamkeit durch den Staat gesetzlich organisirt, sowohl durch die freie Association der Aerzte in Kreisen und Provinzen, wie in den Kreis- und Provinzial-Gesundheitsämtern, so müssen wir uns endlich in der höchsten Instanz für die Einheit und Untheilbarkeit der öffentlichen Gesundheitspflege die letzte und nothwendige Garantie in einem Centralorgan, in einem Ministerium der öffentlichen Gesundheitspflege erwerben. Wir haben nicht nöthig, die, durch Vernunft- und Erfahrungsgründe vielfach bewiesene, verderbliche Trennung in Sanitäts- und Medizinalpolizei zu erörtern. Diese Einheit wurzelt in den natürlichen Bedingungen einer wirksamen, öffentlichen Gesundheitspflege, ist nur

der allgemeine Centralausdruck der rechtlich und vernünftig begründeten Lokalwirksamkeiten, ist nur die endliche Vollendung des Ausbaues einer vernünftigen, staatlichen Medizinalverfassung, die in den örtlichen, zerstreuten und isolirten, durch die Staatseinheit zu einem gemeinschaftlichen Zwecke, wie zu einem gemeinschaftlichen, machtvollen Mittel verbundenen Institutionen ihre natürliche und zweckmäßige Grundlage hat. Welche Materialien für eine seegensreiche Gesetzgebung würde ein solches Ministerium der öffentlichen Gesundheitspflege liefern können! Doch vermeiden wir die Region einer idealen Zukunft. Wir fürchten, schon zu sehr durch unsre Darstellung den ganzen vollen Ausdruck der wirksamen Macht einer vernünftigen Medizinalverfassung, der Wunderkraft der Association für die Verwirklichung dieses zweckmäßigen und machtvollen Prinzips, verfehlt zu haben. Bleiben wir in der praktischen Wirklichkeit. Ist da eine Vermittlung, eine Anbahnung so unmöglich? Man versuche, versuche gleichzeitig an beiden Enden. Die verderbliche Trennung zwischen dem Medizinaldepartement und Sanitätsdepartement muß aufhören. Ihre Vereinigung allein wird aber nicht genügen, sie wird erst eine vollständige sein durch die Errichtung einer Abtheilung für eine wirkliche medizinische Statistik. Wenn vorläufig auch die Materialien nur spärlich vorhanden, so wird doch dadurch das „Erkenne Dich selbst," angebahnt werden. Nur im klaren Bewußtsein des Zweckes kann man ein wirksames Mittel anwenden. Nicht Medizinalpersonenpolizei, sondern Organisation des ärztlichen Personals — nicht Sanitätspolizei, sondern wirksame Hilfe, eine inhaltsvolle öffentliche Gesundheitspflege, denjenigen gewährt, denen es von Rechts und Vernunft wegen zukommt; aber man muß das Bedürfniß kennen, um seine Anforderungen zu erfüllen; darum vor Allem die Erkenntniß; darum eine Statistik der Krankheitsursachen und Krankheitswirkungen; keine nominelle, sondern eine lebendige Vereinigung der beiden Departements, die jetzt die Gesundheitsinteressen der Gesellschaft, wie des Ein-

zelnen bewachen ſollen, aber ihre Thätigkeit in Mißtrauen auf das eigne und des Nächſten Werk erſchöpfen.

Hat man den Willen, das verletzte Recht anzuerkennen, will man die Pflicht nicht bloß durch leere Worte erfüllen, will der Staat das Muſter ärztlicher Wirkſamkeit aufſtellen, ſo dürfte die Verwirklichung auch ſo ſchwierig nicht ſein. Er wähle die Stadt Berlin. In der vorhandenen Armenkrankenpflege findet er die Elemente, die er zur Grundlage benutzen kann. Gerade im Verein mit der mächtigſten Stadt des Reichs wird er das Beiſpiel einer vernünftigen, ärztlichen Thätigkeit am beſten aufſtellen, wird er die Macht der Aſſociation am beſten erproben können. Sehen wir zu, was 30 Aerzte, aſſociirt im Dienſte der öffentlichen Geſundheitspflege, die ihre Thätigkeit den einfach Beſitzloſen, oder den in und durch Krankheit Beſitzloſen ausſchließlich widmen, leiſten werden. Vergleichen wir dann die Leiſtungen der 30 Aſſociirten im Dienſte der armen Hälfte mit den Leiſtungen der übrigen 300 concurrirenden Gewerbtreibenden im Dienſte der reichen und wohlhabenden Hälfte der Berliner Bevölkerung! Wir warten ruhig das Reſultat ab im Vertrauen auf die Vernunft und das Recht unſres Prinzips, im Vertrauen auf die Macht der Aſſociation, durch die es zur Wahrheit kommen ſoll.

Die Theilnahme des Volkes an der Regierung iſt darum ſo ſchätzenswerth, weil durch dieſelbe die Intelligenz und die Sittlichkeit des Volkes erhöht werden. Man hat darum jede unnöthige ſtaatliche Bevormundung zurückgewieſen, und mit Recht. Anderſeits iſt nicht zu verkennen, daß der Staat um ſo ſtärker und kräftiger ſein wird, je mehr gemeinſchaftliche Intereſſen in demſelben vertreten werden, und es erſcheint grade als die Aufgabe der Zeit, die Staatsbürger durch recht viele gemeinſchaftliche Intereſſen mit einander zu verbinden. Weit entfernt, die Geſundheit der Einwohner durch Staat und Beamte bevormunden zu wollen, haben wir vielmehr in der Geſundheit und deren Schutze ein neues gemeinſchaftliches Intereſſe gefunden, und zugleich die ſelbſtbewußte und ſelbſtthätige Theilnahme des Volkes an der Verwaltung, die Unabhängigkeit und Freiheit der Aerzte und das allgemeine Intereſſe des Staates geſichert. — Iſt ferner das leibliche und geiſtige Wohl der Staatsbürger der Zweck jeder ſtaatlichen Verbindung, ſo iſt klar, daß die verſchiedenen politiſchen Formen nur in ſoweit in ihrem Werthe differiren, als durch die-

ſelben jener Zweck beſſer, oder ſchlechter erreicht wird. Auch Preußen hat in neueſter Zeit die Theilnahme des Volkes als bedeutſam für die Erreichung jenes Zweckes anerkannt. Steht ſo die Form unſerer Inſtitution mit der politiſchen Form und Tendenz unſres Staatslebens in vollkommenen Einklange, ſo bedarf es in Wahrheit keines Beweiſes, daß der Inhalt unſerer Inſtitution vollkommen dem Zwecke und dem Weſen der preußiſchen Staatsregierung entſpricht. Preußen hat einmal durch die Kraft der Intelligenz und Sittlichkeit in einer großen Kriegseroberung ſich ſelbſt erobert, Preußen hat in ſeiner Heerverfaſſung eine großartige und allgemeine Erziehung ſeines Volkes begründet. Es ſoll heute wiederum durch die Kraft ſeiner Intelligenz und Sittlichkeit in der Medizinalverfaſſung, die durch Recht und Weisheit befürwortet und auf dieſelbe gegründet, eine große Eroberung des Friedens machen. Erſcheinen im Kampfe Preußens mit fremden Völkern um Handel und Fabrication wenigſtens die Waffen ungleich, ſo iſt ihm der Sieg gewiß, wenn es ſeine Macht auf die Natur ſeiner Verhältniſſe gründet — auf ſeine innere Coloniſation. Wohlſtand und Bildung drücken ſich zählbar — dies iſt eine amtliche Thatſache — in den Geſetzen der Sterblichkeit aus. Recht und Weisheit aber lehren dieſe Geſetze beherrſchen durch Geſetze. Die Herrſchaft iſt errungen, wenn der Geſundheit Schutz gewährt wird, wie es Recht und Vernunft verlangen, wenn in derſelben die natürliche Grundlage normaler menſchlicher Entwickelung geachtet, wenn die unerſchöpfliche Quelle des Seegens für die unzertrennlichen geiſtigen und materiellen Intereſſen des Volks in derſelben entdeckt und anerkannt wird. Wie alle wahren Eroberungen, die Preußen bisher in der Geſchichte gemacht, ſich auf die vereinte Intelligenz und Sittlichkeit des Volkes und der Regierung ſtützten, ſo auch ſoll dieſe neue Eroberung des Friedens, ſowohl in ihrem Weſen und ihrer Form, wie in ihrem Zwecke und ihrem Mittel, ihrer Urſache und ihrem Erfolge, durch dieſe Waffen erkämpft werden, die Preußen mit Siegesgewißheit erfüllen dürfen. Möge wiederum der Ruhm und das Heil des Vaterlandes gegründet werden auf die Macht der Intelligenz und Sittlichkeit — ſowohl der Regierenden, als der Regierten.

Druck von Harth & Schultze in Berlin.